Landtag von Sachsen-Anhalt

2. Wahlperiode

Volkshandbuch



NDV Neue Darmstädter Verlagsanstalt Landtag von Sachsen-Anhalt



Landtag von Sachsen-Anhalt

2. Wahlperiode 1994 – 1998

Stand: 15. Oktober 1994

NDV Neue Darmstädter Verlagsanstalt Alle Mitglieder des Landtages sind auch unter folgender Anschrift zu erreichen:

Landtag von Sachsen-Anhalt Am Domplatz 6/7 39104 Magdeburg

Telefon: (03 91) 5 60 0 (Vermittlung)

(03 91) 5 60 - (Durchwahl)

Telefax: (03 91) 5 60 11 23

ISBN 3-87576-336-X

Herausgeber: Klaus-J. Holzapfel

Redaktion: Dr. Torsten Gruß, Klaus-J. Holzapfel, Andreas Holzapfel

Redaktionsschluß: 15. Oktober 1994

Fotografen: Werner Bern, Berlin, Foto Frommelt, Zahna, Fotokind, Weißenfels, Fotokopie Hannig, Foto Klapper, Foto Locbi, Megafoto, alle Magdeburg, Fotoatelier Meißner, Löbejün, Foto Weich, Weißenfels

Gesamtherstellung: Graphischer Großbetrieb Pößneck

© 1994 by NDV Neue Darmstädter Verlagsanstalt, Rheinbreitbach



Dr. Klaus Keitel Präsident des Landtages von Sachsen-Anhalt

INHALT	Seite
Zum Geleit	. 7
Sitzplan	. 8
Biographien und Bilder der Mitglieder des Landtages nach Alphabet	. 9
Ältestenrat, Schriftführer	. 42
Fraktionen	. 43
Ausschüsse, Kommission	. 45
Wahlergebnis der 2. Landtagswahl in Sachsen-Anhalt	. 53
Organisationsplan der Landtagsverwaltung	. 64
Landesregierung	. 65
Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt	. 68
Vorläufige Geschäftsordnung des Landtages	. 105
Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtages	. 142
Abkürzungsverzeichnis	. 160

ZUM GELEIT

Die Arbeit des Landtages in unserem jungen Bundesland Sachsen-Anhalt trifft in zunehmendem Maße auf das Interesse der politisch interessierten Menschen im Lande. Die Besucherzahlen an Sitzungstagen des Parlaments und an "parlamentsfreien" Tagen, insbesondere zu Diskussionen mit Abgeordneten, zeigen dies.

Das Parlament steht nicht nur im Interesse politisch engagierter Bürger, es steht als die auf Zeit gewählte Vertretung der Bürgerinnen und Bürger auch im Zentrum unseres Staates. Denn: Die Abgeordneten sind Vertreter des ganzen Volkes. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen. So wollen es das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und die Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt.

Mit den Landtagswahlen vom 26. Juni 1994 haben die Bürgerinnen und Bürger die Ausübung der gesetzgebenden Gewalt, das Recht der Verabschiedung des Landeshaushalts, der Wahl des Ministerpräsidenten, die Aufgabe der Überwachung der vollziehenden Gewalt und die Verhandlung öffentlicher Angelegenheiten auf Zeit an einen neuen Landtag übertragen.

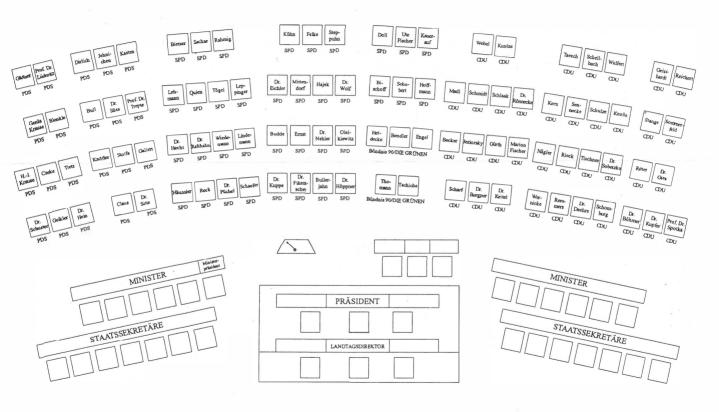
Seine 99 Mitglieder werden den Versuch unternehmen, die Zukunft unseres an Traditionen reichen Landes Sachsen-Anhalt zu gestalten. Für die Abgeordneten aus den Regionen des Landes wie für die Bürger wird es darauf ankommen, das uns Einende über uns trennende Interessen zu stellen.

Viel wird davon abhängen, wie wir – die Abgeordneten – diesen großen Anforderungen gerecht werden. Aber auch vor Ihnen – den Bürgerinnen und Bürgern – stehen Herausforderungen. Unsere Demokratie braucht Demokraten, die Verantwortung übernehmen, die Nischen verlassen und mit anpacken.

Mit der vorliegenden Edition sollen die Leser ihre Abgeordnete oder ihren Abgeordneten und ihr Parlament näher kennenlernen können. Ich wünsche diesem Büchlein regen Gebrauch im Interesse einer Vertiefung der Verbindung zwischen den Menschen im Lande Sachsen-Anhalt und dem Landesparlament.

Dr. Klaus Keitel

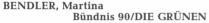
Präsident des Landtages von Sachsen-Anhalt



BECKER, Curt CDU

Jurist, Oberbürgermeister der Stadt Naumburg: 06618 Naumburg - *19.6.1936 Naumburg, ev., verh., 2 Kinder - Abitur, Studium der Rechtswissenschaften in Kiel und Tübingen, 1965 Assessorexamen. 1965/67 Gerichtsassessor in Baden-Württemberg, 1967/72 Staatsanwalt bei der Zentralstelle zur Aufklärung von NS-Verbrechen in Ludwigsburg. 1972/80 Beamter im Sozialministerium Baden-Württemberg, zuletzt Ministerialrat, Referatsleiter für Kabinett, Landtag und Bundesrat. 1982/90 Verbandsdirektor des Landeswohlfahrtsverbandes Württemberg-Hohenzollern. Juni 1990 Wahl zum Bürgermeister der Stadt Naumburg, Juni 1994 Wahl zum Oberbürgermeister. 1967 Fintritt in die CDII: 1987/90 CDII-Stadtverbandsvors Ludwigsburg, 1973/82 Mitgl. Kreistag Ludwigsburg. - MdL seit der 1. Wahlperiode; bis 1994 Vors. Enquetekommission Verwaltungsreform und des Geschäftsordnungsausschusses; Arbeitskreisleiter Inneres und innenpol. Sprecher der CDU-Fraktion. Mitgl. im Ausschuß für Inneres.

Wahlkreis 48 (Naumburg)



Theologin; 38820 Halberstadt - *26.4.1957 Magdeburg, ev., verh., 3 Kinder - 1976 Laborantin, 1984 Krankenschwester (Examen), 1977/80 Behindertenarbeit Ev. Diakonissenmutterhaus Cecilienstift Halberstadt, 1980/88 Salvator-Krankenhaus Halberstadt, 1989 kirchlicher Fernunterricht (Examen), 1992 praxisbegleitende Pfarrerausbildung (Examen). 1989/92 Pfarramt Westerhausen, 1992/93 Frauenhaus Halberstadt. 1993 Dozentin am Weiterbildungsseminar des Diakonischen Werkes in Halberstadt. Seit 1990 Mitgl. Die Grünen bzw. Bündnis 90/Die Grünen, 1991/92 Mitgl. Landesvorst., 1992/93 Mitgl. Länderrat. - MdL seit der 2. Wahlperiode; Schriftführerin; stellv. Vors. der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN; Mitgl. im Ausschuß für Arbeit, Gesundheit und Soziales, im Ausschuß für Bildung und Wissenschaft und im Ausschuß für Jugend und Sport.

Landesliste

Dr. BERGNER, Christoph CDU

Rinderzüchter, Hochschulagraring; 06120 Halle (Saale) - '24.11.1948 Zwickau, ev., verh., 3 Kinder - Abitur mit Berufsabschluß. 1967/69 Studium der Landwirtschaftswissenschaften Friedrich-Schiller-Univ. Jena, 1969/71 an der Martin-Luther-Univ. Halle, 1972/74 Forschungsstudium, Promotion Dr. agr. 1974/90 wiss. Mitarbeiter AdW- Institut für Biochemie der Pflanzen in Halle. 1990 Ressortchef Bezirksverwaltungsbehörde Halle. Seit 1971 Mitgl. der CDU, Sept. 1989/Jan. 1991 Mitgl. des Neuen Forum. Dez. 1991/Dez. 1993 stellv. Landesvors. der CDU. Dez. 1993/Juni 1994 Ministerpräsident des Landes Sachsen-Anhalt - MdL seit der 1. Wahlperiode; Dez. 1991/Dez. 1993 und seit Juni 1994 Vors. CDU-Fraktion; Mitgl. Im Ausschuß für Kultur und Medien.

Wahlkreis 39 (Halle II)









BIENER, Lothar SPD

Ingenieur; 06844 Dessau – *9.8.1935 Halle, ev., verh., 2 Söhne – Oberschule 10. Klasse, Abendschule. Lehre mit Abschluß Forstfacharbeiter. Direktstudium mit Abschluß Ing. für Gasanwendung und -verteilung. 1958/59 Großgaserei Rothensee, 1959/60 Leuna-Werke, 1960/90 Energieversorgung Halle auf dem Gebiet der wirtschaftlichen Energieanwendung, 1990 Mitarbeiter im Zeitungsverlag "Anhalt". Keine Parteizugehörigkeit vor 1989, Mitgl. der SPD seit Dez. 1989, Mitgl. und zeitweise Vors. des Stadtverbands-vorst. – MdL seit der 1. Wahlperiode; Schriftführer; Mitgl. im Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und im Petitionsausschuß.

Wahlkreis 29 (Dessau II)



BISCHOFF, Norbert SPD

Dipl.-Theologe, Referent für Soziales; 39104 Magdeburg – *20.12. 1950 Helbra, 2 Kinder – Abitur, Elektromonteur. 1970/76 Studium der Philosophie/Theologie in Erfurt. 1976/82 Pastoralreferent in Stendal, 1982/91 Referent für Familienpastoral im Bistum Magdeburg. 1991/92 Referatsleiter im Ministerium für Arbeit und Soziales Sachsen-Anhalt. 1992/93 Leiter einer kirchlichen Pressestelle. 1993/94 Referent für Soziales in der SPD-1andtagsfraktion. Bis 1989 parteilos, 1990 Eintritt in die SPD. 1990/94 Mitgl. und Vors Jugendhilfeauschuß Magdeburg. – MdL seit der 2. Wahlperiode; Vors. Ausschuß für Jugend und Sport, Mitgl. im Ausschuß für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

Wahlkreis 10 (Magdeburg I)



BLENKLE, Regina PDS

Versicherungsfachfrau; 39340 Haldensleben - *1.4 1961 Haldensleben, verh., 1 Kind – Berufsausbildung mit Abitur in Langenstein, Studium Betriebswirtschaft in Jena. Krippenerzieherin, Mitarbeiterin beim Rat des Kreises/der Stadt. Fernstudium Staat und Recht, Abschluß 1990. Danach Verkäuferin; seit April 1991 selbständige Versicherungsfachfrau. Seit 1990 Abgeordnete der Stadt Haldensleben, Fraktionsvors. Mitgl. AR Wobau GmbH Haldensleben, Beraterin der Schlichtungsgruppe der GEW. – MdL seit der 2. Wahlperiode; Schriftführerin; Mitgl. im Ausschuß für Wirtschaft und Technologie und im Ausschuß für Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr.

Dr. BÖHMER, Wolfgang CDU

Arzt; 06886 Wittenberg – *27.1.1936 Dürrhennersdorf, ev., verh, 1 Sohn – Medizinstudium, Dr. med. habil. 1974/91 Chefarzt im Krankenhaus Paul-Gerhardt-Stift in Wittenberg. 1991/93 Minister der Finanzen, 1993/94 Minister für Arbeit und Soziales. Vorstandsmitgl. der Stiftung Leucorea. – MdL seit der 1. Wahlperiode: Vors. Ausschuß für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Mitgl. im Ausschuß für Finanzen.

Wahlkreis 26 (Wittenberg)



BUDDE, Katrin SPD

Dipl.-Ing. für Arbeitsgestaltung; 39122 Magdeburg –
*13.4.1965 Magdeburg, kath., verh. – 1983 Abitur.
1983/84 Praktikum in der heutigen SKL-Systemtechnik AG. 1984/89 Studium an der TUMagdeburg. 1989/
90 wiss. Mitarbeiterin in Forschung, Entwicklung, Rationalisierung. Nov. 1989 Gründungsmitgl. des Stadtverbandes der SPD Magdeburg, Mitgl. Stadtvorst. der SPD Magdeburg, Vors. Verein, "Berufsausbildung Jugendlicher und junger Erwachsener" Magdeburg e.V.; Vors. Verein "Ökologische Mobilität" e.V.; Mitgl. Förderverein Handball Fermersleber SV e.V.; Ehrenmitgl. Arbeitslosenverband; Mitgl. Verein "Regionale Strukturpolitik" e.V. – MdL seit der 1. Wahlperiode; stellv. Vors. der SPD-Fraktion; Vors. Ausschuß für Wirtschaft und Technologie, Mitgl. im Ausschuß für Finanzen.

Wahlkreis 14 (Magdeburg V)



BULL, Birke PDS

Musikerzieherin; 06124 Halle (Saale) – *9.11.1963 Weißenfels, konfessionslos, gesch., 1 Sohn – 1970/80 10klassige Oberschule. 1980/84 Fachschulstudium Lehrerin der unteren Klassen. 1984/87 Freundschaftspionierleiterin Oberschule E. Weinert, Halle. 1987/89 FDJ-Bezirksleitung. 1990/91 Schülerfreizeitzentrum Halle-Neustadt, seit 1991 am Konservatorium G.F. Händel, Halle. Seit 1982 SED-Mitgl.; seit 1992 Mitgl. Landesvorst. der PDS Sachsen-Anhalt, seit 1993 Mitgl. Stadtvorst. der PDS Halle – MdL seit der 2. Wahlperiode; Mitgl. im Ausschuß für Kultur und Medien, im Ausschuß für Gleichstellung und im Ausschuß für Jugend und Sport.





BULLERJAHN, Jens SPD

Elektroingenieur; 06313 Ahlsdorf – *15.7.1962 Halle, verh., 2 Kinder – 10 Klassen POS Lehre, Ausbildung zum Elektromonteur. Beschäftigung als Betriebselektriker. Studium Fachschule, Elektroingenieur, tätig als Ing. f. Prozeßautomatisierung. Nov. 1989 SPD-Mitglied, Kreisvorstand. 1. WP Gemeinderat, Mitgl. Kreistag Eisleben. 2. WP Kreistag Mansfelder Land, Vors. Ausschuß Wirtschaft, Verkehr. – MdL seit der 1. WP; Mitgl. Ältestenrat; Parl. Geschäftsführer der SPD-Fraktion; Mitgl. im Ausschuß für Wirtschaft und Technologie.

Wahlkreis 36 (Eisleben)



CLAUS, Roland PDS

Dipl.-Ing. oec., Landesvors. der PDS; 06126 Halle (Saale) – '18.12.1954 Hettstedt, verh., 2 Kinder – Schulbesuch in Hettstedt, danach der Spezialklassen in Merseburg. Studium an der TH Merseburg. 1976 Abschluß als Dipl.-Ing. oec. 1978/89 in diversen FDJ-Wahlnuktionen tätig, u.a. als erster Sekretär der FDJ-Bezirksleitung Halle. Seit 1990 Bezirks-, später Landesvors. der PDS Sachsen-Anhalt. März/Okt. 1990 Mitgl. der Volkskammer. – MdL seit der 1. Wahlperiode; Mitgl. im Ausschuß für Inneres und im Ausschuß für Recht und Verfassung.

Landesliste



CZEKE, Harry PDS

Dipl.-Agraringenieur; 39307 Schlagenthin – *1.4.1961 Tangermünde, konfessionslos, verh., 2 Kinder – 1967/75 allgemeinbildende Oberschule; 1975/79 Abitur. 1982/85 Studium an der Agraringenieurschule Zierow. 1985/90 Abteilungsleiter Rinderproduktion in der LPG Schlagenthin; seit 1990 Vorstandsvors. und Betriebsleiter der Agrargenossenschaft e.G. Schlagenthin. Seit 1990 Mitgl. der Gemeindevertretung Schlagenthin. Vors. des Reit- und Fahrvereins e.V. Schlagenthin; Vors. für Zucht im Kreispferdesport- und Zuchtverein Burg-Genthin. – MdL seit der 2. Wahlperiode (parteilos mit PDS-Mandat); Mitgl. im Ausschuß für Inneres, im Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und im Ausschuß für Umwelt, Energie und Raumordnung.

Dr. DAEHRE, Karl-Heinz CDU

Dipl.-Chemiker; 39171 Langenweddingen – *11.6.1944 Langenweddingen, ev, verh., 1 Tochter – Abitur 1962. 1964 Chemielaborant, 1969 Dipl.-Chemiker, 1983 Promotion Januar 1990 Eintritt in die CDU; seit Dez. 1993 Landesvors. der CDU Sachsen-Anhalt. Mai 1990 Kreistagspräsident, seit Juni 1994 Kreistagsmitgl. Sept. 1991/Juni 1994 Minster für Raumordnung, Städtebau und Wohnungswesen. – MdL seit der 1. Wahlperiode; stellv. Vors. der CDU-Fraktion; Mitgl. im Ausschuß für Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr; Arbeitskreisleiter Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr der CDU-Fraktion.

Wahlkreis 21 (Wanzleben)



DIRLICH, Sabine PDS

Dipl.-Lehrerin; 38895 Langenstein - *27.8.1954 Loburg, konfessionslos, verh., 2 Söhne - 10. Klasse POS, Berufsausbildung mit Abitur. Lehrerstudium. 1978/89 Lehrerin in Wegeleben und Wefensleben. 1989 Wechsel in die Kreisleitung der SED Wanzleben, ab Dez. stellv. Kreisvors., 1992 Wahlkreismitarbeiterin von Landtagsabgeordneten. Seit 1992 stellv. Landesvors. der PDS. 1989/94 Kreistagsabgeordnete im Kreis Wanzleben. – MdL seit der 2. Wahlperiode; Mitgl. im Ausschuß für Aleivenschuß und im Ausschuß für Gleichstellung.

Landesliste

DOLL, Christiane SPD

Stellenvorsteherin beim Postamt Naumburg; 06667 Stößen – *20.9. 1957 Ovenstädt, Kreis Minden, ev., verh., 2 Kinder – 1976 Abitur. Anschließend Ausbildung zur Einzelhandelskauffrau. Abteilungsleiterin in einem Warenhausunternehmen, danach Studium der Wirtschaftswissenschaften, Dipl.-Betriebswirtin (FHJ. Eintritt in den Postdienst, nach bestandener Laufbahnprüfung Dipl.-Verwaltungswirtin. Seit 1981 Mitgl. der SPD, Ortsvereinsvors. Stößen, Mitgl. Kreisvorst. Mitgl. des Stadtrats Stößen. – MdL seit der 2. Wahlperiode; Mitgl. im Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und im Ausschuß für Finanzen.

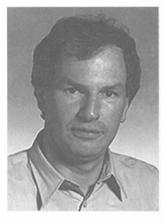




Dr. EICHLER, Wolfgang SPD

Dipl.-Physiker, 06114 Halle (Saale) – *4.4.1938 Halle (Saale), verh., 2 Söhne – Abitur 1956 an der EOS "Adolf-Reichwein" Halle. Studium der Physik an der Martin-Luther-Univ. Halle - Wittenberg, 1962 Diplom. 1962/02 Assistent/Oberassistent an der Sektion Physik der Martin-Luther-Univ., 1975 Promotion. Seit 1992 Referatsleiter in der Landeszentrale für politische Bildung Sachsen-Anhalt. Seit März 1999 Mitgl. der SPD, stellv. Vors des Landesparteirates. – MdL seit der 2. Wahlperiode; Mitgl. im Ausschuß für Recht und Verfassung und im Ausschuß für Finanzen.

Landesliste



ENGEL, Ulrich-Karl Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Ingenieur; 38889 Blankenburg – *4.6.1950 Osterwieck, ev., verh., 2 Kinder – 1956/66 10 Klassen Schulbesuch. Zerspanungsfacharbeiter 1966/69. Ingenieurstudium 1970/73. Bis 1975 Konstrukteur im VEB Eisenwerk Arnstadt, dann im VEB Harzer Werke Blankenburg bis 1982 Bauleiter und bis 1990 Abteilungsleiter Innere Verwaltung in Blankenburg, zuletzt Geschäftsührer der Blankenburger Baugesellschaft. Vor 1989 parteilos, Mitgl. FDGB und DSF. – MdL seit der 1. Wahlperiode, stellv. Vors. Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN; stellv. Vors. Ausschuß für Inneres, Mitgl. im Ausschuß für Rott und Verfassung und im Ausschuß für Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr.

Landesliste



ERNST, Wolfgang SPD

Dipl.-Ing.; 39108 Magdeburg - '4.3.1951 Staßfurt, verh., 3 Kinder - 1969 Abitur. 1974 Dipl.-Ing. für chemische Apparate und Anlagen. 1974/90 Wiss. Mitarbeiter in der Industrieforschung der Magdeburger Armaturemwerke (MAW). Seit Dez. 1989 Mitgl. der SPD, seit 1990 Mitgl. im Stadtvorstand Magdeburg. Seit 1992 Ortsvereinsvors. Magdeburg-Stadtfeld. – MdL seit der 1. Wahlperiode; Vors. Ausschuß für Bildung und Wissenschaft, Mitgl. im Ausschuß für Jugend und Sport; Arbeitskreisleiter Bildung und Wissenschaft der SPD-Fraktion.

Wahlkreis 12 (Magdeburg III)

FELKE, Thomas SPD

Bauingenieur; 06120 Halle - *13.4.1963 Bernburg. verh., 1 Kind - Abitur, Fachschulstudium Dresden, Fernstudium Hochschule Dresden, Verkehrsbau. 1987/ 89 Bezirksdirektion des Straßenwesens Magdeburg: 1989/90 Deutsche Reichsbahn Halle, Nov. 1989 Eintritt in die SDP/SPD. - MdL seit der 1. Wahlperiode: Mital, im Ausschuß für Umwelt, Energie und Raumordnung und im Ausschuß für Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr.

Landesliste



Dr. FIKENTSCHER, Rüdiger SPD Facharzt, Hochschuldozent: 06114 Halle - *30, 1, 1941 Probsthain, ev., verh., 2 Kinder - 1959 Abitur. 1961/67 Medizinstudium, Promotion A 1967. 1967/72 Facharztausbildung; Facharztanerkennung für HNO 1972, Promotion B 1974. Oberarzt an der Univ. HNO-Klinik Halle ab 1981, Dozent für HNO ab 1985. Seit 1989 Mitgl. SPD, Febr. 1990 SPD-Vors. Bezirk Halle; seit Aug. 1990 Landesvors, der SPD Sachsen-Anhalt. März/Okt. 1990 Mitgl. der Volkskammer. - MdL seit der 1. Wahlperiode; 1990/94 Vizepräs. des Landtages; seit Juli 1994 Vors. SPD-Fraktion, Mitgl. Ältestenrat.

Landesliste

FISCHER, Marion CDU

Unternehmerin Luft-, Klima- und Wärmetechnik; 06217 Geusa/Atzendorf - *17.7.1951 Magdeburg.ev., verh., 1 Sohn - 1969 Abitur mit Berufsausbildung Chemielaborantin. 1969/73 Studium der Romanistik an der Martin-Luther-Univ. Halle. 1973/75 Absolventenjahr als Französischlehrerin. 1975 Einstieg ins Familienunternehmen, 1989 Übernahme als Inhaberin. 1990 Mitgl. der CDU, 1991 Mitgl. der MIT der CDU/CSU, Vors. des Kreisverbandes, Mitgl. Bezirksverband, stelly. Landesvors., stelly. Bundesvors. der MIT seit 1993, 1993 Mital, Kreisvorst, der CDU Merseburg, Seit 1993 Mitgl. Aufsichtsrat des privaten Radiosenders "Radio Brocken". - MdL seit der 2. Wahlperiode; Mitgl. im Ausschuß für Wirtschaft und Technologie und im Ausschuß für Arbeit, Gesundheit und Soziales; Arbeitskreisleiterin Arbeit, Gesundheit und Soziales der CDU-Fraktion.







FISCHER, Ute SPD

Erzieherin für Jugendheime; 06237 Leuna – *5.5. 1943 Merseburg, ev., verh., 2 Kinder – Abitur. Ab 1964 Tätigkeit in den Leuna Werken, Ingenieur für chemischen Apparatebau. Ing.-Päd., ab 1972 Erzieherin. Ab 1990 kommunale Gleichstellungsbeauftragte. Seit Jan. 1990 Mitgl. der SPD; stellv. Landesvors. der SPD, AsF-Vors. Sachsen-Anhalt, Mitgl. im Bundesvorst. der AsF. Kreistagsabgeordnete, bis Juni 1994 Mitarbeit im Sozial- und Kreisausschuß. – MdL seit der 2. Wahlperiode; Mitgl. im Ausschuß für Gleichstellung und im Ausschuß für Jugend und Sport.

Landesliste

GALLERT, Wulf PDS

Lehrer; 39539 Havelberg – *22.6.1963 Havelberg, konfessionslos, ledig – 10klassige POS. Fachschulstudium am Institut für Lehrerbildung Magdeburg 1979/83, Diplomstudium PH Leipzig 1988/90, Politikstudium PH Magdeburg, Univ. Magdeburg 1990/93. 1983/90 Lehrer, 1990/93 Promotionsstudent. Seit 1994 Leiter Jungendzentrum in Havelberg. 1990 Mitgl. Kreisvorst. PDS Havelberg, 1991/93 Kreisvorst. PDS Havelberg, 1991/93 Kreisvorst. Stendal. 1990/94 Mitgl. und Fraktionsvors. der PDS im Kreistag Havelberg, seit 1994 Mitgl. Kreistag Stendal. Mitgl. Verwaltungsrat Kreissparkasse Havelberg, Mitgl. AR Krankenhaus GmbH Havelberg und im Kinder- und Jugendring Kreis Stendal. – MdL seit der 2. Wahlperiode; Mitgl. Åltestenrat; parlamentarischer Geschäftsführer der PDS-Fraktion.

Landesliste

GÄRTNER, Matthias PDS

Student; 06886 Wittenberg – *18.11.1972 Wittenberg, ledig – 1989 Abschluß der 10klassigen POS, 1991 Abituram Lucas-Cranach-Gymnasium Wittenberg. 1992/ 93 Zivildienst. Sept./Dez. 1991 Wahlkreismitarbeiter MdL Prof. Dr. Lüderitz. Okt. 1993 Beginn Studium Politikwissenschaft Martin-Luther-Univ. Halle - Wittenberg. Seit 1991 Mitgl. der PDS, seit 1991 Sprecher Kreisvorst. Wittenberg. Seit 1991 Mitgl. Jugendhilfeausschuß des Kreistages Wittenberg. – MdL seit der 2. Wahlperiode; Mitgl. im Ausschuß für Inneres und im Ausschuß für Jugend und Sport.

GEIKLER, Jutta PDS

Fotografin; 38855 Wernigerode - *6.10.1948 Wernigerode, verh., 2 Kinder – Abschluß 10. Klasse. Bis 1968 Ausbildung zur Fotografin. Bis 1971 Verkehrspolizist, bis 1980 Fotografin in der Kriminaltechnik. Mitarbeiter in der Wohnungspolitik. 5 Jahre Fernstudium zur Rechtswissenschaftlerin. Rechtsberaterin im Mieterverein bis 1994. Mitgl. der PDS seit 1992. Seit 1991 Stadtverordnete in Wernigerode, stelly. Präsidentin der Stadtverordnetenversammlung, seit Juni 1994 Stadträtin in Wernigerode, Ehrenamtl, Geschäftsführerin des Mietervereins Wernigerode, stellv. Vors. des Landesverbandes Sachsen-Anhalt des Deutschen Mieterbundes. - MdL seit der 2. Wahlperiode: Mitgl. Ältestenrat; stellv. Vors. der PDS-Fraktion; Vors. Ausschuß für Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr, Mitgl. im Ausschuß für Finanzen.

Landesliste

GEISTHARDT, Ralf CDU

Medizinpädagoge, Heilpraktiker; 39345 Bülstringen - *23.4.1954 Hildburghausen, röm.-kath., verh., 3 Kinder - 1972 Abitur. 1972/75 Wehrdienst im med. Dienst. 1975/77 Krankenpfleger. 1977/80 Studium Medizinpädagogik, Fachschule d. ASWi Potsdam 1980, Heilpraktikerschule des Verbandes Deutscher Heilpraktiker. 1980/83 Medizinpädagoge, Fachschullehrer; 1983/90 Lehrer in der Erwachsenenbildung; 1993 Heilpraktiker in eigener Niederlassung 1983 Eintritt in CDU, Mitgl. Kreissekretariat. Mitgl. Bundesfachausschuß Innenpolitik der CDU. 1989 Nachfolgekandidat Kreistag Haldensleben, Mitgl. des Kreistages Ohrekreis, Gemeinderat in Bülstringen. März/Okt. 1990 Mitglied der Volkskammer, stellv. Vors. d. Sonderaussch. zur Kontrolle der Auflösung des MfS/AfNS, Vors. des Unteraussch. f. Polizei- und Sicherheitsfragen. Ehrenmitglied d. Pferdezuchtverbandes Sachsen-Anhalt . – MdL seit Dez. 1990; Mitgl. Ältestenrat, stellv. Vors. Petitionsausschuß, Mitgl. im Ausschuß für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

Wahlkreis 7 (Haldensleben)

Dr. GIES. Gerd CDU

Tierarzt; 39576 Stendal - *24.5.1943 Stendal, ev., verh., 2 Töchter - 1961 Abitur. 1961/62 Viehpfleger im VEB (Z) Köllitzsch, 1962/63 in der Bezirkstierklinik Stendal. 1963/69 Vet.-Med. Studium Leipzig, 1973 Promotion Dr. med. vet. 1970 Referent des Kreistierarztes in Osterburg. 1970/81 Tierarzt in Staatlicher tierärztlicher Gemeinschaftspraxis im Kreis Osterburg. 1981/84 im Kreis Stendal, 1984/90 Obertierarzt im VEB Fleischkombinat Magdeburg, Betr. Stendal, 1987/90 CDU-Kreisvors. in Stendal, Dez. 1989/Okt. 1990 CDU-Parteivorstand, Febr. 1990/Nov. 1991 Landesvors. Sachsen-Anhalt der CDU, seit Okt. 1990 Mitgl. des Bundesvorst. März/Okt. 1990 Mitgl. der Volkskammer. 28. Okt. 1990 bis 4. Juli 1991 Ministerpräsident des Landes Sachsen-Anhalt. - MdL seit der 1. Wahlperiode; Mitgl. im Ausschuß für Recht und Verfassung und im Ausschuß für Finanzen.

Wahlkreis 2 (Gardelegen - Klötze)









GÜRTH, Detlef CDU

Klempner/Installateur, Kaufmann; 06449 Aschersleben – *11.3.1962 Aschersleben, ev., verh., 1 Tochter – 10 Klassen POS. 1978/80 Berufsausbildung Klempner/ Installateur. 1987 Lehrausbilder. 1988 Mitarbeiter CDU-Kreisgeschäftsstelle. 1984 Eintritt in die CDU. 1985 CDU-Kreisvorstand, 1990 CDU-Landesvorstand. Mitglied der Volkskammer, letzte Wahlperiode. 1992 Landesvorst. Mittlestandsvereinigung, Kreisvors. CDU Aschersleben-Staßfurt. Vors. Kreissportbund Harz-Börde. – MdL seit der 1. Wahlperiode; Mitgl. Ältestenrat; Mitgl. im Ausschuß für Wirtschaft und Technologie und im Ausschuß für Jugend und Sport; Arbeitskreisleiter Wirtschaft und Technologie der CDU-Fraktion.

Wahlkreis 19 (Aschersleben)



HAJEK, Rosemarie SPD

Diplomlehrerin; 06869 Pülzig – *21.3. 1951 Reinsdorf, konfessionslos, verh., 2 Kinder – Abitur mit Berufsausbildung, Industriekaufmann, in Wittenberg. 1969/73 Pädagogikstudium an der PH in Zwickau; 1973/90 Diplomlehrerin für Musik und Deutsch in Wittenberg und Cobbeisdorf. Bis 1989 parteilos. Dez. 1989 Gründungsmitgl. der SPD-Basisgruppe in den Landkreisen Wittenberg und Roßlau, 1990/91 Vors. SPD-KreisverbandRoßlau. März/Okt. 1990 Mitgl. der Volkskammer. Landesvors. der AWO Sachsen-Anhalt, stellv. Bundesvors; Vizepräs. des Anhaltischen Heimatbundes. – MdL seit der 1. Wahlperiode; Mitgl. im Ausschuß für Arbeit, Gesundheit und Soziales und im Ausschuß für Jurend und Sport.

Landesliste



HÄUSSLER, Ingrid SPD

Chemielaborantin, Dipl.-Chemikerin, Vizepräs. des Landtages; 06124 Halle (Saale) - *18.3.1944 Görlitz, verh., 3 Kinder - 1960 mittlere Reife. 1962 Abschluß der Berufsausbildung zur Chemielaborantin, 1963 Abitur (Volkshochschule). 1963/68 Chemiestudium an der TH Dresden, Diplom. Seit 1968 im Kombinat VEB Chem. Werke Buna beschäftigt, wiss. Mitarbeiterin in der chem. Forschung, Fachgebietsverantwortliche, Gruppenleiterin. 1990 Wahl zur Betriebsratsvors., 1994 Wiederwahl, freigestellte Betriebsrätin. Nov. 1989 Mitgl. der SPD, Febr. 1990 Mitgl. Bezirksvorst., August 1990 Mitgl. Landesvorst. der SPD, Okt. 1992 stelly, Landesvors, 1990/94 Mitgl. Stadtverordnetenvers. Halle. 1962 Mitgl. der Gewerkschaft Chemie-Glas-Keramik, 1990 Übertritt zur Gewerkschaft Chemie-Papier-Keramik, Mitgl. Verwaltungsstellenvorst., Mitgl. Beirat der IG Chemie-Papier-Keramik seit 1991. - MdL seit der 2. Wahlperiode; Vizepräsidentin des Landtages; Mitgl. im Ausschuß für Wirtschaft und Technologie.

Dr. HECHT, Gerhard SPD

Dipl.-Physiker, 06217 Merseburg – *14.9.1934 Magdeburg, verh., 3 Kinder – Abitur 1952. Universität, Diplom-Abschluß 1957, Dr. rer. nat. habil. Tätigkeit in den Leuna-Werken 1958/90 auf den Gebieten Werkstoffkunde, Informatik, Thermodynamik und Verfahrenstechnik; Gastlektorat an der TH Merseburg. 1989 Eintritt in die SPD (SDP), 1990 Vors. Bezirksparteirat Halle der SPD, 1992 Mitgl. Unterbezirksvorst. Halle-Merseburg-Saalkreis, 1993 Vors. Kreisverband Merseburg-Querfurt. 1975/90 ehrenamtl. tätig im Naturschutz. – MdL seit der 1. Wahlperiode; stellv. Vors. Ausschuß für Umwelt, Energie und Raumordnung, Mitgl. im Ausschuß für Kultur und Medien; Arbeitskreisleiter Umwelt, Energie und Raumordnung der SPD-Fraktion.

Wahlkreis 44 (Merseburg)



HEIDECKE, Heidrun Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Diplompädagogin Biologie und Chemie, Ministerin; 39116 Magdeburg – *1.7.1954 Magdeburg, verh., 2 Kinder – Abitur. Hochschulstudium an der Martin-Luther-Univ. Halle – Wittenberg. 13 Jahre Pädagogin an versch. Schulen. Gründungsmitgl. der Partei der Grünen im Herbst 1989, Stadtsprecherin der Grünen Partei, seit 1991 parteilos. Mandat am Runden Tisch des Bezirks Magdeburg. Seit Juli 1994 Ministerin für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung. – MdL seit der 1. Wahlperiode; bis 1994 parl. Geschäftsführerin und umweltpol. Sprecherin der Fraktion Bü90/Grüne.

Landesliste



Dr. HEIN, Rosemarie PDS

Lehrerin, Kunstwissenschaftlerin, 39114 Magdeburg – *17. 1.1953 Leipzig, verh., 2 Kinder – Abitur. Hochschule PH Dresden bis 1975. 1975/80 Lehrerin an der EOS Oschersleben. Bis 1982 Tätigkeit in der SED-Kreisleitung als Mitarbeiter. 1982/86 Aspirantur am Institut für Kultur- und Kunstwissenschaften an der Akademie für Gesellschaftswissenschaften; Dissertation zum Thema Krieg und Frieden in der bildenden Kunst. Ab 1986 Arbeit in der Kulturabteilung der SED-Bezirksleitung Magdeburg. Seit 1996 Mitgl. der SED-seit 1990 der PDS. Vor 1989 versch. ehrenamtl. Wahlfunktionen in FDJ und SED. Ab März 1990 Bezirksvors. der PDS, seit August 1990 stellv. Landesvors. – MdL seit der 1. Wahlperiode; stellv. Vors. der PDS-Fraktion; stellv. Vors. Ausschuß für Bildung und Wissenschaft.





HOFFMANN, Michael SPD

Fraktionsgeschäftsführer; 39112 Magdeburg - \$5.2.1961 Zörbig, röm.-kath., verh., 4 Kinder - POS 10. Klasse, Funkmechaniker. Verwaltungsrechtsausbildungen A I und A II. Mechaniker, Versandleiter, Abteilungsleiter, Geschäftsführer in einem lederverarbeitenden Betrieb. Jan. 1990 Eintritt in die SPD, 1991 Mitgl. im Unterbezirksvorst., seit 1991 Mitgl. Fachausschuß für Finanzen der SPD Sachsen-Anhalt. Seit 1991 Mitgl. Finanzausschuß der Bundes-SGK. Mai 1990 Stadtverordneter in Magdeburg, Okt. 1990 Geschäftsführer der SPD-Fraktion im Rathaus. Seit 1992 Schöffe am Landgericht Magdeburg; seit 1994 Vors. des Vereins zur Förderung der Magdeburger Kinderheime. – MdL seit der 2. Wahlperiode; stellv. Vors. Ausschuß für Finanzen, Mitgl. im Ausschuß für Inneres.

Wahlkreis 13 (Magdeburg IV)



Dr. HÖPPNER, Reinhard SPD

Mathematiker, Ministerpräsident; 39128 Magdeburg – *2.12. 1948 Haldensleben, ev., verh., 3 Kinder – POS und EOS in Prösen, Abitur. Ausbildung zum Elektromonteur. Mathematikstudium, Promotion. 1971/89 Lektor im Akademie-Verlag, Berlin. 1989 Beitritt zur SPD, stellv. Landesvors. der SPD Sachsen-Anhalt, Mitgl. im Bundesvorst. der SPD. Abgeordneter und Vizepräs. in der ersten demokratisch gewählten Volkskammer. Seit Juli 1994 Ministerpräsident von Sachsen-Anhalt. Präsident des USC Magdeburg. MdL seit der 1. Wahlperiode; 1990/94 Vors. der SPD-Fraktion.

Wahlkreis 11 (Magdeburg II)



JEHNICHEN, Heike PDS

Politikwissenschaftlerin/Soziologin; 06449 Aschersleben *10.8.1954 Eisenach, konfessionslos, verh., 1 Kind -Abitur. Journalistikstudium, Sprachprüfungen Spanisch, Studium Politikwissenschaften. Volontariat und Redakteurin an "Norddeutscher Zeitung" Schwerin (LDPD). Journalistikstudium Karl-Marx-Universität Leipzig, Exmatrikulation in der Diplomphase wegen Ausreisewunsch nach Lateinamerika. Sprachprüfungen an der Univ. Leipzig. Sprachmittlerin und Betreuerin für kubanische Werktätige im Getriebewerk Leipzig und im Chemiekombinat Böhlen, Wissenschaftliche Mitarbeiterin der Leningedenkstätte Leipzig. Fernstudium Politikwissenschaften/Soziologie an der Leipziger Univ. Ein Jahr arbeitslos, währenddessen als Sprachlehrerin gearbeitet. Wissenschaftl. Mitarbeiterin bei der PDS-Fraktion, Fernstudium Universität Saragossa, 1974 Mitgl. der LDPD. 1989 Mitgl. der PDS. Mitgl. AG Kuba Si und Mitgl. des Sprecherrates der AG Senioren bei der PDS. – MdL seit der 2. Wahlperiode; Mitgl. im Ausschuß für Arbeit, Gesundheit und Soziales und im Ausschuß für Kultur und Medien.

JEZIORSKY, Klaus CDU

Elektroingenieur, Finanzkaufmann; 39218 Schönebeck – *2.1.1951 Beendorf, ev., verh., 2 Kinder – Abitur. E.-Monteur; Finanzkaufmann; Studium, Elektroingenieur. Nach der Armeezeit Ausbildung zum Finanzkaufmann. Tätigkeitin der Industrie- und Handelsbank Haldensleben. Ab 1974 Tätigkeit in der Energieversorgung Schönebeck. Seit der Kommunalwahl Mitgl. des Kreistages Schönebeck und Landrat im Landkreis Schönebeck. Seit Febr. 1990 Mitgl. der CDU. – MdL seit der 1. Wahlperiode; Vors. Ausschuß für Inneres

Wahlkreis 20 (Schönebeck)

KASTEN, Ulrich PDS

Dipl.-Ing. agr., Fachschulpädagoge, Maschinenbauer, Agrotechniker, 38889 Blankenburg – *10.1.1950 Halberstadt, konfessionslos, verh., 2 Kinder - Abitur mit Berufsausbildung. Studium der Agrarwissenschaft an der Martin-Luther-Univ. Halle - Wittenberg, Postgrad. Studium Fachschulpädagogik Univ. Leipzig, Landarbeiter bis 1972, Anbauberater Getreidewirtschaft Dresden 1976/78, 1979/82 Aufbauleiter Landwirtschaftsmuseum für den Bezirk Halle am Burg- und Kreismuseum Querfurt, 1982/87 Lehrer an der Kreislandwirtschaftsschule Dresden, 1987/92 Fachschullehrer an der Agraringenieurschule für Versuchswesen in Quedlinburg, 1993/ 94 Leiter Bereich Öffentlichkeitsarbeit Umweltbildung und -erziehung Nationalpark Hochharz. Parteilos. 1994 Kandidatur auf offener Liste der PDS. Mitgl. BUND-Landesvorst. Sachsen-Anhalt, Koordinator verbandsübergreifende Arbeitsgruppe Harzverkehr, Mitgl. in mehreren Verkehrs- und Umweltverbänden. - MdL seit der 2. Wahlperiode; Mitgl. im Ausschuß für Umwelt, Energie und Raumordnung und im Ausschuß für Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr; Arbeitskreisleiter Ökologischer Umbau der PDS-Fraktion. Landesliste



Drogistin, Lehrerin; 06895 Zahna – *24.7.1939 Bernburg, verh., 3 Kinder – Grundschule, EOS, Lehre als Drogistin. Studium Biologie und Chemie. 1963/90 Fachlehrerin für Biologie und Chemie in Wittenberg und Zahna. Seit März 1990 Mitgl. der SPD, vorher parteilos. 1990/94 Mitgl. Stadtverordnetenversammlung und Bürgermeisterin der Stadt Zahna. – MdL seit der 2. Wahlperiode; Schriffführerin, Mitgl. des Ältestenrates; Mitgl. im Ausschuß für Inneres und im Ausschuß für Bildung wissenschaft; Arbeitskreisleiterin Bildung/Wissenschaft der SPD-Fraktion.









Dr. KEITEL, Klaus CDU

Präsident des Landtages, Dipl.-Wirtschaftler; 06114 Halle (Saale) – *5.2.1939 Naumburg, ev., verh., 1 Sohn, 2 Töchter – 1953/57 Oberschule Franckesche Stiftungen Halle. Fachschule Finanzwirtschaft Gotha. Martin-Luther-Univ. Halle – Wittenberg, Promotion A Dr. rer. oec. 1963/67 Deutsche Notenbank Halle, 1967/90 Zucker- und Stärkeindustrie Halle. Jan. 1990 journalistische Tätigkeit beim Reformhaus Halle, Sitz am Runden Tisch des Bezirks Halle, Rat des Bezirks/Bezirksverwaltungsbehörde Halle im Auftrag des Runden Tisches März/Nov. 1990, Regierungsbevollmächtigter Bez. Halle ab Mai 1990, stellv. Landesbeauftragter für Sachsen-Anhalt. Seit Mai 1990 Mitgl. der CDU. – MdL seit der 1. Wahlperiode; seit Oktober 1990 Präsident des Landtages.

Wahlkreis 38 (Halle I)



KERN, Gerhard CDU

Chemieanlagenbauer; 06526 Sangerhausen - *27.1.1950 Hettstedt, kath., verh., 2 Kinder - 10klassige Schulausbildung. Berufsausbildung als Chemieanlagenbauer in der Mafa – Sangerhausen. Ingenieurstudium in Schmalkalden als Maschinenbauingenieur. Konstrukteur, Gruppenleiter Ratiomittelbau, Vors. einer Produktionsgenossenschaft des Handwerks. Seit 1973 Mitgl. der CDU, 1990/93 Kreisvors. der CDU Sangerhausen. Seit 1990 Mitgl. des Kreistages. – MdL seit der 1. Wahlperiode; Mitgl. im Ausschuß für Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr und im Ausschuß für Gleichstellung.

Wahlkreis 34 (Sangerhausen)



KNÖFLER, Barbara PDS

Ingenieur für Lebensmitteltechnologie; 06484 Quedlinburg – *21.8.1957 Aschersleben, verh., 2 Kinder – 10klassige POS. Berufsausbildung als Lebensmittelchemielaborant. Ingenieur für Lebensmitteltechnologie. Tätig als Laborant, Laborleiter, im Landkreis und als Makler. Seit 1990 Mitgl. Stadtverordnetenversammlung Quedlinburg. – MdL seit der 2. Wahlperiode; stellv. Vors. Ausschuß für Recht und Verfassung, Mitgl. im Petitionsausschuß, Arbeitskreisleiterin Inneres, Recht und Verfassung, Petitionen, Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr der PDS-Fraktion.

KNOLLE, Karsten CDU

Journalist; 06484 Quedlinburg - *17.1.1939 Neinstedt, ev., gesch., 2 Kinder – Grundschule in Neinstedt/Quedlinburg, Gymnasium in Hilden/Düsseldorf, Lehre als Industriekaufmann. Studium an der Akademie für Welthandel in Frankfurt/Main, Dipl.-Außenhandelskaufmann. Ausbildung als Journalist bei dpa Hannover, 1965/66 Aufenthalt in den USA, Kanada und Mexiko. Nach Journalistenausbildung Redakteur beim General-Anzeiger Bonn: bis 1990 freier Journalist, außerdem verantwortlich für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Behindertenverbandes BDH. Wehrdienst bei der Bundeswehr, Oberstleutnant d.R., Träger des Ehrenkreuzes der Bundeswehr in Gold. 1968 Eintritt in die CDU, seit 1990 Mital, Kreisverband Quedlinburg; Vors. der MIT der CDU/CSU Quedlinburg; Mitgl. im Bundes- und Landesfachausschuß Medien der CDU. Mitgl. Kreistag Quedlinburg. Versch. Ehrenämter in der Europa-Bewegung, Mitgl. EU; Vizepräs. der deutschen Offiziersges., stellv. Landesvors. Verband deutscher Soldaten Sachsen-Anhalt. - MdL seit der 1. Wahlperiode; Mitgl. im Ausschuß für Wirtschaft und Technologie, im Ausschuß für Kultur und Medien und im Petitionsausschuß; Beauftragter der CDU-Fraktion zur Bundeswehr. Wahlkreis 32 (Quedlinburg)



KRAUSE, Gerda PDS

Diplomlehrerin; 39638 Gardelegen - *13.7.1947 Berlin-Pankow, konfessionslos, verh., 2 Töchter - Abitur an einer EOS 1966 und Abschluß der Facharbeiterausbildung als Spitzendreher, Studium Martin-Luther-Univ. Halle - Wittenberg, Diplomlehrer. 1970/79 Lehrerin an einer POS, 1977/79 stellv. Direktorin für außerunterr. Tätigkeit, 1979/81 Kreisschulinspektor, 1981/83 Leiterin einer POS in Gardelegen, 1983/ Dez.90 Direktorin an der Goethe-Oberschule Gardelegen. 1990/93 Arbeitsrechtsverhältnis, jedoch keinen Unterrichtseinsatz, seit Sept. 1993 Lehrerin an der Sekundarschule Calvörde. Mitgl. der FDJ. Mitgl. der SED seit 1964, zeitweilig Mitgl. in Parteileitung. – MdL seit der 2. Wahlperiode; Mitgl. im Ausschuß für Recht und Verfassung, im Ausschuß für Arbeit, Gesundheit und Soziales und im Ausschuß für Bildung und Wissenschaft; Arbeitskreisleiterin Arbeit und Soziales, Bildung und Wissenschaft, Gleichstellung, Jugend und Sport der PDS-Fraktion.

Landesliste



KRAUSE, Hans-Jörg PDS

Dipl.-agr.-Ing.; 29410 Salzwedel – *28.1.1954 Packebusch, verh., 3 Kinder – 1970/73 Lehre als Agrotechniker, 1973 Abitur mit Facharbeiterabschluß, 1973/76 Soldat auf Zeit. 1976/80 Studium an der Karl-Marx-Univ. Leipzig, Abschluß Dipl.-agr.-Ing. 1979/80 Praktikant LPG (T) Pretzier, 1980/82 Abteilungsleiter in der Abteilung Land- und Nahrungsgüterwirtschaft beim Rat des Kreises Salzwedel. 1982/90 Leiter des Fachorgans für Land- und Nahrungsgüterwirtschaft. 1973/89 Mitgl. der SED, seit 1990 der PDS. 1984/90 Abg. des Kreistages Salzwedel, Mandat der VdgB. – MdL seit der 1. Wahlperiode; stellv. Vors. Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Mitgl. im Ausschuß für Finanzen.







KÜHN, Lutz SPD

Dipl.-Ing. Maschinenbau; 06618 Naumburg - *28.7.1951 Naumburg, ev., verh., 1 Kind – Dreherlehre. Abitur an der EOS Naumburg. Studium Technologie der metallverarbeitenden Industrie an der TH Chemnitz. Konstrukteur im Werkzeugmaschinenbau, Industrieforschung im Wissenschaftsbereich Tribologie, Projektvorbereitungsingenieur für Automatisierungstechnik. Mitarbeiter der Stiftung Kulturfonds. Selbständig im Metallhandwerk. Seit Nov. 1989 Mitgl. der SPD. Vorstandsvors. des Landesrundfunkausschusses Sachsen-Anhalt, Beiratsmitgl. der Stiftung "Aufbau Unstrut-Finne". – MdL seit der 1. Wahlperiode; Vors. Ausschuß für Kultur und Medien.

Landesliste

KUNTZE, Karl-Martin CDU

Diplomlehrer; 06128 Halle - *21.9.1948 Quedlinburg, ev., verh. - Abitur an der EOS Aschersleben, Betriebsschlosser, Diplomlehrer Math./Physik M.-Luther-Universität Halle - Wittenberg, Lehrer in Aschersleben. Nach Arbeit auf verschiedenen Gebieten seit 1977 Tätigkeit im Institut für Braunkohlenbergbau, später Bereich Forschung u. Projektierung des Braunkohlenkombinates Bitterfeld; zunächst ökon. Grundlagenarbeit mit math.-statistischen Methoden, dann Fachgebietsverantwortlicher Softwareentwicklung. CDU-Mitglied seit 1970, 1989 erstmals Delegierter zu CDU-Parteitag, Wahl in den Parteivorst., dort bis 1990, z.Z. Mitgl. des Kreisvorst. Halle der CDU, Mitgl. Landesfachausschuß Kultur und Medien, 1990/94 Stadtrat für Bildung und Kultur (Beigeordneter) in Halle. 1988/93 Mital, Gemeindekirchenrat, Mital, Kreissynode Halle; z.Z. Mitgl. des Direktoriums der Franckeschen Stiftungen. - MdL seit der 2. Wahlperiode; Schriftführer; Mital, im Ausschuß für Bildung und Wissenschaft und stelly. Vors. im Ausschuß für Kultur und Medien.

Wahlkreis 41 (Halle IV)

Dr. KUPFER, Joachim CDU

Chemielaborant, Diplom-Chemiker; 06122 Halle – *4.12.1938 Plauen, ev-luth., verh., 2 Kinder – 1952/ 56 Abitur in Plauen (Vogtl.). 1956/58 Lehre in Magdeburg. 1959/64 Chemiestudium in Merseburg. 1958/64 Chemiestudium in Merseburg. 1958 Chemiearbeiter in Greiz-Dölau. 1964/69 wiss. Assistent TH Merseburg. 1969/84 Chemiker in den Leuna-Werken. 1984/90 Stadtrat für örtliche Versorgungswirtschaft in Halle-Neustadt. Ab 1990 Angestellter der Bezirksverwaltungsbehörde Halle. 1993/94 Minister der Finanzen in Sachsen-Anhalt. Mitgl. der CDU seit 1959. 1984/90 Stadtverordneter in Halle-Neustadt, 1990/94 in Halle. – MdL seit der 1. Wahlperiode; Mitgl. Åltestenrat; Vors. Ausschuß für Finanzen und Mitgl. im Ausschuß für Gleichstellung.

Wahlkreis 42 (Halle V)

Dr. KUPPE, Gerlinde SPD

Dipl.-Chemikerin, Ministerin, 06110 Halle (Saale) – '19.10.1945 Görlitz, verh., 3 Kinder – Grundschule und erweiterte Joliot-Curie-Oberschule in Görlitz. Chemieund Forschungsstudium an der Martin-Luther-Universität Halle, Promotion zum Dr. rer. nat., wiss. Universitätsassistentin, wiss. Mitarbeiterin in der industriellen, biotechnologischen Forschung; Laborleiterin an der Medizinischen Fakultät Halle; 1991 Habilitation. Seit 1989 Mitgl. der SPD, Mitgl. Landesvorst. März/Okt. 1990 Mitgl. Volkskammer. Mitgl. der AWO und im Marburger Bund. Seit Juli 1994 Ministerin für Arbeit, Soziales und Gesundheit. – MdL seit der 1. Wahlperiode, bis 1994 stellv. Vors. SPD-Fraktion und Vors. Ausschuß für Arbeit und Soziales.

Landesliste





LEHMANN, Detlev SPD

Diplomingenieur; 39307 Parchen – *16.7.1954 Stendal, verh., 3 Kinder – Besuch der Oberschule, Berufsausbildung mit Abitur, MSR-Mechaniker. Studium an der TU Magdeburg, Dipl.-Ing. Automatisierungstechnik. Projektant von CNC-Steuerungen und EDV-Systemen. Vors. SPD Genthin; SPD-Kreisvors. Jerichower Land. Landrat. – MdL seit der 1. Wahlperiode; Mitgl. im Ausschuß für Inneres.

Wahlkreis 5 (Genthin)

LEPPINGER, Anette SPD

Damenmaßschneidermeisterin; 38820 Halberstadt - 4. 7.1951 Halberstadt, verh., 2 Kinder – 10klassige Oberschule. Lehre Damenmaßschneiderin. 1968/70 Damenmaßschneiderin, 1981/90 selbständige Handwerksmeisterin. Bis 1989 parteilos. Nov. 1989 Gründungsmitgl. der SDP Halberstadt, stellv. Vors. SPD-Kreisverband Halberstadt. 1990 Mitgl. Stadtverordnetenvers. Halberstadt, 1994 Mitgl. Stadtverordnetenvers. Halberstadt, 1994 Mitgl. Stadtrat Halberstadt, 2 stellv. Präsidentin. Kreisvors. AWO Halberstadt. – MdL seit der 1. Wahlperiode; Schriftführerin; Mitgl. im Ausschuß für Inneres und im Ausschuß für Recht und Verfassung; Arbeitskreisleiterin Inneres, Kommunales der SPD-Fraktion.

Wahlkreis 15 (Halberstadt)







LINDEMANN, Elke SPD

Handelsökonomin; 39218 Schönebeck – *29.5.1943 Halle, ev., verh., 2 Kinder – Grundschule in Halle, anschl. Mittelschule, mittlere Reife. Berufsausbildung als Handelskaufmann. 1966/70 Studium an der Fachschule für Binnenhandel Dresden. 1973/90 Mitarbeiter in der Kreisverwaltung Schönebeck, Abteilung Energie. Parteilos bis Jan. 1990, seitdem Mitgl. der SPD. März/Okt. 1990 Mitgl. der Volkskammer. Seit Mai 1990 Kreistagsabgeordnete. – MdL seit der 1. Wahlperiode; stellv. Vors. Ausschuß für Gleichstellung, Mitgl. im Ausschuß für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

Landesliste

Prof. Dr. rer. nat. LÜDERITZ, Volker PD

Dipl.-Biologe, Professor, 39221 Randau – *30.3.1959 Schönebeck, ev., verh., 2 Kinder – Abitur, Chemier, Gacharbeiter. 1979/81 Chemiefacharbeiter im ehemaligen VEB Fahlberg-List Magdeburg. 1981/88 Studium/Forschungsstudium der Biologie Humboldt-Univ. Berlin, 1988 Promotion. 1988/91 Gruppenleiter Okologische Biochemie im ehemaligen VEB Fahlberg-List Magdeburg bzw. Fahlberg-List GmbH. 1991/93 Lehraufträge an der FH Magdeburg. Seit 1993 Professor für Hydrobiologie und Gewässerökologie an der FH Magdeburg. Seit 1990 Mitgl. der PDS. Mitgl. im Ortschaftsrat Randau. – MdL seit der 1. Wahlperiode; Vors. Ausschuß für Umwelt, Energie und Raumordnung, Mitgl. im Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Landesliste

MADL, Thomas CDU

Diplomingenieur f. Feingerätetechnik; 06193 Löbejün – *28.4.1957 Löbejün, ev., verh., 2 Kinder – Abitur 1975 August-Hermann-Francke-Stiftung in Halle. Hochschulstudium 1979 TH Ilmenau. Bis 1985 Forschungsing. ZIS Zentralinstitut für Schweißtechnik Halle, bis 1990 Forschungsing. IfG Merbitz; bis 1994 Bürgermeister Stadt Löbejün. Seit 1992 Kreisvorsandsmitgl. der CDU Saalkreis. Seit 1990 Abgeordneter im Stadrat Löbejün, seit Juni 1994 Fraktionsvors. – MdL seit der 2. Wahlperiode; Schriftführer, Mitgl. im Ausschuß für Inneres und im Ausschuß für Umwelt, Energie und Raumordnung.

Wahlkreis 37 (Saalkreis)

MITTENDORF, Madeleine-Rita SPD

Industriekauffrau, Diplom-Lehrerin; 39126 Magdeburg - *2.5.1950 Magdeburg, gesch., 1 Kind - 1958/66 Besuch der Wilhelm-Weitling-Schule (Schule mit erweitertem Russischunterricht). 1966/69 Lehrausbildung als Industriekauffrau mit Abitur beim Starkstrom-Anlagenbau in Magdeburg. 1969/73 Studium an der PH Magdeburg, Abschluß als Diplom-Lehrerin für Russisch/ Deutsch. 1973/76 Lehrerin für Russisch und Deutsch an der POS "Hermann Danz" in Magdeburg. 1976/93 wissenschaftliche Mitarbeiterin (Lehrerin im Hochschuldienst) im Bereich Methodik des Russischunterrichts an der PH Magdeburg; mit der Integration der PH Magdeburg in die TU Otto von Guericke April 1993 wissenschaftliche Mitarbeiterin im Akademischen Auslandsamt. Seit Nov. 1990 freigestellte Personalratsvors. der ehem. PH Magdeburg; seit Juni 1993 freigestellte Hauptpersonalratsvors, für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung. Seit 1990 stellv. Landesvors. der GEW, 1991/93 Beisitzerin beim Hauptvorstand. - MdL seit der 2. Wahlperiode; Mitgl. im Ausschuß für Bildung und Wissenschaft und im Ausschuß für Gleichstellung. Landesliste



NÄGLER. Cornelius CDU

Vermessungstechniker, Meister der Wasserwirtschaft, Agraringenieur; 06268 Querfurt – '2.6.1936 Querfurt, röm.-kath., verh., 2 Kinder – Grundschule, Abitur. Vermessungstechniker, Meister der Wasserwirtschaft, Agraringenieur. Vermessungstechniker, Beauftragter für Wasserwirtschaft, Lagerbereichsleiter, Betriebsteileiter, Arbeitsschutzinspektor. Mitgl. des CDU-Kreisvorstandes Merseburg – Querfurt. Vorstandsmitgl. des Fördervereins der Burg Querfurt e.V. – MdL seit der 1. Wahlperiode; Mitgl. im Ausschuß für Recht und Verfassung und im Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Wahlkreis 45 (Querfurt)



Dr. NEHLER, Uwe SPD

Arzt, Facharzt für Allgemeinmedizin; 39175 Biederitz - *6.2.1946 Ilsenburg, verh., 2 Kinder - 1953/61 Grundschule und POS, 1961/65 EOS und Abendschule, Abitur, 1965 berufspraktisches Jahr. 1966/72 Studium Humanmedizin an der Medizinischen Akademie Magdeburg. 1972/74 NVA-Wehrdienst, Leiter eines Med.-Punktes, 1974/90 leitender Arzt im Landambulatorium Gr. Ammensleben. Seit Dez. 1989 Mitgl. der SPD, vorher parteilos, 1974/86 zeitweilig Volksvertreter in Gemeindevertretung und Gemeindeverbandsrat Gr. Ammensleben, seit Juni 1994 Mitgl. Gemeinderat Biederitz. Mitgl. Ausschuß für psychiatrische Krankenversorgung des Landes Sachsen-Anhalt. - MdL seit der 1. Wahlperiode; stellv. Vors. Ausschuß für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Mitgl. im Petitionsausschuß; Arbeitskreisleiter Soziales der SPD-Fraktion.





OLEIKIEWITZ, Peter SPD

Dipl.-Ingenieurgeologe; 39171 Dødendorf – '20. 1.1946 Dørfchemnitz, verh., 2 Kinder – Bis 1962 10klassige Oberschule. Bis 1964 Bøhrwerksdreherlehre, 1966 Abitur. Studium bis 1971, danach bis 1990 Geologe in der Bezirksstelle für Geologie Magdeburg, März/Ökt. 1990 Mitgl. der Volkskammer. Kreisvors. der SPD Bördekreis. 1990/94 Gemeinderatsmitgl. und Ortsvorsteher in Dødendorf. Vorstandsvors der Stiftung Umwelt und Naturschutz Sachsen-Anhalt. – MdL seit der 1. Wahlperiode; stellv. Vors. der SPD-Fraktion; Mitgl. im Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und im Ausschuß für Umwelt, Energie und Raumordnung.

Landesliste



Dr. PÜCHEL. Manfred SPD

Diplomchemiker, Minister; 39448 Etgersleben – *20.5.1951 Etgersleben, kath., verh., 2 Töchter – 1957/ 65 POS, 1965 Abitur. 1969 Agrotechniker. 1969/73 Chemiestudium Univ. Halle, 1973 Diplomchemiker. 1973/82 wiss. Mitarbeiter AdW Zentralinstitut Gatersleben. 1978 Promotion zum Dr. rer. nat. Univ. Halle, Biochemie. 1982/85 wiss. Mitarbeiter AdL Institut Kleinwanzleben. 1986/92 Laborleiter Kreiskrankenhaus in Bahrendorf. 1974/82 und 1986/89 Mitgl. DBD, Jan. 1990 Eintritt in die SPD; Ortsvereinsvors., Kreisvors., Mitgl. Bezirksvorst. Magdeburg der SPD, seit 1992 Mitgl. Landesvorst. Mitgl. Gemeinderat Etgersleben, 1990/94 Bürgermeister. Seit Juli 1994 Minister des Innern. – MdL seit der 1. Wahlperiode.

Wahlkreis 18 (Staßfurt)



QUIEN, Hermann SPD

Lehrer; 06667 Weißenfels - *31.10.1940 Danzig, ev., verh. - Grundschule und EOS in Weißenfels, Abitur. Germanistik- und Kunstgeschichtsstudium Univ. Leipzig. Staatsexamen als Oberstufenlehrer. Deutschlehrer und Kunsterzieher an einer POS in Weißenfels. Abgeordneter in der letzten Volkskammer der DDR. Seit Okt. 1990 Geschäftsführer der SPD-Landtagsfraktion, z. Z. beurlaubt. Bis Dezember 1989 parteilos. Dezember 1989 Gründungsmitgl. der SDP-Basisgruppe Weißenfels, Mitarbeiter am Runden Tisch der Stadt Weißenfels, Mitgl. SPD-Kreisvorst. Weißenfels, Mitgl. AWO-Landesvorst. von Sachsen-Anhalt. - MdL der 1. Wahlperiode seit Nov. 1991; Mitgl. im Ausschuß für Recht und Verfassung und im Ausschuß für Kultur und Medien: Arbeitskreisleiter Kultur/Medien der SPD-Fraktion.

RAHMIG, Kurt SPD

Ingenieur: 06766 Wolfen - *6.5.1938 Bitterfeld, ev., verh., 1 Sohn - 1952/55 Lehre als Feinmechaniker bei ORWO, 1959 Abschluß, Ingenieur für Werkzeugmaschinenbau in Karl-Marx-Stadt. Bis 1963 Technologe im Druckmaschinenwerk Leipzig. Bis 1965 Wehrpflicht, 1965/77 Konstrukteur, dann Abteilungsleiter Betriebsmittelkonstruktion und Betriebsmittelfertigung im Industrie- und Kraftwerksanlagenbau Bitterfeld. 1977/82 Wissenschaftl. Mitarbeiter für Forschung und Entwicklung im Montagewerk Leipzig. Bis 1991 Abteilungsleiter Detailprojektierung im Chemieanlagenbaukombinat Leipzig/Grimma, Betriebsteil Bitterfeld. Bis zur Wahl im Juli 1994 Abteilungsleiter in den Stadtwerken Wolfen. Seit Juni 1990 in der SPD. seit 1991 Vors. des Ortsvereins Wolfen. Mitgl. der Stadtverordnetenversammlung Wolfen, nach der Wahl Juni 1994 Mital, des Stadtrates, - MdL seit der 2. Wahlperiode; Mitgl. im Ausschuß für Wirtschaft und Technologie; Arbeitskreisleiter Wirtschaft/Finanzen der SPD-Fraktion.

Wahlkreis 30 (Wolfen)

RECK, Karl-Heinz SPD

Dipl.-Lehrer für Mathematik und Physik, Kultusminister: 29410 Salzwedel - *14.2.1949 Magdeburg, ev., verh., 3 Kinder - Berufsausbildung zum Landmaschinen- und Traktorenschlosser, Abitur. Studium Martin-Luther-Univ. Halle - Wittenberg, Diplomlehrer. Ab 1972 Lehrer an verschiedenen Polytechnischen Oberschulen in Kreis und Stadt Salzwedel. 1985 Fachberater für Physik. 1990 Lehrer an der Jahn-EOS Salzwedel, ab 1991 Lehrer am Käthe-Kollwitz-Gymnasium Salzwedel, beurlaubt. Mitgl. SPD seit 1990; seit 1993 stellv. Bundesvors. der Arbeitsgemeinschaft für Bildung in der SPD, Mitgl. Kommission Bildung und Wissenschaft beim SPD-Parteivorst. Seit 1990 Mitgl. Kreistag Salzwedel, seit 1994 Abgeordneter des Altmarkkreises Salzwedel. Seit Juli 1994 Kultusminister von Sachsen-Anhalt. Mitgl. Kuratorien der Ev. Akademie und der Heimvolkshochschule Helmstedt. Mitgl. versch. Fördervereine von Schulen. - MdL seit der 1. Wahlperiode.

Landesliste

Dr. REHHAHN, Helmut SPD

Dipl.-agr.-Ingenieur, Landwirt, Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten: 06888 Seegrehna -*29.8.1947 Dabrun, ev., verh., 3 Töchter – Grundschule in Dabrun, Abitur in Wittenberg. Landwirtschaftliche Ausbildung in Globig; 1966/73 Landwirtschaftsstudium in Halle, Leipzig und Rostock, 1973 Promotion in Rostock. 1973/80 Produktionsleiter in der Jungrinderanlage Seegrehna, 1980/86 Leiter der zentralen Bullenprüfstation Bietegast, 1986/90 Abteilungsleiter im VEG Seegrehna. Bis 1989 parteilos, seit Jan. 1990 Mitgl. der SPD; Beisitzer im SPD-Kreisvorst. Seit 1990 Mitgl. Kreistag, seit Juli 1994 dessen Vizepräs., seit Juli 1994 Ortschaftsbürgermeister von Seegrehna. Seit Juli 1994 Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. - MdL seit der 1. Wahlperiode.









REICHERT, Erich CDU

Dreher; 06386 Reppichau – *9.7.1949 Hohenroda, ev., verh., 2 Kinder – 10. Klassenabschluß. 1966/69 Lehre als Zerspaner im ZAB Dessau, 1969/76 Dreher im ZAB Dessau, 1976/78 Meisterlehrgang, Meister der Industrie, 1978/90 Meister im ZAB Dessau. 1990/94 Mitarbeiter bei einem Mitglied des Deutschen Bundestages. Seit 1971 Mitgl. der CDU; 1986/91 Ortsverbandsvors. in Reppichau, seit 1990 Vors. CDU-Kreisverband Köthen. Seit 1986 Gemeindevertreter in Reppichau, seit 1992 ehrenamtl. Bürgermeister in Reppichau. Seit 1985 Gemeindekrichenrat in Reppichau und Mitgl. der Kreissynode Dessau. – MdL seit der 2. Wahlperiode; Mitgl. im Ausschuß für Wohnungswesen. Städtebau und Verkehr.

Wahlkreis 24 (Zerbst)



REMMERS, Walter CDU

Rechtsanwalt und Notar; 39104 Magdeburg – *17.10.1933 Papenburg, kath., verh., 4 Kinder – Abitur. Studium der Rechtswissenschaft in Münster und Berlin; Referendarzeit in Osnabrück/Oldenburg. 1963/ 70 Richter in Niedersachsen, 1972/82 Rechtsanwalt und Notar. Mitgl. der CDU seit 1965, zuvor Mitgl. der JU in versch. Ämtern. Mitgl. Kreistag Emsland 1968/ 90. MdL Niedersachsen 1970/90. dort 1976/78 Vors. Umweltausschuß, 1978/82 Vors. Innenausschuß. 1982/ 90 Justizminister in Niedersachsen, 1990/94 Justizminister von Sachsen-Anhalt, 1993/94 Innenminister von Sachsen-Anhalt. Diözesanleiter des Malteserhilfsdienstes, Sprecher des Beirats der Verkehrswacht Niedersachsen, Vors. der Stiftung Rechtsstaat Sachsen-Anhalt. - MdL seit der 2. Wahlperiode; Vors. Ausschuß für Recht und Verfassung und Mitgl. im Ausschuß für Bildung und Wissenschaft; Arbeitskreisleiter Recht und Verfassung der CDU-Fraktion.

Landesliste



RIECK, Wolfgang CDU

Tierarzt; 06869 Coswig – *6.12.1954 Wittenberg, ev., verh., 2 Kinder – 1973 Abitur. 1975/80 veterinärmedizin. Studium. Seit 1980 prakt. Tierarzt, seit August 1990 in eigener Niederlassung tätig. Seit 1986 Mitgl. des DBD, seit August 1990 Mitgl. der CDU. Vorstandsvors. der Lebenshilfe e.V. Reha-Zentrum Rotall. – MdL seit der 1. Wahlperiode; Vors. Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und Mitgl. im Petitionsausschuß

Wahlkreis 25 (Gräfenhainichen - Roßlau)

RITTER, Bernhard CDU

Pfarrer, Pastoralpsychologe; 06536 Bennungen – *6.3.1950 Wolkenburg, ev, verh., 6 Kinder – 1966 Mittlere Reife POS Wolkenburg, 1968 Abitur VHS Glauchau. 1969 Elektromonteur. 1970/77 Studium der Theologie, 1979 Ordination, Pfarramt Bennungen; 1984/87 Qualifizierung Pastoralpsychologie. 1990 Mitgl. CDU, 1991-Mitgl. Landesvorst., 1993 Vors. CDU-Kreisverband Sangerhausen. 1990 Abgeordneter Gemeindevertretung Bennungen, Gemeindevertreter-Vorsteher, 1993 Vors. Gemeinschaftsausschuß der Verbandsgemeinde Roßla, 1994 Gemeinderat Bennungen. Vors. "Arbeitskreis Befreiende Seelsorge in Deutschland", des Vereins "Südharzer Karstlandschaft", stellv. Vors. "Gesellschaft für Demokratie- und Zeitgeschichte". – MdL seit der 1. Wahlperiode; Mitgl. im Ausschuß für Bildung und Wissenschaft und im Ausschuß für Jugend und Sport, Arbeitskreisleiter Bildung und Wissenschaft der CDU-Fraktion.

Wahlkreis 33 (Ballenstedt)



Dr. RÖNNECKE, Udo CDU

Tierarzt, Bürgermeister, 39291 Möckern – *8.4.1947 Derenburg, ev., verh., 2 Kinder – Abitur 1965. Studium der Veterinärmedizin bis 1971. 1973/90 Fachtierarzt für Geflügelproduktion. 1989/90 Mitgl. im Neuen Forum, seit 1990 Mitgl. der CDU. Seit 1990 Stadtrat und Bürgermeister in Möckern. Aufsichtsratsvors. der Wasserges. Börde-Westfläming, Magdeburg und der Wohnungsbauges. Möckern, Vors. Abwasserzweckverband Möckern. – MdL seit der Z. Wahlperiode, Mitgl. Ältestenrat; Mitgl. im Ausschuß für Finanzen.

Wahlkreis 6 (Burg)



Diplomingenieur; 06846 Dessau - *1.4.1947 Dessau, ev., verh., 1 Sohn – 1963 Abschluß 10-Klassen-Schule. 1963/66 Lehre Elektromechaniker. 1971 Ing. Elektrische Energieanlagen. 1981 Dipl.-Ing. Elektrotechnik. 1971/94 Anlagenplanung in Elektroenergieversorgungsnetzen der ehemaligen Bezirke Leipzig und Halle. Bis 1989 parteilos, ab Januar 1990 SDP/SPD. Seit Okt. 1990 Mitgl. des Stadtrates Dessau. – MdL seit der 2. Wahlperiode; Mitgl. im Ausschuß für Umwelt, Energie und Raumordnung und im Ausschuß für Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr.

Wahlkreis 28 (Dessau I)







SCHAEFER, Wolfgang SPD

Diplomphysiker, Minister der Finanzen; 06749 Bitterfeld – *6.6.1934 Halberstadt, Harz, ev., verh., 1 Kind – Besuch der Oberschule in Bitterfeld. Anschl. Studium der Physik an der Martin-Luther-Univ. Halle. Tätigkeit in der Filmfabrik Wolfen im Labor für Analysenmeßtechnik, leitende Tätigkeiten bei Rekonstruktions- und Investitionsmaßnahmen. Als Parteifeind 1972 gemaßregelt, Verbot von Leitungsfunktionen. Dez. 1989 Eintritt in die SPD. 1992 Mitgl. Landesvorst. der SPD. Mai 1990 Wahl in den Kreistag, Beigeordneter, Dezernent für Wirtschaft im Landkreis. Seit Juni 1994 Stadtrat, Mitgl. im Vergabeausschuß. Seit Juli 1994 Minister der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt. – MdL seit der 1. Wahlperiode.

Landesliste

SCHARF, Jürgen CDU

Dipl.-Mathematiker; 39108 Magdeburg - *15.9.1952 Salzwedel, ev., verh., 1 Kind – 1971 Abitur. 1975 Dipl.-Mathmatiker TH Otto von Guericke, Magdeburg. Anschl. Arbeit in der angewandten Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Lacke und Farben. Seit 1990 Betriebsratsvors, in der Magdeburger Lakke GmbH, jetzt Institut für Lacke und Farben. Seit 1976 Mitgl. der CDU; seit 1990 Mitgl. CDU-Kreisvorst. Magdeburg, stellv. Vors., Mitgl. Landesvorst. Sachsen-Anhalt der CDU, Mitgl. Landesvorst. der CDA. 1978/ 83 Abg. der Stadtbezirksvers. Magdeburg-Südost. U.a.: Stelly. Vors. Gemeindekirchenrat, Mitgl. der Synode der Ev. Kirche der Union EKU, Vors. des Ev. Arbeitskreises der CDU Sachsen-Anhalt, Mitgl. im Vorst. Gesamtverb. der Ev. Kirchen Magdeburgs, Mitgl. Kuratorium der Ev. Akademie Sachsen-Anhalt. Mitgl. Hörfunkrat DeutschlandRadio. - MdL seit der 1. Wahlperiode; Mitgl. im Ältestenrat; parlamentarischer Geschäftsführer der CDU-Fraktion; Mitgl. im Ausschuß für Finanzen: Arbeitskreisleiter Finanzen der CDU-Fraktion.

Landesliste

SCHELLBACH, Konrad CDU

Ingenieur, Chemiefacharbeiter; 06712 Kirchsteitz – *6.5.1953 Zeitz, ev., verh., 4 Kinder – Ab 1959 POS, danach Besuch einer Spezialklasse für Chemie; 1970/73 Fachschulstudium. 1973/77 Abteilungsleiter Invest und Rationalisierung in "Zitza Kosmetik Zeitz"; ab 1977 Abteilungsleiter in der Zuckerfabrik Zeitz. Kreistagsabg. und Vors. des Kreistages Zeitz. Mitgl. Verwaltungsrat und Kreditausschuß der Sparkasse Zeitz. – MdL seit der 1. Wahlperiode; Mitgl. im Ausschuß für Recht und Verfassung und im Petitionsausschuß.

Wahlkreis 47 (Zeitz)

SCHLAAK, Gerd CDU

Diplomchemiker, Fachchemiker der Medizin; 39576 Stendal – '5.1.01952 Stralsund, ev., verh., 2 Kinder – 1971 Abitur. 1978 Abschluß des Chemiestudiums an der E.-M.-Arndt-Univ. Greifswald. 1985 Fachchemiker der Medizin. 1978/79 Wissenschaftlicher Mitarbeiter an der E.-M.-Arndt-Univ. Greifswald, 1979/90 Laborleiter Stadtseepoliklinik Stendal. Mitgl. der CDU seit Jan. 1990, Vors. Stadtverband Stendal, Mitgl. Kreisvorst. Stendal, Mitgl. Landesvorst. Sachsen-Anhalt. Abgeordneter des Kreistages Stendal seit Mai 1990. Aufsichtsratsvors. der Stendaler Wohnungsbaugesellschaft mbH. – MdL seit der 1. Wahlperiode; Mitgl. im Ausschuß für Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr.

Landesliste





SCHMIDT, Gunter CDU

Diplomagraringenieur; 06667 Borau - *3.11.1954 Weißenfels, ev., verh., 2 Kinder – Abitur. Studium an der Martin-Luther-Univ. Halle – Wittenberg. 1979/81 Ökonom LPG (P) Prittitz. 1981/90 Ratsmitgl. f. Umweltschutz, Wasserwirtschaft und Erholungswesen Hohenmölsen. 1990 LPG-Vorsitzender, LPG Milchproduktion Nessa. 1979/90 Mitgl. DBD, seit 1990 der CDU. – MdL seit der 1. Wahlperiode; Mitgl. im Ausschuß für Umwelt, Energie und Raumordnung.

Wahlkreis 49 (Hohenmölsen - Weißenfels)

SCHOMBURG, Reiner CDU

Diplom-Mathematiker, 38899 Hasselfelde – *14.7.1953 Hasselfelde, röm.-kath., verh., 2 Kinder – Abitur. Mathematikstudium an der TH Magdeburg. 1979/88 Systemprogrammierer im Datenverarbeitungszentrum Magdeburg. 1988/90 EDV-Verantwortlicher im Volksgut Hasselfelde. 1993/94 Kultusminister. Seit 1992 Kreisvors. der CDU Wernigerode. 1990/94 Stadtverordneter in Hasselfelde, seit 1994 Kreistagsabgeordneter in Wernigerode. Präsident der Gesellschaft der Freunde Michaelstein e.V., Vors. des Kuratoriums der Landeszentrale für politische Bildung. Mitgl. des Landeszentrale für politische Bildung. Mitgl. des Landeszentrale für politische Bildung. Mitgl. des Landeszundfunkausschusses. – MdL seit der 1. Wahlperiode; Mitgl. im Ausschuß für Kultur und Medien und im Petitionsausschuß; Vors. Arbeitskreis Kultur und Medien der CDU-Fraktion.

Wahlkreis 17 (Wernigerode)









SCHUBERT, Rüdiger SPD

Kultur- und Sozialdezernent; 39387 Aschersleben *28.4.1949 Jena, verh., 2 Kinder - 1967 Abitur mit Facharbeiterbrief als Rinderzüchter. Einjähriges Theaterpraktikum in Weimar und Magdeburg. 1968/ 90 Mitarbeiter bzw. Leiter des Kreiskabinetts für Kulturarbeit in Oschersleben. 1973/77 Fernstudium (Kulturwissenschaften), 1990/94 Kultur- und Sozialdezernent beim Landkreis Oschersleben. Bis 1989 parteilos, über Neues Forum im Dezember 1989 Gründungsmital, der SDP im Kreis Oschersleben. 1. Kreisvors., Mitgl. des Bezirksvorst. der SPD Magdeburg bis Aug. 90, 1990/92 Abg. des Kreistages des Landkreises Oschersleben. 1990/94 stellv. Vors. des Krankenhausausschusses, Beiratsmitgl, KVHS. - MdL seit der 2. Wahlperiode; Schriftführer; Mitgl. im Ausschuß für Kultur und Medien und im Petitionsausschuß.

Wahlkreis 9 (Oschersleben)

SCHULZE, Uwe CDU

Agraringenieur; 06766 Wolfen - *19.3.1962 Roßlau, ev., verh., 1 Kind - 1968/78 POS. 1978/80 Lehre, Abschluß als Agrotechniker/Mechanisator. 1980/81 Agrot./Mech. in der LPG (P) Thießen Krs. Roßlau. 1981/82 NVA. 1982/85 Studium an der Agrar-Ingenieurschule Neugattersleben Krs. Bernburg, Abschluß als Agraringenieur. 1985/90 tätig als Saatbau-/Anbauberater beim VEB Saat- u. Pflanzgut Halle, seit Aug. 1990 Saale-Saaten-GmbH Halle/Saale. 1976/88 FDJ 1978/85 GST, 1978/89 DSF, 1978/90 Mitgl. FDGB, seit Sept. 1990 der Gewerkschaft Gartenbau-, Land- und Forstwirtschaft, seit April 1990 Vors. der Betriebsgewerkschaftsleitung. Juni 1990/März 1991 amt. Betriebsratsvors. Seit 1980 Mitgl. DBD und seit Übernahme des DBD in die CDU Mitgl. der CDU, stellv. Kreisvors, der CDU Bitterfeld. Zweiter Vors, des Landschaftspflegeverb. "Östliches Harzvorland". -MdL seit der 1. Wahlperiode, Schriftführer; Mitgl. im Ausschuß für Arbeit, Gesundheit und Soziales und im Ausschuß für Jugend und Sport, Arbeitskreisleiter Jugend und Sport der CDU-Fraktion.

Wahlkreis 31 (Bitterfeld)

Dr. SCHUSTER, Gerd-Eckhardt PDS

Dr. phil., Dipl.-Lehrer; 38838 Schlanstedt ~ *18.10.1937 Stettin, konfessionslos, verh., 1 Sohn - 1955 Abitur in Pasewalk. 1957/60 Studium am Pädagog. Institut Erfurt (Deutsch/Kunsterziehung). Lehrer in Grebbin/ Meckl. 1969/80 Mitarbeiter der Bezirksleitung Schwerin der SED, dazwischen 1972/76 Direktaspirantur (Kulturwissenschaften) am Inst. f. Gesellschaftswissenschaften beim ZK der SED. 1980/86 Fachschuldozent in Schwerin und Halberstadt, dann Leiter eines Lehrlingswohnheimes in Schlanstedt, dort Okt. 1989/91 und seit 1994 Bürgermeister. Mitgl. der SED seit 1962, der PDS und ihres Kreisvorstandes Halberstadt seit 1989. – MdL seit der 1. Wahlperiode; Schriftführer; Mital, im Ausschuß für Inneres und im Ausschuß für Kultur und Medien; Arbeitskreisleiter Kommunalpolitik der PDS-Fraktion.

SENNECKE, Bernd CDU

Diplomagraringenieur; 39615 Lichterfelde – *7.2.1950 Packebusch, ev., verh., 2 Kinder – 1966/69 Abitur. 1969/72 Landwirtschaftsstudium an der Karl-Marx-Univ. in Leipzig. Abteilungsleiter im Gut Lichterfelde. Mitgl. der CDU seit Dez. 1984, Febr. 1990/Nov. 93 Kreisvors. Juni 1994 ehrenamtl. Bürgermeister. – MdL seit der 1. Wahlperiode; Mitgl. im Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und im Ausschuß für Umwelt, Energie und Raumordnung.

Wahlkreis 3 (Havelberg - Osterburg)





Dr. SITTE, Petra PDS

Diplomvolkswirt; 06112 Halle – *1.12.1960 Dresden, ledig – Abitur. Studium, Forschungsstudium, befristete Assistenz, 1988/89.2. Sekretär der FDJ-Kreisleitung der Martin-Luther-Univ. Halle – Wittenberg. B-Aspirantur, Dr. oec. Abgeordnete der Stadtverordnetenversammlung Halle. – MdL seit der 1. Wahlperiode, Mitgl. Ältestenrat; Vors. PDS-Fraktion.

Landesliste



Dipl-Chemiker; 06369 Weißandt-Gölzau – *11.2.1939 Hindenburg, kath., verh., 1 Tochter – Chemielaborant Leuna-Werke, Chemiestudium an der TH Leuna-Merseburg, Abschluß 1965. 1966 Löschmittelforschung Neuruppin, anschl. Forschung Kunststoff-Halbzeugherstellung Weißandt-Gölzau. Mitgl. der CDU seit 1968; Kreisvors. 1990. 1990 Mitgl. der Volkskammer, hier Vors. Ausschuß für Forschung und Technologie. Kultusminister in Sachsen-Anhalt Nov. 1990/Dez. 1993. – MdL seit der 1. Wahlperiode; Mitgl. im Ausschußfür Kultur und Medien, Mitgl. im Ausschußfür Bildung und Wissenschaft.

Wahlkreis 23 (Köthen)







SOMMERFELD, Egon CDU

Dipl.Agr.Ingenieur Ök.; 29416 Pretzier - *3.12.1930 Lindenwerder, ev., verh., 3 Kinder – Volksschule, 1945 Flucht aus Lindenwerder (Wartheland). Bis 1947 Landarbeiter in Wallstawe, 1947/66 div. Fachlehrgänge Landwirtschaft, 1947/51 Leistungsprüfer/Tierzuchtwart, 1951/54 Landwirtschaftsgehilfe im elterlichen landwirtschaftlichen Betrieb, 1954/60 selbständiger Bauer; 1967/75 Fachschule für Landwirtschaft in Haldensleben und Hochschule für Landwirtschaft in Meißen, beides Fernstudium, Abschluß Dipl. Agr. ing. ök. 1960/ 90 LPG in Pretzier, halb- bzw. vollgenossenschaftlich, 1960/66 LPG-Vors. Typ I, 1974/90 LPG-Vors. Typ III (Tierproduktion). Seit 1952 Mital. der CDU, Mîtgl. Kreisvorst. 1960/90 und seit Juli 1994 Mitgl. des Kreistages, der Gemeindevertretung, Gemeinderat Pretzier, 1990/94 Landrat im Landkreis Salzwedel. Verschiedene Ehrenämter. – MdL seit der 2. Wahlperiode; Mitgl. im Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Wahlkreis 1 (Salzwedel)

Prof. Dr. SPOTKA, Adolf CDU

Hochschullehrer f. Betriebswirtschaft; 06406 Bernburg – *23. 2.1943 Tachau, kath., gesch., 2 Kinder – Abitur. Schlosser. Hochschulstudium Betriebswirtschaft. Schlosser; Exportingenieur; Hochschullehrer, Prof. Dr. habil. oec. Kreisvors. der CDU; Mitgl. des Wirtschaftskabinetts bis 1994. Mitgl. des Kuratoriums d. Kulturstiftung Bernburg; Mitgl. des Kuratoriums der Landeszentrale f. Polit. Bildung. – MdL seit der 1. Wahlperiode; stellv. Vors. Ausschuß für Wirtschaft und Technologie, Mitgl. im Ausschuß für Umwelt, Energie und Raumordnung; Arbeitskreisleiter Umwelt, Energie und Raumordnung der CDU-Fraktion.

Wahlkreis 22 (Bernburg)

STANGE, Carmen CDU

Finanzökonomin; 39307 Genthin - *29.10.1955 Schlagenthin, ev., verh., 1 Sohn - 10. Klasse Polytechn. Oberschule, Lehre, Wirtschaftskauffrau. Studium zur Finanzwirtschaftlerin, 1980/90 Ökonomische Direktorin Bauwesen und Gesundheitswesen. 1979 Eintritt in die CDU, Beisitzerin Landesvorstand CDU, Kreisvors. der CDU "Jerichower Land", stellv. Landesvors. der Frauen-Union. 1990 Abgeordnete der 1. frei gewählten Volkskammer. 1990/94 Staatssekretärin für Frauen- u. Gleichstellungsfragen des Landes Sachsen-Anhalt. Landesvors. "Miteinander - Füreinander", Dachverband von Krebsselbsthilfegruppen. - MdL seit der Wahlperiode; Mitgl. im Ausschuß für Arbeit, Gesundheit und Soziales und im Ausschuß für Gleichstellung; Arbeitskreisleiterin Gleichstellung der CDU-Fraktion

Landesliste

STEPPUHN, Andreas SPD

Stahlbetonbauer, Gewerkschaftssekretär: 39365 Seehausen/Börde - *2.5.1962 Münster/Westf., röm.-kath., ledig, 2 Kinder – 1968/77 Schulbesuch. 1977/80 Ausbildung zum Stahlbetonbauer, 1980/87 als Stahlbetonbauer und Bauvorarbeiter in Minden/Westf. tätig. 1987/89 Ausbildung zum DGB-Organisationssekretär; 1989/90 Jugendsekretär und Organisationssekretär im DGB-Kreis Minden-Lübbecke; Dez. 1990 Fachreferent beim DGB-Bundesvorst, der IG Bau-Steine-Erden. Büro Berlin; Okt. 1991 Landesvors. der IG Bau-Steine-Erden Sachsen-Anhalt, Mitgl. der SPD seit 1980, SPD-Ortsvereinsvors. Seehausen/Börde, Vors. Schiedskommission im Börde-Kreis: Mital, Landesvorst, der AfA. U.a. Vorstandsmitgl, I.VA Sachsen-Anhalt, Mitgl. AR der Halleschen Mitteldeutschen Bau AG. Mital. Verwaltungsausschuß Landesarbeitsamt Sachsen-Anhalt/Thüringen, Mitgl. versch. berufsständischer Einrichtungen. – MdL seit der 2. Wahlperiode: Mitgl. im Ausschuß für Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr.

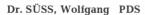
Landesliste



STOLFA, Roswitha PDS

Lehrerin, Vizepräsidentin des Landtages; 06122 Halle (Saale) – * 15.2. 1942 Mansfeld, konfessionslos, verh., 2 Söhne – Abitur 1960. Hochschulstudium an der PH"K.F.W. Wander" Dresden 1960/64, Staatsexamen Fachlehrerin Deutsch/Geschichte. 1964/94 Lehrerin für Deutsch und Geschichte an POS, EOS und Gymasium; Fachberaterin für Geschichte. 1964/89 Mitgl. der SED, ehrenamtl. Funktion: Mitgl. der Schulparteileitung. Seit 1990 Mitgl. der VOlkskammer der DDR und März/Dez. 1990 MdB. – MdL seit der Z. Wahlperiode; Vizepräsidentin des Landtages; Mitgl. im Ausschuß für Bildung und Wissenschaft und im Petitionsausschuß.

Wahlkreis 43 (Halle VI)



Dipl-Ing. f. Metallhüttenkunde: 06122 Halle - *2.4.1934 Osterhausen, konfessionslos, verh., 2 Kinder - Oberschule, 1952 Abitur, 1953/58 Studium an der Bergakademie Freiberg, Dipl.-Ing. 1980 Promotion zum Thema Aluminium-Recycling. 1958/61 Betriebsing. im Walzwerk Hettstedt. 1961/64 Abteilungsleiter Technik VVB NE-Metallindustrie. 1964/65 Gießereileiter Walzwerk Hettstedt. 1965/71 Werkdirektor, Leichtmetallwerk Rackwitz, 1971/80 stellv. Produktionsdir. Mansfeld-Kombinat und 1974/80 Vors. des Kombinataktivs der KDT. 1980/89 Vors. Wirtschaftsrat des Bez. Halle. 1990 Vors. Rat des Bez. Halle. 1961 Mitgl. der SED, 1966/71 Mitgl. SED-Kreisleitung Delitzsch, 1980 Mitgl. der SED-Kreisleitung Mansfeld-Kombinat, 1981/89 Mitgl. der SED-Bezirksleitung, 1979/80 Abg. Kreistag Eisleben, 1981/90 Abg. des Bezirkstags Halle, Stellv. des Vors. Rates des Bez. und Mitgl. des Rats des Bezirks Halle. - MdL seit der 1. Wahlperiode; Mitgl. im Ausschuß für Wirtschaft und Technologie: Arbeitskreisleiter Wirtschaft und Technologie, Landwirtschaft, Finanzen, Kultur und Medien der PDS-Fraktion.

Wahlkreis 40 (Halle III)







TAESCH, Hans-Martin CDU

Bauingenieur, Maurer- u. Zimmerermeister; 06917 Jessen – *2.4.1937 Prettin, ev., verh., 2 Kinder – Volksschule in Prettin, Lehre im Bauhandwerk, Berufsschule in Torgau, Bauschule in Zittau/Sa. 1957 Bauingenieur, 1959 Zimmerermeister, 1960 Maurermeister, 1976 Prüfingenieur der Bauaufsicht, 1990 Bausachverständiger. 1957/60 Bauleiter auf Baustellen in Leuna/ Bitterfeld, 1960/65 Kollektivleiter Hochbauproiektierung Cottbus, 1965/75 Bauhandwerksgenossenschaft Jessen, Bauleiter, Abteilungsleiter. 1975/90 Leiter der Bauaufsicht im Kreis Jessen, Baudezernent. Seit 1958 Mitgl. der CDU, seit 1972 im Kreisvorst. tätig. 1970/85 Stadtverordneter in Jessen, Vors. der Baukommission, 1990 Kreistagsabg. Vors. Beirat der Jessener Bau GmbH. - MdL seit der 1. Wahlperiode; Mitgl. Ältestenrat; stellv. Vors. Ausschuß für Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr, Mitgl. im Ausschuß für Wirtschaft und Technologie.

Wahlkreis 27 (Jessen)



THOMANN, Beate Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Maschinenbauerin, Diplomchemikerin: 06258 Schkopau *18.11.1951 Donndorf, ledig - EOS Goethe-Schule Roßleben mit Berufsausbildung. 1970/74 Studium der Chemie Humboldt-Univ. Berlin. 1974/91 VEB Chemische Werke Buna in Schkopau, Schichtleiterin, Abschnittsleiterin, Fachchemikerin, Dispatcherin im Schichteinsatz, 1991/92 Ausbildung zur Beauftragten für Umweltschutz beim Haus der Technik e.V. Essen. Febr. 1990 Mitgl. der Grünen, Okt. 1991/Juni 1993 Sprecherin des Landesvorst. der Grünen Sachsen-Anhalt, Juni 1993/Juli 1994 Sprecherin Landesvorst. Bündnis 90/Die Grünen Sachsen-Anhalt. 1990/Juni 1994 Gemeindevertreterin in Schkopau. - MdL seit der 2. Wahlperiode; parlamentarischer Geschäftsführer der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN; Mitgl. im Ausschuß für Wirtschaft und Technologie, im Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, im Ausschuß für Umwelt, Energie und Raumordnung und im Ausschuß für Gleichstellung.

Landesliste



TIETZ, Antje PDS

Krankenschwester; 06847 Dessau – *3. 3. 1969 Weißenfels, Lebensgemeinschaft, 1 Kind – 1975/85 POS "Fritz Weineck" in Halle und POS "Ernst Thälmann" in Halle-Neustadt, 1985/87 EOS "Karl Marx" in Halle-Neustadt. Seit 1987 wohnhaft in Dessau. 1987/90 Medizinische Fachschule in Dessau, Praxis im Kreiskrankenhaus Roßlau; bis Dez. 1991 Chirurg. Station, Krankenschwester. Mitarbeit im "Roter Keller" e.V. und in der Selbsthilfggruppe Alleinerzieher (SHIA) e.V. Dessau. – MdL seit Januar 1992; Vors. Ausschuß für Gleichstellung, Mitgl. im Ausschuß für Jugend und Sport.

Landesliste

TISCHNER, Eva CDU

Diplomlehrerin; 06648 Eckartsberga – *12.3.1963 Naumburg, ev., ledig, 1 Kind – 1969/77 POS in Bad Bibra, 1977/81 EOS in Schulpforta. 1981/85 Studium an der PH. Seit 1985 Lehrerin an der Sekundarschule in Eckartsberga, Fachmoderatorin für Mathematik im Landkreis Naumburg. 1990 Eintritt in die CDU, Mitgl. Kreisvorst. Naumburg-Nebra später Burgenlandkreis, 1991 Vors. CDU-Ortsverband Eckartsberga. Seit 1994 Stadträtin in Eckartsberga. and McL seit der 2. Wahlperiode; Schriftführerin; stellv. Vors. Ausschuß für Jugend und Sport, Mitgl. im Ausschuß für Bildung und Wissenschaft und im Ausschuß für Gleichstellung.

Wahlkreis 46 (Nebra)



TÖGEL, Tilman SPD

Elektromeister, 39576 Stendal – *12.3.1960 Leipzig, ev., verh., 2 Kinder – 10. Klasse POS bis 1976 in Börgitz (Altmark). Elektroinstallateurlehre bis 1979, Elektromeisterlehrgang 1984/85. Abitur im Fernstudium 1987/89. Fernstudium Betriebswirtschaft ab 1989. Seit 1976 in der Bezirksnervenklinik Uchtspringe, bis 1984 als Elektriker, bis 1990 in der techn. Leitung. Seit Okt 1989 Mitgl. der SDP/SPD, Vors. SPD-Ortsverein und SPD-Kreisverband Stendal, bis Aug. 1990 Mitgl. SPD-Bezirksvorst. Magdeburg, seit Aug. 1990 Mitgl. SPD-Landesvorst. Sachsen-Anhalt. – MdL seit der 1. Wahlperiode; Mitgl. Ältestenrat; Mitgl. im Ausschuß für Recht und Verfassung und im Ausschuß für Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr; Arbeitskreisleiter Recht/Verfassung der SPD-Fraktion.

Wahlkreis 4 (Stendal)



Prof. Dr. TREPTE, Günter PDS

Diplomingenieurökonom; 06114 Halle – *25. 2.1938 Freital, verh., 2 Kinder – 1956 Abitur in Freital. 1956/ 61 Studium "Ingenieurökonomie der Chemischen Industrie" an der TH Merseburg; 1961/70 Wissenschaftlicher Assistent und Oberassistent an gleicher Hochschule; 1965 Promotion zum Dr. oec.; 1974 Habilitation; 1971 Berufung zum Hochschuldozenten; 1977 Berufung zum ordentlichen Professor an der TH Merseburg. 1993 Ausscheiden aus dem Hochschulwesen auf eigenen Antrag, seit 1993 Mitarbeiter in einem privaten Bildungsunternehmen und freischaffende Tätigkeit auf dem Gebiet regionale Wirtschaftsforschung (Gutachten, Forschungsberichte). – MdL seit der 2. Wahlperiode; Mitgl. im Ausschuß für Wirtschaft und Technologie und im Ausschuß für Finanzen.

Landesliste





TSCHICHE, Hans-Jochen Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Pfarrer; 39326 Samswegen – *10.11.1929 Kossa, ev. – 1948 Abitur in Lutherstadt Wittenberg. 1950/55 Theologie-Studium in Berlin-Zehlendorf, 1956/58 Vikariat in Hilmsen, 1958/60 Hilfsprediger in Meßdorf. 1960/75 Pfarrer in Meßdorf, 1975/78 Studienleiter der. Ev. Akademie, 1978/März 1990 Leiter der Ev. Akademie Sachsen-Anhalt. März/Okt. 1990 Abg. der Volkskammer, Okt.//Dez. 1990 MdB. Gründungsmitgl. Neues Forum. Vorstandsmitgl. bei der Deutschen Vereinigung für politische Bildung. – MdL seit der 1. Wahlperiode, Vors. Fraktion Bündnis 90//DIE GRÜNEN, Mitgl. Ältestenrat, Vors. Petitionsausschuß, Mitgl. im Ausschuß für Finanzen.

Landesliste



WEBEL, Thomas CDU

Dipl.-Ing. f. elektronischen Gerätebau; 39326 Klein Ammensleben – '27.7.1954 Bad Pyrmont, ev., verh., 1 Kind – Abitur. Bis 1990 Leiter Materialversorgung LPG Dahlenwarsleben; bis 1991 Dezernent der Hauptverwaltung Landratsamt Wolmirstedt. Seit 1991 Landrat des Landkreises Wolmirstedt, seit 1994 des Landkreises Ohrekreis. 1990/94 Gemeindevertreter in Klein Ammensleben und Kreistagsabgeordneter Landkreis Wolmirstedt. Präsident des Verbandes für Gewichtheben, Kraftsport und Fitneß des Landes Sachsen-Anhalt. – MdL seit der 1. Wahlperiode; Mitgl. im Ausschuß für Inneres und im Ausschuß für Jugend und Sport.

Wahlkreis 8 (Wolmirstedt)



WERNICKE, Petra CDU

Diplomagraringenieur; 06333 Walbeck – *2.3.1953 Aschersleben, kath., verh., 3 Kinder – Abitur. Hochschulstudium an der Martin-Luther-Universität Halle. Assistent/Bereichsleiter in einem Volkseigenen Gut, Mitarbeiter im Rat des Kreises. Bereichsleiter im VFG. Stellv. Kreisvors. und Landesvors. der CDU. Seit 1979 Gemeindevertreter, 1984/90 stellv. Bürgermeister in Walbeck, 1990/91 Mitgl. des Kreistages Hettstedt. 1991 Minister für Raumordnung und Städtebau, 1991/94 für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. – MdL seit der 1. Wahlperiode; stellv. Vors. CDU-Fraktion; Mitgl. im Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und im Ausschuß für Gleichstellung; Arbeitskreisleiterin Ernährung, Landwirtschaft und Forsten der CDU-Fraktion.

Wahlkreis 35 (Hettstedt)

WIEDEMANN, Ute SPD

Erzieherin, 06547 Breitenstein – *20. 1. 1954 Bernburg, verh., 3 Kinder – 1972 Abitur (EOS). 1977 Heimerzieherin mit Lehrbefähigung für Kunsterziehung und Schulgarten. 1977/80 Pionierleiterin und Kunsterzieherin in der Unterstufe, 1986 Erzieherin im Kindergarten, 1986/90 Erzieherin im Hort und Lehrerin in der Unterstufe, seit 1990 Erzieherin, im Hort. 1993 staatl. anerkannte Erzieherin, Appassungsfortbildung, 1989 Runder Tisch. Jan. 1990 Eintritt in die SPD, Vors. der Ortsgruppe Breitenstein. 1990/94 Mitgl. Gemeindevertretung Breitenstein und seit 1990 im Kreistag Sangerhausen. – MdL seit der 2. Wahlperiode; Mitgl. im Ausschuß für Bildung und Wissenschaft und im Ausschuß für Gleichstellung.

Landesliste



Dr. WOLF, Karl-Heinz SPD

Fachschullehrer; 06408 Biendorf – *20.6.1930 Leipzig, verh., 3 Kinder – Volksschule. Landwirtschaftslehre, Berufsschule, Fachschule für Landwirtschaft. Studium an der Landw. Fakultät Univ. Leipzig, pädagog. Ausbildung. Seit 1951 Lehrer an der Fachschule f. Landwirtschaft, Agraringenieurschule. Vors. des Kreisverbandes Bernburg der SPD. Mitgl. des Kreistages Bernburg, Fraktionsvors. – MdL seit der 1. Wahlperiode; Mitgl. im Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und im Petitionsausschuß; Arbeitskreisleiter Landwirtschaft/Forsten/Ländlicher Raum der SPD-Fraktion.

Landesliste

WULFERT, Manfred CDU

Kaufmann; 38871 Darlingerode – *24.10.1949 Wernigerode, ev., verh., 1 Sohn – Mittler Reife, Fachschule. 1964/67 Lehre als Schlosser, 1967/78 Gesellenjahre. 1978/92 selbständiger Handwerksmeister, seit 1992 Geschäftsführer der Metallbau Wulfert GmbH. 1983/90 Mitgl. NDPD. 1992 Eintritt in die CDU, seit 1993 Mitgl. Landesvorst. der CDU und der MIT der CDU/CSU. Seit 1990 Mitgl. Kreistag Wernigerode. – MdL seit der 2. Wahlperiode; Mitgl. im Ausschuß für Umwelt, Energie und Raumordnung.

Wahlkreis 16 (Blankenburg)



ÄLTESTENRAT

Mitglieder	Fraktion
Dr. Klaus Keitel Präsident des Landtages	CDU
IngridHäußler Vizepräsidentin des Landtages	SPD
Roswitha Stolfa Vizepräsidentin des Landtages	PDS
Gürth, Detlef Dr. Kupfer, Joachim Dr. Rönnecke, Udo Scharf, Jürgen Taesch, Hans-Martin	CDU
Bullerjahn, Jens Dr. Fikentscher, Rüdiger Kauerauf, Inge Tögel, Tilman	SPD
Gallert, Wulf Geikler, Jutta Dr. Sitte, Petra	PDS
Tschiche, Hans-Jochen	Bündnis 90/DIE GRÜNEN

SCHRIFTFÜHRER

	Fraktion
Geisthardt, Ralf Kuntze, Karl-Martin Madl, Thomas Schulze, Uwe Tischner, Eva	CDU
Biener, Lothar Kauerauf, Inge Leppinger, Anette Schubert, Rüdiger	SPD
Blenkle, Regina Dr. Schuster, Gerd-Eckardt	PDS
Bendler, Martina	Bündnis 90/DIE GRÜNEN

FRAKTIONEN

Fraktion der CDU (37 Mitglieder)

Fraktionsvorsitzender:

Stellv. Vorsitzende:

Dr. Christoph Bergner

Petra Wernicke

Dr. Karl-Heinz Daehre

Parl Geschäftsführer:

Jürgen Scharf

Fraktionsmitglieder:

Becker, Curt

Dr. Bergner, Christoph Dr. Böhmer, Wolfgang Dr. Daehre, Karl-Heinz Fischer, Marion

Fischer, Marion
Geisthardt, Ralf
Dr. Gies, Gerd
Gürth, Detlef
Jeziorsky, Klaus
Dr. Keitel, Klaus
Kern, Gerhard
Knolle, Karsten
Kuntze, Karl-Martin
Dr. Kupfer, Joachim

Madl, Thomas Nägler, Cornelius Reichert, Erich Remmers, Walter

Rieck, Wolfgang

Ritter, Bernhard

Dr. Rönnecke, Udo Scharf, Jürgen Schlaak, Gerd Schellbach, Konrad

Schmidt, Gunter Schomburg, Reiner

Schulze, Uwe Sennecke, Bernd Dr. Sobetzko, Werner Sommerfeld, Egon

Prof. Dr. Spotka, Adolf Stange, Carmen Taesch, Hans-Martin Tischner, Eva

Webel, Thomas Wernicke, Petra Wulfert, Manfred

Fraktion der SPD (36 Mitglieder)

Fraktionsvorsitzender:

 $Stellv. \ Fraktions vor sitzende:$

Dr. Rüdiger Fikentscher

Katrin Budde Peter Oleikiewitz

Parl. Geschäftsführer:

Jens Bullerjahn

Fraktionsmitglieder:

Biener, Lothar Bischoff, Norbert Budde, Katrin Bullerjahn, Jens Doll, Christiane

Dr. Eichler, Wolfgang Ernst, Wolfgang Felke, Thomas

Dr. Fikentscher, Rüdiger

Fischer, Ute

Hajek, Rosemarie
Häußler, Ingrid
Dr. Hecht, Gerhard
Hoffmann, Michael
Dr. Höppner, Reinhard
Kauerauf, Inge
Kühn, Lutz
Dr. Kuppe, Gerlinde
Lehmann, Detlev
Leppinger, Anette
Lindemann, Elke
Mittendorf, M.-Rita
Dr. Nehler, Ilwe

Oleikiewitz, Peter Dr. Püchel, Manfred Quien, Hermann Rahmig, Kurt Reck, Karl-Heinz Dr. Rehhahn, Helmut Sachse, Hans-Christian Schaefer, Wolfgang Schubert, Rüdiger Steppuhn, Andreas Tögel, Tilman Wiedemann, Ute Dr. Wolf, Karl-Heinz

Fraktion der PDS (21 Mitglieder)

Fraktionsvorsitzende:

Stellv. Fraktionsvorsitzende:

Dr. Petra Sitte

Knöfler, Barbara

Dr. Rosemarie Hein Jutta Geikler

Parl. Geschäftsführer:

Wulf Gallert

Tietz, Antie

Fraktionsmitglieder:

Blenkle, Regina Bull, Birke Claus, Roland Czeke, Harry Dirlich, Sabine Gallert, Wulf Gärtner, Matthias Geikler, Jutta Dr. Hein, Rosemarie

Jehnichen, Heike Kasten, Ulrich Krause, Gerda Krause, Hans-Jörg Prof. Dr. Lüderitz, Volker Dr. Schuster, Gerd-Eckhardt Dr. Sitte, Petra Stolfa, Roswitha Dr. Süß, Wolfgang

Prof. Dr. Trepte, Günter

Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN (5 Mitglieder)

Fraktionsvorsitzender: Stelly, Fraktionsvorsitzende: Hans-Jochen Tschiche Ulrich-Karl Engel Martina Bendler

Parl. Geschäftsführerin:

Beate Thomann

Fraktionsmitglieder:

Bendler, Martina Engel, Ulrich-Karl Heidecke, Heidrun Thomann, Beate Tschiche, Hans-Jochen

AUSSCHÜSSE

Ausschußfür Inneres (13 Mitglieder)

Vorsitzender: Jeziorsky, Klaus CDU Stelly Vorsitzender: Engel, Ulrich-Karl Bündnis 90/

DIE GRÜNEN

Fraktion	Mitglieder
CDU	Becker, Curt Jeziorsky, Klaus Madl, Thomas Reichert, Erich Webel, Thomas
SPD	Hoffmann, Michael Kauerauf, Inge Lehmann, Detlev Leppinger, Anette
PDS	Claus, Roland Gärtner, Matthias Dr. Schuster, Gerd-Eckhardt
Bündnis 90/ DIE GRÜNEN	Engel, Ulrich-Karl

Ausschuß für Wirtschaft und Technologie (13 Mitglieder)

Vorsitzende: Budde, Katrin SPD Prof. Dr. Spotka, Adolf Stelly, Vorsitzender: CDU

Stelly, voibitzeltael.	Tiol. Dr. Spotka, Adon CDC
Fraktion	Mitglieder
CDU	Fischer, Marion Gürth, Detlef Knolle, Karsten Prof. Dr. Spotka, Adolf Taesch, Hans-Martin
SPD	Budde, Katrin Bullerjahn, Jens Häußler, Ingrid Rahmig, Kurt
PDS	Blenkle, Regina Dr. Süß, Wolfgang Prof. Dr. Trepte, Günter
Bündnis 90/ DIE GRÜNEN	Thomann, Beate

Ausschuß für Recht und Verfassung (13 Mitglieder)*)

Vorsitzender: Stellv. Vorsitzende:	Remmers, Walter Knöfler, Barbara	CDU PDS
Fraktion	Mitglieder	
CDU	Dr. Gies, Gerd Nägler, Cornelius Remmers, Walter Schellbach, Konrad Schomburg, Reiner	
SPD .	Dr. Eichler, Wolfgang Leppinger, Anette Quien, Hermann Tögel, Tilman	
PDS	Claus, Roland Knöfler, Barbara Krause, Gerda	
Bündnis 90/ DIE GRÜNEN	Engel, Ulrich-Karl	

^{*)} Die Mitglieder des Ausschusses für Recht und Verfassung sind zugleich Mitglieder des Wahlprüfungsausschusses.

Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (13 Mitglieder)

Vorsitzender: Stellv. Vorsitzender:	Rieck, Wolfgang CDU Krause, Hans-Jörg PDS
Fraktion	Mitglieder
CDU	Nägler, Cornelius Rieck, Wolfgang Sennecke, Bernd Sommerfeld, Egon Wernicke, Petra
SPD	Biener, Lothar Doll, Christiane Oleikiewitz, Peter Dr. Wolf, Karl-Heinz
PDS	Czeke, Harry Krause, Hans-Jörg Prof. Dr. Lüderitz, Volker
Bündnis 90/ DIE GRÜNEN	Thomann, Beate

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit und Soziales (13 Mitglieder)

Vorsitzender: Stellv. Vorsitzender:	Dr. Böhmer, Wolfgang Dr. Nehler, Uwe	CDU SPD
Fraktion	Mitglieder	
CDU	Dr. Böhmer, Wolfgang Fischer, Marion Geisthardt, Ralf Schulze, Uwe Stange, Carmen	
SPD	Bischoff, Norbert Hajek, Rosemarie Lindemann, Elke Dr. Nehler, Uwe	
PDS	Dirlich, Sabine Jehnichen, Heike Krause, Gerda	
Bündnis 90/ DIE GRÜNEN	Bendler, Martina	

Ausschuß für Bildung und Wissenschaft (13 Mitglieder)

Vorsitzender: Stellv. Vorsitzende:	Ernst, Wolfgang Dr. Hein, Rosemarie	SPD PDS
Fraktion	Mitglieder	
CDU	Kuntze, Karl-Martin Remmers, Walter Ritter, Bernhard Dr. Sobetzko, Werner Tischner, Eva	
SPD	Ernst, Wolfgang Kauerauf, Inge Mittendorf, Madeleine-Rita Wiedemann, Ute	
PDS	Dr. Hein, Rosemarie Krause, Gerda Stolfa, Roswitha	
Bündnis 90/ DIE GRÜNEN	Bendler, Martina	

Ausschuß für Finanzen (13 Mitglieder)

Vorsitzender: Stellv. Vorsitzender:	Dr. Kupfer, Joachim CDU Hoffmann, Michael SPD
Fraktion	Mitglieder
CDU	Dr. Böhmer, Wolfgang Dr. Gies, Gerd Dr. Kupfer, Joachim Dr. Rönnecke, Udo Scharf, Jürgen
SPD	Budde, Katrin Doll, Christiane Dr. Eichler, Wolfgang Hoffmann, Michael
PDS	Geikler, Jutta Krause, Hans-Jörg Prof. Dr. Trepte, Günter
Bündnis 90/ DIE GRÜNEN	Tschiche, Hans-Jochen

Ausschußfür Kultur und Medien (13 Mitglieder)

Vorsitzender: Stellv. Vorsitzender:	Kühn, Lutz Kuntze, Karl-Martin	SPD CDU
Fraktion	Mitglieder	
CDU	Dr. Bergner, Christoph Knolle, Karsten Kuntze, Karl-Martin Schomburg, Reiner Dr. Sobetzko, Werner	
SPD	Dr. Hecht, Gerhard Kühn, Lutz Quien, Hermann Schubert, Rüdiger	
PDS	Bull, Birke Jehnichen, Heike Dr. Schuster, Gerd-Eckhar	-dt
Bündnis 90/ DIE GRÜNEN	Engel, Ulrich-Karl	

Ausschuß für Umwelt, Energie und Raumordnung (13 Mitglieder)

Vorsitzender: Stellv. Vorsitzender:	Prof. Dr. Lüderitz, Volker Dr. Hecht, Gerhard	PDS SPD
Fraktion	Mitglieder	
CDU	Madl, Thomas Schmidt, Gunter Sennecke, Bernd Prof. Dr. Spotka, Adolf Wulfert, Manfred	
SPD	Felke, Thomas Dr. Hecht, Gerhard Oleikiewitz, Peter Sachse, Christian	
PDS	Czeke, Harry Kasten, Ulrich Prof. Dr. Lüderitz, Volker	
Bündnis 90/ DIE GRÜNEN	Thomann, Beate	

Ausschußfür Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr (13 Mitglieder)

Vorsitzende:	Geikler, Jutta	PDS
Stellv. Vorsitzender:	 Taesch, Hans-Martin	CDU
Fraktion	Mitglieder	
CDU	Dr. Daehre, Karl-Heinz	
	Kern, Gerhard	
	Reichert, Erich	
	Schlaak, Gerd	
	Taesch, Hans-Martin	
SPD	Felke, Thomas	
	Sachse, Christian	
	Steppuhn, Andreas	
	Tögel, Tilman	
PDS	Blenkle, Regina	
	Geikler, Jutta	
	Kasten, Ulrich	
Bündnis 90/		
DIE GRÜNEN	Engel, Ulrich-Karl	

Ausschuß für Petitionen (13 Mitglieder)

Vorsitzender: Stellv. Vorsitzender:	Tschiche, Hans-Jochen Geisthardt, Ralf	Bündnis 90/ DIE GRÜNEN CDU
Fraktion	Mitglieder	
CDU	Geisthardt, Ralf Knolle, Karsten Rieck, Wolfgang Schellbach, Konrad Schomburg, Reiner	
SPD	Biener, Lothar Dr. Nehler, Uwe Schubert, Rüdiger Dr. Wolf, Karl-Heinz	
PDS	Dirlich, Sabine Knöfler, Barbara Stolfa, Regina	
Bündnis 90/ DIE GRÜNEN	Tschiche, Hans-Joc	hen

Ausschuß für Gleichstellung (13 Mitglieder)

Vorsitzende:

Stellv. Vorsitzende:	Lindemann, Elke				
Fraktion	Mitglieder				
CDU	Kern, Gerhard Dr. Kupfer, Joachim Stange, Carmen Tischner, Eva Wernicke, Petra				
SPD	Fischer, Ute Lindemann, Elke Mittendorf, Madeleine-Rita Wiedemann, Ute				
PDS	Bull, Birke Dirlich, Sabine Tietz, Antje				
Bündnis 90/ DIE GRÜNEN	Thomann, Beate				

Tietz, Antje

PDS

Ausschuß für Jugend und Sport (13 Mitglieder)

Vorsitzender:	Bischoff, Norbert	SPD	
Stellv. Vorsitzende:	Tischner, Eva	CDU	
Fraktion	Mitglieder	-	
CDU	Gürth, Detlef Ritter, Bernhard Schulze, Uwe Tischner, Eva Webel, Thomas		
SPD	Bischoff, Norbert Ernst, Wolfgang Fischer, Ute Hajek, Rosemarie		
PDS	Bull, Birke Gärtner, Matthias Tietz, Antje		
Bündnis 90/ DIE GRÜNEN	Bendler, Martina		

Erster Parlamentarischer Untersuchungsausschuß (§ 16 GO. LT; Drucksachen 2/5/128 B; 2/6/198 B)

Vorsitzender: Stellv. Vorsitzender:	Prof. Dr. Spotka, Adolf CI ender: Rahmig, Kurt Sl				
Fraktion	Mitglieder	Mitglieder			
CDU	Fischer, Marion Gürth, Detlef Kern, Gerhard Dr. Sobetzko, Werner Prof. Dr. Spotka, Adolf				
SPD	Biener, Lothar Budde, Karin Hoffmann, Michael Rahmig, Kurt				
PDS de	Blenkle, Regina Dr. Süß, Wolfgang Prof. Dr. Trepte, Günter				
Bündnis 90/ DIE GRÜNEN	Engel, Ulrich-Karl				

KOMMISSION

Parlamentarische Kontrollkommission* nach Paragraph 25 VerfSchG-LSA

Vorsitzender:

N. N.

Stelly, Vorsitzender:

Dr. Püchel, Manfred

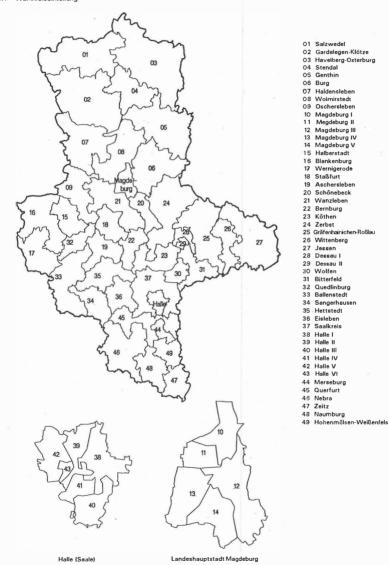
SPD

Fraktion	Mitglieder
CDU	Jeziorsky, Klaus Scharf, Jürgen
SPD	Dr. Püchel, Manfred
Bündnis 90/ DIE GRÜNEN	Tschiche, Hans-Jochen

Nach §25 Abs. 3 VerfSchG-LSA übt die Parlamentarische Kontrollkommission ihre Tätigkeit auch über das Ende der Wahlperiode des Landtages solange aus, bis der nachfolgende Landtag eine neue Parlamentarische Kontrollkommission gewählt hat.

WAHLERGEBNIS DER 2. LANDTAGSWAHL IN SACHSEN-ANHALT

1.1 Wahlkreiseinteilung



Wahlkreiseinteilung zur Landtagswahl am 26. Juni 1994

1	Salzwedel	26	Wittenberg
2	Gardelegen – Klötze	27	Jessen
3	Havelberg – Osterburg	28	Dessau I
4	Stendal	29	Dessau II
5	Genthin	30	Wolfen
6	Burg	31	Bitterfeld
7	Haldensleben	32	Quedlinburg
8	Wolmirstedt	33	Ballenstedt
9	Oschersleben	34	Sangerhausen
10	Magdeburg I	35	Hettstedt
11	Magdeburg II	36	Eisleben
12	Magdeburg III	37	Saalkreis
13	Magdeburg IV	38	Halle I
14	Magdeburg V	39	HalleII
15	Halberstadt	40	Halle III
16	Blankenburg	41	Halle IV
17	Wernigerode	42	Halle V
18	Staßfurt	43	Halle VI
19	Aschersleben	44	Merseburg
20	Schönebeck	45	Querfurt
21	Wanzleben	46	Nebra
22	Bernburg	47	Zeitz
23	Köthen	48	Naumburg
24	Zerbst	49	Hohenmölsen-Weißenfels

25 Gräfenhainichen-Roßlau

Wahlergebnis

Wahltag 26. Juni 1994

Zahl der Wahlberechtigten	2 155 841
Zahl der Wähler	1 182 217
Wahlbeteiligung	54,8%
Ungültige Erststimmen	39 298 3,3 %
Gültige Erststimmen	1 142 919 96,7 %
Ungültige Zweitstimmen	47787 4,0%
Gültige Zweitstimmen	1 134 430 96,0 %

Es entfallen	Erststim	men	Zweitstimmen	
auf	Anzahl	%	Anzahl	%
CDU	401 287	35,1	390077	34,4
SPD	368848	32,3	386020	34,0
PDS	234302	20,5	225243	19,9
Bündnis 90/GRÜNE	78198	6,8	57739	5,1
F.D.P.	43912	3,8	40560	3,6
ALP	_		6756	0,6
DE	328	0,03	621	0,05
DSU	2522	0,22	1781	0,16
Graue	2 627	0,23	6041	0,53
REP	5490	0,48	15478	1,4
OPDE	x— x	_	1063	0,1
STATT	540	0,05	3051	0,27
EB	4865	0,43	_	_

Wahlkreise	Partei	Stimm- anteil in %	Name des gewählten Abgeordneten
Wahlkreis 1 Salzwedel	CDU SPD PDS Bündnis 90/ DIE GRÜNEN	37,5 34,3 19,8	Egon Sommerfeld
Wahlkreis 2 Gardelegen – Klötze	CDU SPD PDS Bündnis 90/ DIE GRÜNEN	34,7 32,3 20,0	Dr. Gerd Gies
Wahlkreis 3 Havelberg – Osterburg	CDU SPD PDS Bündnis 90/ DIE GRÜNEN	38,1 31,4 21,8	Bernd Sennecke
Wahlkreis 4 Stendal	SPD CDU PDS Bündnis 90/ DIE GRÜNEN	38,4 32,8 19,9	Tilman Tögel
Wahlkreis 5 Genthin	SPD CDU PDS Bündnis 90/ DIE GRÜNEN	47,4 28,2 14,4	Detlev Lehmann
Wahlkreis 6 Burg	CDU SPD PDS Bündnis 90/ DIE GRÜNEN	42,0 31,1 18,8	Dr. Udo Rönnecke
Wahlkreis 7 Haldensleben	CDU SPD PDS Bündnis 90/ DIE GRÜNEN		Ralf Geisthardt

Wahlkreise	Partei	Stimm- anteil in %	Name des gewählten Abgeordneten
Wahlkreis 8 Wolmirstedt	CDU SPD PDS Bündnis 90/ DIE GRÜNEN	50,3 27,8 13,0 5,3	Thomas Webel
Wahlkreis 9 Oschersleben	SPD CDU PDS Bündnis 90/ DIE GRÜNEN	39,5 35,7 15,5 4,5	Rüdiger Schubert
Wahlkreis 10 Magdeburg I	SPD PDS CDU Bündnis 90/ DIE GRÜNEN	33,1 30,3 25,7 8,7	Norbert Bischoff
Wahlkreis 11 Magdeburg II	SPD PDS CDU Bündnis 90/ DIE GRÜNEN	39,4 28,4 23,0 7,5	Dr. Reinhard Höppner
Wahlkreis 12 Magdeburg III	SPD PDS CDU Bündnis 90/ DIE GRÜNEN	32,0 26,9 24,3 13,5	Wolfgang Ernst
Wahlkreis 13 Magdeburg IV	SPD CDU PDS Bündnis 90/ DIE GRÜNEN	34,4 27,9 26,2	Michael Hoffmann
Wahlkreis 14 Magdeburg V	SPD PDS CDU Bündnis 90/ DIE GRÜNEN	37,3 26,4 25,1 9,1	Katrin Budde

Wahlkreise	Partei	Stimm- anteil in %	Name des gewählten Abgeordneten
Wahlkreis 15 Halberstadt	SPD CDU PDS Bündnis 90/ DIE GRÜNEN	34,7 32,3 22,8	Anette Leppinger
Wahlkreis 16 Blankenburg	CDU SPD PDS Bündnis 90/ DIE GRÜNEN	32,2 30,2 16,8	Manfred Wulfert
Wahlkreis 17 Wernigerode	CDU SPD Bündnis 90/ DIE GRÜNEN PDS	30,6 29,3 18,6 16,6	Reiner Schomburg
Wahlkreis 18 Staßfurt	SPD CDU PDS Bündnis 90/ DIE GRÜNEN	35,1 29,1 27,1	Dr. Manfred Püchel
Wahlkreis 19 Aschersleben	CDU SPD PDS Bündnis 90/ DIE GRÜNEN	35,6 26,6 18,9	Detlef Gürth
Wahlkreis 20 Schönebeck	CDU SPD PDS Bündnis 90/ DIE GRÜNEN	45,1 28,3 18,5	Klaus Jeziorsky
Wahlkreis 21 Wanzleben	CDU SPD PDS Bündnis 90/ DIE GRÜNEN	45,3 30,5 14,7	Dr. Karl-Heinz Daehre

Wahlkreise	Partei	Stimm- anteil in %	Name des gewählten Abgeordneten
Wahlkreis 22 Bernburg	CDU SPD PDS Bündnis 90/ DIE GRÜNEN	38,5 34,0 22,2 5,3	Prof. Dr. Adolf Spotka
Wahlkreis 23 Köthen	CDU SPD PDS Bündnis 90/ DIE GRÜNEN	38,4 32,4 21,8	Dr. Werner Sobetzko
Wahlkreis 24 Zerbst	CDU SPD PDS Bündnis 90/ DIE GRÜNEN	30,4 28,5 15,8	Erich Reichert
Wahlkreis 25 Gräfenhainichen Roßlau	CDU – SPD PDS Bündnis 90/ DIE GRÜNEN	38,3 31,2 19,6	Wolfgang Rieck
Wahlkreis 26 Wittenberg	CDU SPD PDS Bündnis 90/ DIE GRÜNEN	39,9 32,1 17,2	Dr. Wolfgang Böhmer
Wahlkreis 27 Jessen	CDU SPD PDS Bündnis 90/ DIE GRÜNEN	42,9 30,7 19,6	Hans-Martin Taesch
Wahlkreis 28 Dessau I	SPD CDU PDS Bündnis 90/ DIE GRÜNEN	31,8 29,9 22,4	Hans-Christian Sachse

Wahlkreise	Partei	Stimm- anteil in %	Name des gewählten Abgeordneten
Wahlkreis 29 Dessau II	SPD CDU PDS Bündnis 90/ DIE GRÜNEN	29,6 26,5 23,4	Lothar Biener
Wahlkreis 30 Wolfen	SPD CDU PDS Bündnis 90/ DIE GRÜNEN	36,4 35,8 19,5	Kurt Rahmig
Wahlkreis 31 Bitterfeld	CDU SPD PDS Bündnis 90/ DIE GRÜNEN	36,2 36,0 15,2	Uwe Schulze
Wahlkreis 32 Quedlinburg	CDU SPD PDS Bündnis 90/ DIE GRÜNEN	30,5 29,9 17,2	Karsten Knolle
Wahlkreis 33 Ballenstedt	CDU SPD PDS Bündnis 90/ DIE GRÜNEN	37,8 31,3 14,8	Bernhard Ritter
Wahlkreis 34 Sangerhausen	CDU SPD PDS Bündnis 90/ DIE GRÜNEN		Gerhard Kern
Wahlkreis 35 Hettstedt	CDU SPD PDS Bündnis 90/ DIE GRÜNEN		Petra Wernicke

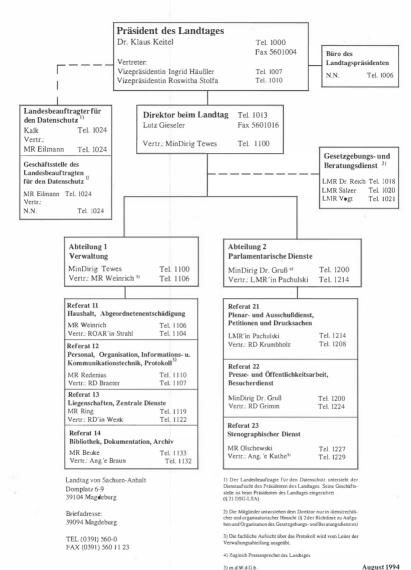
Wahlkreise	Partei	Stimm- anteil in %	Name des gewählten Abgeordneten
Wahlkreis 36 Eisleben	SPD CDU PDS Bündnis 90/ DIE GRÜNEN	36,0 33,5 19,5	Jens Bullerjahn
Wahlkreis 37 Saalkreis	CDU SPD PDS Bündnis 90/ DIE GRÜNEN	39,6 28,1 17,9	Thomas Madl
Wahlkreis 38 Halle I	CDU SPD PDS Bündnis 90/ DIE GRÜNEN	33,1 29,6 24,9	Dr. Klaus Keitel
Wahlkreis 39 Halle II	CDU PDS SPD Bündnis 90/ DIE GRÜNEN	37,0 25,6 24,0	Dr. Christoph Bergner
Wahlkreis 40 Halle III	PDS CDU SPD Bündnis 90/ DIE GRÜNEN	31,0 30,5 28,8	Dr. Wolfgang Süß
Wahlkreis 41 Halle IV	CDU SPD PDS Bündnis 90/ DIE GRÜNEN	32,9 31,1 26,9	Karl-Martin Kuntze
Wahlkreis42 Halle V	CDU PDS SPD Bündnis 90/ DIE GRÜNEN		Dr. Joachim Kupfer

Wahlkreise	Partei	Stimm- anteil in %	Name des gewählten Abgeordneten	
Wahlkreis 43 Halle VI	PDS SPD CDU Bündnis 90/	34,6 27,6 26,8	Roswitha Stolfa	
	DIE GRÜNEN	N 8,4	2.0	
Wahlkreis 44 Merseburg	SPD CDU PDS	34,3 30,2 20,0	Dr. Gerhard Hecht	
	Bündnis 90/ DIE GRÜNEN			
Wahlkreis 45 Querfurt	CDU SPD PDS Bündnis 90/ DIE GRÜNEN		Cornelius Nägler	
Wahlkreis 46 Nebra	CDU SPD PDS Bündnis 90/ DIE GRÜNEN		Eva Tischner	
Wahlkreis 47 Zeitz	CDU SPD PDS Bündnis 90/ DIE GRÜNEN		Konrad Schellbach	
Wahlkreis 48 Naumburg	CDU SPD PDS Bündnis 90/ DIE GRÜNEI		Curt Becker	
Wahlkreis 49 Hohenmölsen – Weißenfels	CDU SPD PDS Bündnis 90, DIE GRÜNEI	36,6 31,4 20,2	GunterSchmidt	

Aus den Landeslisten gewählte Mitglieder des Landtages

Name	Partei		
Scharf, Jürgen	CDU	Fischer, Marion	CDU
Remmers, Walter	CDU	Stange, Carmen	CDU
Schlaak, Gerd	CDU	3 .	
Dr. Kuppe, Gerlinde	SPD	Hajek, Rosemarie	SPD
Dr. Fikentscher, Rüdiger	SPD	Kauerauf,Inge	SPD
Häußler, Ingrid	SPD	Wiedemann, Ute	SPD
Reck, Karl-Heinz	SPD	Oleikiewitz, Peter	SPD
Schaefer, Wolfgang	SPD	Dr. Nehler, Uwe	SPD
Lindemann, Elke	SPD	Doll, Christiane	SPD
Dr. Wolf, Karl-Heinz	SPD	Steppuhn, Andreas	SPD
Felke, Thomas	SPD	Quien, Hermann	SPD
Kühn, Lutz	SPD	Dr. Eichler, Wolfgang	SPD
Fischer, Ute	SPD	Mittendorf,	
Dr. Rehhahn, Helmut	SPD	Madeleine-Rita	SPD
Dr. Citta Datus	PDS	Vactor Illrich	PDS
Dr. Sitte, Petra		Kasten, Ulrich	PDS
Claus, Roland	PDS	Geikler, Jutta	PDS
Dr. Hein, Rosemarie	PDS	Gallert, Wulf	PDS
Prof. Dr. Lüderitz,	DDC	Dirlich, Sabine	PDS
Volker	PDS	Prof. Dr. Trepte, Günter	
Tietz, Antje	PDS	Blenkle, Regina	PDS PDS
Krause, Hans-Jörg	PDS	Czeke, Harry	PDS
Krause, Gerda	PDS	Jehnichen, Heike	PDS
Dr. Schuster,	DDC	Gärtner, Matthias	PDS
Gerd-Eckhardt	PDS	Bull, Birke	PDS
Knöfler, Barbara	PDS		
Heidecke, Heidrun	Bündı	nis 90/DIE GRÜNEN	
Tschiche, Hans-Jochen	Bündı	nis 90/DIE GRÜNEN	
Bendler, Martina	Bündı	nis 90/DIE GRÜNEN	
Engel, Ulrich-Karl	Bündı	nis 90/DIE GRÜNEN	
Thomann, Beate	Bünd	nis 90/DIE GRÜNEN	

ORGANISATIONSPLAN DER LANDTAGSVERWALTUNG



August 1994

LANDESREGIERUNG

Ministerpräsident

Dr. Reinhard Höppner

Staatskanzlei Domplatz 4 39104 Magdeburg Telefon 0391/567-01

Chef der Staatskanzlei Staatssekretär Wolfgang Gerhards

Regierungssprecher Hans Jürgen Fink

Vertretung des Landes Sachsen-Anhalt beim Bund Staatssekretär Werner Ballhausen Dahlmannstraße 18 53113 Bonn Telefon 02 28/26 08-0

Leitstelle für Frauenpolitik Staatssekretärin Elke Plöger

Minister des Innern

Dr. Manfred Püchel Halberstädter Straße 2 39114 Magdeburg

Staatssekretär: Dr. Jürgen Schneider

Ministerin der Justiz

Karin Schubert Wilhelm-Höpfner-Ring 4 39116 Magdeburg

Staatssekretär: Rainer Robra

Minister der Finanzen

Wolfgang Schaefer

Olvenstedter Straße 1-2 39108 Magdeburg

Staatssekretär:

Dr. Klaus Köpp

Ministerin für Arbeit, Soziales und Gesundheit

Dr. Gerlinde Kuppe

Wilhelm-Höpfner-Ring 4

39116 Magdeburg

Staatssekretär:

Prof. Dr. Dieter Schimanke

Kultusminister

Karl-Heinz Reck

Tessenowstraße 12

(Postanschrift: Breiter Weg 31)

39114 Magdeburg

Staatssekretäre:

Jürgen Wolf

Klaus Faber

Minister für Wirtschaft und Technologie

Prof. Dr. Jürgen Gramke

Wilhelm-Höpfner-Ring 4

39116 Magdeburg

Staatssekretäre:

Rudolf Bohn

Dr. Rembert Behrendt

Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Dr. Helmut Rehhahn

Olvenstedter Straße 4

39108 Magdeburg

Staatssekretär:

Johann Konrad Keller

Minister für Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr

Dr. Jürgen Heyer Tessenowstraße 10

39114 Magdeburg

Staatssekretär: Ralf Nagel

Ministerin für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung

Heidrun Heidecke

Pfälzer Platz 1 39106 Magdeburg

Staatssekretär: Wolfram König

VERFASSUNG DES LANDES SACHSEN-ANHALT

Vom 16. Juli 1992

(GVBl. LSA Nr. 31/1992, ausgegeben am 17.7. 1992)

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat als verfassungsgebende Landesversammlung mit der Mehrheit des § 1 des Gesetzes über das Verfahren zur Verabschiedung und Verkündung der Landesverfassung vom 25. Juni 1992 (GVBl.LSA S.564) die folgende Verfassung beschlossen, die hiermit ausgefertigt wird:

Inhaltsverzeichnis

Präambel

1. Hauptteil: Grundlagen der Staatsgewalt

Artikel 1 Land Sachsen-Anhalt

Artikel 2 Grundlagen

2. Hauptteil: Bürger und Staat

Artikel 3 Bindung an Grundrechte, Einrichtungsgarantien und Staatsziele

Erster Abschnitt: Grundrechte

Artik	⊃I 4	Men	scher	nwiirde

Artikel 5 Handlungsfreiheit, Freiheit der Person

Artikel 6 Datenschutz, Umweltdaten

Artikel 7 Gleichheit vor dem Gesetz

Artikel 8 Gleiche staatsbürgerliche Rechte und Pflichten

Artikel 9 Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit

Artikel 10 Meinungsfreiheit

Artikel 11 Eltern und Kinder

Artikel 12 Versammlungsfreiheit

Artikel 13 Vereinigungsfreiheit

Artikel 14 Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis

Artikel 15 Freizügigkeit

Artikel 16 Berufsfreiheit, Verbot der Zwangsarbeit

Artikel 17 Unverletzlichkeit der Wohnung

Artikel 18 Eigentum, Erbrecht, Enteignung

Artikel 19 Petitionsrecht

Artikel 20 Einschränkung von Grundrechten

Artikel 21 Gerichtlicher Rechtsschutz, Widerstandsrecht

Artikel 22 Strafgerichtsbarkeit

Artikel 23 Rechtsgarantien bei Freiheitsentziehung

Zweiter Abschnitt: Einrichtungsgarantien

- Artikel 24 Schutz von Ehe, Familie und Kindern
- Artikel 25 Bildung und Schule
- Artikel 26 Schulwesen
- Artikel 27 Erziehungsziel, Ethik- und Religionsunterricht
- Artikel 28 Schulen in freier Trägerschaft
- Artikel 29 Schulaufsicht, Mitwirkung in der Schule
- Artikel 30 Berufsausbildung, Erwachsenenbildung
- Artikel 31 Hochschulen
- Artikel 32 Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften
- Artikel 33 Freie Wohlfahrtspflege

Dritter Abschnitt: Staatsziele

- Artikel 34 Gleichstellung von Frauen und Männern
- Artikel 35 Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen
- Artikel 36 Kunst, Kultur und Sport
- Artikel 37 Kulturelle und ethnische Minderheiten
- Artikel 38 Ältere Menschen, Menschen mit Behinderung
- Artikel 39 Arbeit
- Artikel 40 Wohnung

3. Hauptteil: Staatsorganisation

Erster Abschnitt: Landtag

- Artikel 41 Aufgaben, Stellung der Mitglieder des Landtages
- Artikel 42 Wahl und Wahlgrundsätze
- Artikel 43 Wahlperiode
- Artikel 44 Wahlprüfung, Verlust des Mandats
- Artikel 45 Einberufung
- Artikel 46 Geschäftsordnung, Ausschüsse
- Artikel 47 Fraktionen
- Artikel 48 Opposition
- Artikel 49 Präsident
- Artikel 50 Öffentlichkeit der Verhandlungen
- Artikel 51 Abstimmungen
- Artikel 52 Teilnahme der Landesregierung
- Artikel 53 Frage- und Auskunftsrecht der Mitglieder des Landtages, Aktenvorlage durch die Landesregierung
- Artikel 54 Untersuchungsausschüsse
- Artikel 55 Enquete-Kommissionen
- Artikel 56 Erwerb und Sicherung des Mandats
- Artikel 57 Indemnität
- Artikel 58 Immunität
- Artikel 59 Zeugnisverweigerungsrecht, Durchsuchung und Beschlagnahme
- Artikel 60 Vorzeitige Beendigung der Wahlperiode

Artikel 61 Behandlung von Bitten und Beschwerden Artikel 62 Informationspflicht der Landesregierung Artikel 63 Datenschutzbeauftragter
Zweiter Abschnitt: Landesregierung
Artikel 64 Aufgabe, Zusammensetzung Artikel 65 Bildung der Landesregierung

Artikel 66 Amtseid

Artikel 67 Rechtsstellung der Regierungsmitglieder

Artikel 68 Ministerpräsident und Landesregierung

Artikel 69 Vertretung des Landes, Staatsverträge

Artikel 70 Ernennung der Beamten und Richter

Artikel 71 Beendigung der Amtszeit

Artikel 72 Konstruktives Mißtrauensvotum

Artikel 73 Vertrauensantrag

Dritter Abschnitt: Landesverfassungsgericht

Artikel 74 Zusammensetzung

Artikel 75 Zuständigkeiten

Artikel 76 Landesverfassungsgerichtsgesetz

Vierter Abschnitt: Gesetzgebung

Artikel 77 Beschluß der Gesetze

Artikel 78 Verfassungsänderungen

Artikel 79 Rechtsverordnungen

Artikel 80 Volksinitiative

Artikel 81 Volksbegehren, Volksentscheid

Artikel 82 Ausfertigung und Verkündung

Fünfter Abschnitt: Rechtspflege

Artikel 83 Richter und Rechtsprechung

Artikel 84 Richteranklage

Artikel 85 Gnadenrecht, Amnestie

Sechster Abschnitt: Verwaltung

Artikel 86 Öffentliche Verwaltung

Artikel 87 Kommunale Selbstverwaltung

Artikel 88 Kommunale Finanzen, Finanzausgleich, Haushaltswirtschaft und Abgabenhoheit

Artikel 89 Vertretung in den Kommunen

Artikel 90 Gebietsänderungen

Artikel 91 Öffentlicher Dienst

Siebenter Abschnitt: Finanzwesen

Artikel 92 Landesvermögen

Artikel 93 Haushaltsplan

Artikel 94 Haushaltsvorgriff

Artikel 95 Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Artikel 96 Deckungspflicht

Artikel 97 Rechnungslegung, Entlastung der Landesregierung

Artikel 98 Landesrechnungshof

Artikel 99 Kredite

4. Hauptteil: Übergangs- und Schlußbestimmungen

Artikel 100 Sprachliche Gleichstellung Artikel 101 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

Präambel

In freier Selbstbestimmung gibt sich das Volk von Sachsen-Anhalt diese Verfassung. Dies geschieht in Achtung der Verantwortung vor Gott und im Bewußtsein der Verantwortung vor den Menschen mit dem Willen.

die Freiheit und Würde des Menschen zu sichern,

die Grundlagen für ein soziales und gerechtes Gemeinschaftsleben zu schaffen,

die wirtschaftliche Entwicklung zu fördern,

die natürlichen Lebensgrundlagen zu erhalten und

die kulturelle und geschichtliche Tradition in allen Landesteilen zu pflegen.

Ziel aller staatlichen Tätigkeiten ist es,

das Wohl der Menschen zu fördern,

dem Frieden zu dienen und

das Land Sachsen-Anhalt zu einem lebendigen Glied der Bundesrepublik Deutschland und der Gemeinschaft aller Völker zu gestalten.

1. Hauptteil Grundlagen der Staatsgewalt

Artikel 1 Land Sachsen-Anhalt

- (1) Das Land Sachsen-Anhalt ist ein Land der Bundesrepublik Deutschland und Teil der europäischen Völkergemeinschaft.
- (2) Die Landesfarben sind gelb und schwarz. Das Nähere über Wappen, Flaggen und Siegel regelt ein Gesetz.
- (3) Die Landeshauptstadt ist Magdeburg.

Artikel 2 Grundlagen

- (1) Das Land Sachsen-Anhalt ist ein demokratischer, sozialer und dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen verpflichteter Rechtsstaat.
- (2) Das Volk ist der Souverän. Vom Volk geht alle Staatsgewalt aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und in Abstimmungen sowie durch die Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.
- (3) Die kommunale Selbstverwaltung wird gewährleistet.
- (4) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung in Bund und Land, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.

2. Hauptteil Bürger und Staat

Artikel 3 Bindung an Grundrechte, Einrichtungsgarantien und Staatsziele

- (1) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.
- (2) Die nachfolgenden Einrichtungsgarantien verpflichten das Land, diese Einrichtungen zu schützen sowie deren Bestand und Entwicklung zu gewährleisten.
- (3) Die nachfolgenden Staatsziele verpflichten das Land, sie nach Kräften anzustreben und sein Handeln danach auszurichten.

Erster Abschnitt Grundrechte

Artikel 4 Menschenwürde

- (1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.
- (2) Das Volk von Sachsen-Anhalt bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

Handlungsfreiheit, Freiheit der Person

- (1) Jeder hat das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.
- (2) Jeder hat das Recht auf Leben sowie auf körperliche und seelische Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Artikel 6

Datenschutz, Umweltdaten

- (1) Jeder hat das Recht auf Schutz seiner personenbezogenen Daten. In dieses Recht darf nur durch oder auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden. Dabei sind insbesondere Inhalt, Zweck und Ausmaß der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten zu bestimmen und das Recht auf Auskunft, Löschung und Berichtigung näher zu regeln.
- (2) Jeder hat das Recht auf Auskunft über die Vorhaben und Daten im Verfügungsbereich der öffentlichen Gewalt, welche die natürliche Umwelt in seinem Lebensraum betreffen, soweit nicht Bundesrecht, rechtlich geschützte Interessen Dritter oder das Wohl der Allgemeinheit entgegenstehen. Das Nähere regeln die Gesetze.

Artikel 7

Gleichheit vor dem Gesetz

- (1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.
- (2) Frauen und Männer sind gleichberechtigt.
- (3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden.

Artikel 8

Gleiche staatsbürgerliche Rechte und Pflichten

- (1) Jeder Deutsche hat in Sachsen-Anhalt die gleichen staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten.
- (2) Jeder Deutsche hat nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amte.

Artikel 9

Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit

 Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.

- (2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.
- (3) Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, über die Teilnahme ihrer Kinder am Religionsunterricht zu bestimmen. Kein Lehrer darf gegen seinen Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen.

Artikel 10 Meinungsfreiheit

- (1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.
- (2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.
- (3) Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung, die Freiheit der Forschung nicht von der Achtung der Menschenwürde und der Wahrung der natürlichen Lebensgrundlagen.

Artikel 11

Eltern und Kinder

- (1) Pflege und Erziehung der Kinder unter Achtung ihrer Persönlichkeit und ihrer wachsenden Einsichtsfähigkeit sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (2) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.

Artikel 12

Versammlungsfreiheit

- (1) Alle Menschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln.
- (2) Für Versammlungen unter freiem Himmel kann dieses Recht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes beschränkt werden, für Personen, die nicht Deutsche sind, auch für sonstige Versammlungen.

Artikel 13

Vereinigungsfreiheit

(1) Alle Deutschen haben das Recht, Vereine und Gesellschaften zu bilden sowie sich an Bürgerbewegungen zu beteiligen.

- (2) Vereinigungen, deren Zwecke oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten, sind verboten.
- (3) Das Recht, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen zu bilden, ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet. Abreden, die dieses Recht einschränken oder zu behindern suchen, sind nichtig, hierauf gerichtete Maßnahmen sind rechtswidrig.

Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis

- (1) Das Briefgeheimnis sowie das Post- und Fernmeldegeheimnis sind unverletzlich.
- (2) Beschränkungen dürfen nur auf Grund eines Gesetzes angeordnet werden.

Artikel 15

Freizügigkeit

- (1) Alle Deutschen genießen in Sachsen-Anhalt Freizügigkeit.
- (2) Dieses Recht darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes und nurfür die Fälle eingeschränkt werden, in denen eine ausreichende Lebensgrundlage nicht vorhanden ist und der Allgemeinheit daraus besondere Lasten entstehen würden oder in denen es zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes, zur Bekämpfung von Seuchengefahr, Naturkatastrophen oder besonders schweren Unglücksfällen, zum Schutze der Jugend vor Verwahrlosung oder um strafbaren Handlungen vorzubeugen, erforderlich ist.

Artikel 16

Berufsfreiheit, Verbot der Zwangsarbeit

- (1) Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. Die Berufsausübung kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geregelt werden.
- (2) Niemand darf zu einer bestimmten Arbeit gezwungen werden, außer im Rahmen einer herkömmlichen allgemeinen, für alle gleichen öffentlichen Dienstleistungspflicht.
- (3) Zwangsarbeit ist nur bei einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung zulässig.

Artikel 17

Unverletzlichkeit der Wohnung

(1) Die Wohnung ist unverletzlich.

- (2) Durchsuchungen dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzuge auch durch die in den Gesetzen vorgesehenen anderen Organe angeordnet und nur in der dort vorgeschriebenen Form durchgeführt werden.
- (3) Eingriffe und Beschränkungen dürfen im übrigen nur zur Abwehr einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr für einzelne Personen, auf Grund eines Gesetzes auch zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere zur Behebung der Raumnot, zur Bekämpfung von Seuchengefahr oder zum Schutze gefährdeter Jugendlicher vorgenommen werden.
- (4) Maßnahmen der optischen oder akustischen Ausspähung in oder aus Wohnungen durch den Einsatz technischer Mittel sind nur zur Abwehr einer gemeinen Gefahr oder einer Gefahr für Leib oder Leben einzelner Personen auf der Grundlage eines Gesetzes zulässig. Im übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

Artikel 18 Eigentum, Erbrecht, Enteignung

- (1) Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet, Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.
- (2) Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit, insbesondere dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, dienen.
- (3) Eine Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Sie darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt. Die Entschädigung ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen. Wegen der Höhe der Entschädigung steht im Streitfalle der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.
- (4) Grund und Boden, Naturschätze und Produktionsmittel können zum Zwecke der Vergesellschaftung durch ein Gesetz, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt, in Gemeineigentum oder in andere Formen der Gemeinwirtschaft überführt werden. Für die Entschädigung gilt Absatz 3 Satz 3 und 4 entsprechend.

Artikel 19 Petitionsrecht

Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an den Landtag, die Vertretungen des Volkes in den Kommunen und an die zuständigen Stellen zu wenden. In angemessener Frist ist Bescheid zu erteilen.

Einschränkung von Grundrechten

- (1) Soweit nach dieser Verfassung ein Grundrecht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, muß das Gesetz allgemein und nicht nur für den Einzelfall gelten. Außerdem muß das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen.
- (2) Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist bei jeder nach dieser Verfassung zulässigen Einschränkung eines Grundrechts zu beachten. In keinem Fall darf ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden.
- (3) Die Grundrechte gelten auch für inländische juristische Personen, soweit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind.

Artikel 21

Gerichtlicher Rechtsschutz, Widerstandsrecht

- (1) Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen. Soweit eine andere Zuständigkeit nicht begründet ist, ist der ordentliche Rechtsweg gegeben. Artikel 10 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes bleibt unberührt.
- (2) Ausnahmegerichte sind unzulässig. Gerichte für besondere Sachgebiete können nur durch Gesetz errichtet werden.
- $(3)\ \ Niemand\ darf\ seinem\ gesetzlichen\ Richter\ entzogen\ werden.$
- (4) Vor Gericht hat jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör.
- (5) Gegen jeden, der es unternimmt, die verfassungsmäßige Ordnung in Sachsen-Anhalt zu beseitigen, haben alle Bürger das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.

Artikel 22

Strafgerichtsbarkeit

- (1) Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde.
- (2) Niemand darf wegen derselben Tat auf Grund der allgemeinen Strafgesetze mehrmals bestraft werden.

Artikel 23

Rechtsgarantien bei Freiheitsentziehung

(1) Die Freiheit der Person kann nur auf Grund eines förmlichen Gesetzes und nur unter Beachtung der darin vorgeschriebenen Formen beschränkt werden. Festgehaltene Personen dürfen weder seelisch noch körperlich mißhandelt werden.

- (2) Über die Zulässigkeit und Fortdauer einer Freiheitsentziehung hat nur der Richter zu entscheiden. Bei jeder nicht auf richterlicher Anordnung beruhenden Freiheitsentziehung ist unverzüglich eine richterliche Entscheidung herbeizuführen. Die Polizei darf aus eigener Machtvollkommenheit niemanden länger als bis zum Ende des Tages nach dem Ergreifen in eigenem Gewahrsam halten. Das Nähere ist gesetzlich zu regeln.
- (3) Jeder wegen des Verdachts einer strafbaren Handlung vorläufig Festgenommene ist spätestens am Tage nach der Festnahme dem Richter vorzuführen, der ihm die Gründe der Festnahme mitzuteilen, ihn zu vernehmen und ihm Gelegenheit zu Einwendungen zu geben hat. Der Richter hat unverzüglich entweder einen mit Gründen versehenen schriftlichen Haftbefehl zu erlassen oder die Freilassung anzuordnen.
- (4) Von jeder richterlichen Entscheidung über die Anordnung oder Fortdauer einer Freiheitsentziehung ist unverzüglich ein Angehöriger des Festgehaltenen oder eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen.

Zweiter Abschnitt **Einrichtungsgarantien**

Artikel 24

Schutz von Ehe, Familie und Kindern

- $\begin{tabular}{ll} \begin{tabular}{ll} \beg$
- (2) Wer in häuslicher Gemeinschaft für Kinder oder Hilfsbedürftige sorgt, verdient Förderung und Entlastung. Das Land und die Kommunen wirken insbesondere darauf hin, daß für die Kinder angemessene Betreuungseinrichtungen zur Verfügung stehen.
- (3) Kinder genießen den besonderen Schutz des Landes vor körperlicher und seelischer Mißhandlung und Vernachlässigung.
- (4) Jugendliche sind vor Gefährdung ihrer körperlichen und seelischen Entwicklung zu schützen.

Artikel 25

Bildung und Schule

- (1) Jeder junge Mensch hat ohne Rücksicht auf seine Herkunft und wirtschaftliche Lage das Recht auf eine seine Begabung und seine Fähigkeiten fördernde Erziehung und Ausbildung.
- (2) Es besteht allgemeine Schulpflicht.
- (3) Das Nähere regeln die Gesetze.

Schulwesen

- (1) Das Land und die Kommunen sorgen für ein ausreichendes und vielfältiges öffentliches Schulwesen.
- (2) An den öffentlichen Schulen werden die Kinder aller religiösen Bekenntnisse und Weltanschauungen in der Regel gemeinsam erzogen (Gemeinschaftsschule).
- (3) Das Recht und die Pflicht der Eltern, ihre Kinder zu erziehen und deren Schule auszuwählen, sind bei der Gestaltung des Erziehungsund Schulwesens zu berücksichtigen.
- (4) Der Unterricht an allen öffentlichen Schulen ist unentgeltlich.

Artikel 27

Erziehungsziel, Ethik- und Religionsunterricht

- (1) Ziel der staatlichen und der unter staatlicher Aufsicht stehenden Erziehung und Bildung der Jugend ist die Entwicklung zur freien Persönlichkeit, die im Geiste der Toleranz bereit ist, Verantwortung für die Gemeinschaft mit anderen Menschen und Völkern und gegenüber künftigen Generationen zu tragen.
- (2) Schulen und andere Bildungseinrichtungen haben auf die weltanschaulichen und religiösen Überzeugungen ihrer Angehörigen Rücksicht zu nehmen.
- (3) Ethikunterricht und Religionsunterricht sind an den Schulen mit Ausnahme der bekenntnisgebundenen und bekenntnisfreien Schulen ordentliche Lehrfächer. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt.

Artikel 28 Schulen in freier Trägerschaft

- (1) Das Recht zur Errichtung von Schulen in freier Trägerschaft wird gewährleistet. Schulen in freier Trägerschaft als Ersatz für öffentliche Schulen bedürfen der Genehmigung des Landes und unterstehen den Gesetzen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Schulen in freier Trägerschaft in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen und eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte nicht genügend gesichert ist.
- (2) Soweit diese Schulen Ersatz für öffentliche Schulen sind, haben sie Anspruch auf die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen öffentlichen Zuschüsse. Das Nähere regelt ein Gesetz.

Schulaufsicht, Mitwirkung in der Schule

- (1) Das gesamte Schul- und Bildungswesen steht unter der Aufsicht des Landes.
- (2) Lehrer, Erziehungsberechtigte und Schüler haben das Recht, durch gewählte Vertreter an der Gestaltung des Lebens und der Arbeit in der Schule mitzuwirken.

Artikel 30

Berufsausbildung, Erwachsenenbildung

- (1) Träger von Einrichtungen der Berufsausbildung und der Erwachsenenbildung sind neben dem Land und den Kommunen auch freie Träger.
- (2) Das Land sorgt dafür, daß jeder einen Beruf erlernen kann. Die Erwachsenenbildung ist vom Land zu fördern.

Artikel 31 Hochschulen

- (1) Hochschulen und andere wissenschaftliche Einrichtungen sind vom Land in ausreichendem Maße einzurichten, zu unterhalten und zu fördern. Andere Träger sind zulässig.
- (2) Die Hochschulen haben das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze.

Artikel 32

 $Kirchen\hbox{--}, Religions\hbox{--} und Weltanschauungsgemeinschaften$

- (1) Kirchen-, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sind vom Staat getrennt. Das Recht, zu öffentlichen Angelegenheiten Stellung zu nehmen, wird gewährleistet.
- (2) Sie ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes.
- (3) Die von den Kirchen und Religionsgemeinschaften unterhaltenen sozialen und karitativen Einrichtungen werden nach Maßgabe der Gesetze als gemeinnützig anerkannt, geschützt und gefördert.
- (4) Das Land und die Kirchen sowie ihnen gleichgestellte Religionsund Weltanschauungsgemeinschaften können Fragen von gemeinsamen Belangen durch Vertrag regeln.
- (5) Das Verhältnis des Staates zu den Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften wird im übrigen durch die Artikel 136, 137, 138, 139 und 141 der Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919 geregelt.

Freie Wohlfahrtspflege

Die soziale Tätigkeit der Träger der freien Wohlfahrtspflege und der freien Jugendhilfe wird nach Maßgabe der Gesetze als gemeinnützig anerkannt, geschützt und gefördert.

Dritter Abschnitt

Artikel 34

Gleichstellung von Frauen und Männern

Das Land und die Kommunen sind verpflichtet, die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern in allen Bereichen der Gesellschaft durch geeignete Maßnahmen zu fördern.

Artikel 35

Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen

- (1) Das Land und die Kommunen schützen und pflegen die natürlichen Grundlagen jetzigen und künftigen Lebens. Sie wirken darauf hin, daß mit Rohstoffen sparsam umgegangen und Abfall vermieden wird.
- (2) Jeder einzelne ist verpflichtet, hierzu nach seinen Kräften beizutragen.
- (3) Eingetretene Schäden an der natürlichen Umwelt sollen, soweit dies möglich ist, behoben oder andernfalls ausgeglichen werden.
- (4) Das Nähere regeln die Gesetze.

Artikel 36

Kunst, Kultur und Sport

- (1) Kunst, Kultur und Sport sind durch das Land und die Kommunen zu schützen und zu fördern.
- (2) Die heimatbezogenen Einrichtungen und Eigenheiten der einzelnen Regionen innerhalb des Landes sind zu pflegen.
- (3) Das Land und die Kommunen fördern im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten die kulturelle Betätigung aller Bürger insbesondere dadurch, daß sie öffentlich zugängliche Museen, Büchereien, Gedenkstätten, Theater, Sportstätten und weitere Einrichtungen unterhalten.
- (4) Das Land sorgt, unterstützt von den Kommunen, für den Schutz und die Pflege der Denkmale von Kultur und Natur.
- (5) Das Nähere regeln die Gesetze.

Kulturelle und ethnische Minderheiten

- (1) Die kulturelle Eigenständigkeit und die politische Mitwirkung ethnischer Minderheiten stehen unter dem Schutz des Landes und der Kommunen.
- (2) Das Bekenntnis zu einer kulturellen oder ethnischen Minderheit ist frei; es entbindet nicht von den allgemeinen staatsbügerlichen Pflichten.

Artikel 38

Ältere Menschen, Menschen mit Behinderung

Ältere Menschen und Menschen mit Behinderung stehen unter dem besonderen Schutz des Landes. Das Land fördert ihre gleichwertige Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft.

Artikel 39

Arbeit

- (1) Allen die Möglichkeit zu geben, ihren Lebensunterhalt durch eine frei gewählte Arbeit zu verdienen, ist dauernde Aufgabe des Landes und der Kommunen.
- (2) Das Land wirkt im Rahmen seiner Zuständigkeit darauf hin, daß sinnvolle und dauerhafte Arbeit für alle geschaffen wird und dabei Belastungen für die natürlichen Lebensgrundlagen vermieden oder vermindert, humanere Arbeitsbedingungen geschaffen und die Selbstentfaltung des Einzelnen gefördert werden.

Artikel 40 Wohnung

- (1) Das Land und die Kommunen haben durch die Unterstützung des Wohnungsbaues, die Erhaltung vorhandenen Wohnraumes und durch andere geeignete Maßnahmen die Bereitstellung ausreichenden, menschenwürdigen Wohnraumes zu angemessenen Bedingungen für alle zu fördern.
- (2) Das Land und die Kommunen sorgen dafür, daß niemand obdachlos wird.

3. Hauptteil Staatsorganisation

Erster Abschnitt Landtag

Artikel 41

Aufgaben, Stellung der Mitglieder des Landtages

- (1) Der Landtag ist die gewählte Vertretung des Volkes von Sachsen-Anhalt. Er übt die gesetzgebende Gewalt aus und beschließt über den Landeshaushalt. Er wählt den Ministerpräsidenten. Er überwacht die vollziehende Gewalt nach Maßgabe dieser Verfassung und verhandelt öffentliche Angelegenheiten.
- (2) Die Abgeordneten sind Vertreter des ganzen Volkes. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nurihrem Gewissen unterworfen.

Artikel 42

Wahl und Wahlgrundsätze

- (1) Die Abgeordneten werden in freier, gleicher, allgemeiner, geheimer und unmittelbarer Wahl nach einem Verfahren gewählt, das die Persönlichkeitswahl mit den Grundsätzen der Verhältniswahl verbindet.
- (2) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Deutschen, die das 18. Lebensjahr vollendet und im Lande Sachsen-Anhalt ihren Wohnsitz haben. Staatenlosen und Ausländern können diese Rechte nach Maßgabe des Grundgesetzes gewährt werden.
- (3) Das Nähere wird durch Gesetz geregelt. Dieses kann insbesondere die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit von einer bestimmten Dauer der Staatsangehörigkeit und des Wohnsitzes abhängig machen.

Artikel 43 Wahlperiode

Der Landtag wird auf vier Jahre gewählt. Seine Wahlperiode endet mit dem Zusammentritt des neuen Landtages. Die Neuwahl findet frühestens mit Beginn des fünfundvierzigsten, spätestens mit Ablauf des siebenundvierzigsten Monats nach Beginn der Wahlperiode statt, im Falle der vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode binnen sechzig Tagen nach dem entsprechenden Beschluß.

Artikel 44

Wahlprüfung, Verlust der Mandats

(1) Der Landtag prüft auf Antrag die Gültigkeit der Wahl.

- (2) Ein Mitglied des Landtages kann jederzeit gegenüber dem Präsidenten des Landtages auf sein Mandat verzichten. Im übrigen entscheidet der Landtag oder eines seiner Organe über den Verlust der Mitgliedschaft.
- (3) Gegen diese Entscheidungen kann das Landesverfassungsgericht angerufen werden.
- (4) Das Nähere regeln die Gesetze.

Artikel 45 Einberufung

- (1) Der Landtag wird von seinem Präsidenten einberufen. Zur ersten Sitzung des neugewählten Landtages, die spätestens am dreißigsten Tage nach der Wahl stattfinden muß, beruft der bisherige Präsident den Landtag ein.
- (2) Auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder des Landtages oder der Landesregierung ist der Landtag unverzüglich einzuberufen.

Artikel 46

Geschäftsordnung, Ausschüsse

- (1) Der Landtag gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Zur Vorbereitung seiner Beratungen und Beschlüsse bildet der Landtag Ausschüsse.

Artikel 47 Fraktionen

- (1) Eine Vereinigung von mindestens fünf vom Hundert der gesetzlichen Mindestzahl der Mitglieder des Landtages bildet eine Fraktion. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Fraktionen sind selbständige und unabhängige Gliederungen des Landtages. Sie wirken mit eigenen Rechten und Pflichten an seiner Arbeit mit und unterstützen die parlamentarische Willensbildung. Insoweit haben sie Anspruch auf angemessene Ausstattung. Das Nähere regelt ein Gesetz.

Artikel 48 Opposition

- (1) Die Fraktionen und die Mitglieder des Landtages, die die Landesregierung nichtstützen, bilden die parlamentarische Opposition.
- (2) Die Oppositionsfraktionen haben das Recht auf Chancengleichheit in Parlament und Öffentlichkeit sowie Anspruch auf eine zur Erfüllung ihrer besonderen Aufgaben erforderliche Ausstattung.

Artikel 49 Präsident

- (1) Der Landtag wählt seinen Präsidenten und zwei Vizepräsidenten.
- (2) Der Präsident oder die Vizepräsidenten leiten nach Maßgabe der Geschäftsordnung die Verhandlungen des Landtages. Der Präsident übt das Hausrecht und die Ordnungsgewalt in den Räumen des Landtages aus.
- (3) Der Präsident vertritt das Land in Angelegenheiten des Landtages, leitet dessen Verwaltung und übt die dienstrechtlichen Befugnisse aus. Ihm obliegt die Einstellung und Entlassung der Angestellten und Arbeiter sowie die Ernennung und Entlassung der Beamten und deren Versetzung in den Ruhestand.
- (4) Der Landtag kann den Präsidenten und die Vizepräsidenten auf Antrag der Mehrheit der Mitglieder des Landtages durch Beschluß abberufen. Der Beschluß bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtages.

Artikel 50 Öffentlichkeit der Verhandlungen

- (1) Der Landtag verhandelt öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit kann auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Landtages oder der Landesregierung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Landtages, mindestens mit der Mehrheit der Mitglieder des Landtages, ausgeschlossen werden. Über den Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden.
- (3) Die Berichterstattung über die öffentlichen Verhandlungen des Landtages und seiner Ausschüsse und eine öffentlich zugängliche Dokumentation über Verlauf und Ergebnis der Sitzungen sowie in öffentlicher Sitzung zu behandelnde Vorlagen werden gewährleistet.
- (4) Wegen wahrheitsgetreuer Berichte über die öffentlichen Sitzungen des Landtages und seiner Ausschüsse darf niemand zur Rechenschaft gezogen werden.

Artikel 51 Abstimmungen

- (1) Der Landtag faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Verfassung nichts anderes bestimmt. Für die vom Landtag vorzunehmenden Wahlen kann durch Gesetz oder Geschäftsordnung anderes bestimmt werden.
- (2) Der Landtag ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, und bleibt es, solange die Beschlußunfähigkeit nicht festgestellt wird.

Teilnahme der Landesregierung

- (1) Der Landtag und jeder seiner Ausschüsse können die Anwesenheit eines jeden Mitgliedes der Landesregierung verlangen.
- (2) Die Mitglieder der Landesregierung und ihre Beauftragten haben zu den Sitzungen des Landtages und seiner Ausschüsse Zutritt. Den Mitgliedern der Landesregierung ist im Landtag und in seinen Ausschüssen, ihren Beauftragten in den Ausschüssen auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie unterstehen der Ordnungsgewalt des Präsidenten und des Ausschußvorsitzenden.
- (3) Die Vorschriften des Absatzes 2 gelten nicht für Untersuchungsausschüsse, für den Wahlprüfungsausschuß und für Ausschüsse, denen Wahlen und deren Vorbereitung übertragen werden.

Artikel 53

Frage- und Auskunftsrecht der Mitglieder des Landtages, Aktenvorlage durch die Landesregierung

- (1) Die Landesregierung hat jedem Mitglied des Landtages Auskunft zu erteilen.
- (2) Fragen einzelner Mitglieder des Landtages oder parlamentarische Anfragen haben die Landesregierung oder ihre Mitglieder im Landtag und in seinen Ausschüssen nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Die gleiche Verpflichtung haben die Beauftragten der Landesregierung in den Ausschüssen des Landtages.
- (3) Die Landesregierung hat, wenn es mindestens ein Viertel der Ausschußmitglieder verlangt, zum Gegenstand einer Ausschußsitzung Auskünfte zu erteilen, Akten vorzulegen und Zugang zu öffentlichen Einrichtungen zu gewähren. Die Auskunftserteilung und die Aktenvorlage müssen unverzüglich und vollständig erfolgen.
- (4) Sie braucht den Verlangen insoweit nicht zu entsprechen, als dadurch die Funktionsfähigkeit und Eigenverantwortung der Regierung oder Verwaltung wesentlich beeinträchtigt würde oder zu befürchten ist, daß durch das Bekanntwerden von Tatsachen dem Wohle des Landes oder des Bundes Nachteile zugefügt oder schutzwürdige Interessen Dritter verletzt werden. Die Entscheidung ist zu begründen.

Artikel 54

Untersuchungsausschüsse

(1) Der Landtag hat das Recht und auf Antrag von mindestens einem Viertel seiner Mitglieder die Pflicht, Untersuchungsausschüsse einzusetzen.

- (2) Die Untersuchungsausschüsse erheben die Beweise, die mindestens ein Viertel ihrer Mitglieder oder die Antragsteller für sachdienlich halten. In Fragen des Umfangs des Untersuchungsauftrages und bei verfahrensleitenden Beschlüssen zur Beweiserhebung dürfen die Vertreter der Antragsteller nicht überstimmt werden. Sind die Antragsteller im Untersuchungsausschuß nicht vertreten, dürfen sie ein Mitglied mit beratender Stimme entsenden.
- (3) Die Beweise werden in öffentlicher Sitzung erhoben. Die Öffentlichkeit kann nur ausgeschlossen werden, wenn zu befürchten ist, daß durch das Bekanntwerden von Tatsachen dem Wohle des Landes oder des Bundes Nachteile zugefügt oder schutzwürdige Interessen Dritter verletzt werden.
- (4) Gerichte und Verwaltungsbehörden haben Rechts- und Amtshilfe zu leisten.
- (5) Das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis bleibt unberührt.
- (6) Der Untersuchungsbericht ist der richterlichen Erörterung entzogen. In der Würdigung und Beurteilung des der Untersuchung zugrunde liegenden Sachverhalts sind die Gerichte frei.
- (7) Artikel 53 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (8) Das Nähere regelt ein Gesetz, das Vorschriften über Grenzen des Beweiserhebungsrechts enthalten darf.

Enquete-Kommissionen

Der Landtag hat das Recht und auf Antrag von mindestens einem Viertel seiner Mitglieder die Pflicht, zur Vorbereitung von Entscheidungen über umfangreiche oder bedeutsame Sachkomplexe Enquete-Kommissionen einzusetzen. Ihnen gehören als sachverständige Mitglieder auch Personen an, die nicht Mitglied des Landtages sind. Diese werden auf Vorschlag der Fraktionen vom Präsidenten des Landtages berufen.

Artikel 56

Erwerb und Sicherung des Mandats

- (1) Wer sich um ein Landtagsmandat bewirbt, hat Anspruch auf den zur Vorbereitung seiner Wahl erforderlichen Urlaub.
- (2) Niemand darf gehindert werden, ein Landtagsmandat zu übernehmen und auszuüben. Niemand darf deswegen aus seinem Dienstoder Arbeitsverhältnis entlassen werden.
- (3) Die Eigenschaft als Mitglied des Landtages beginnt mit Annahme der Wahl.

- (4) Die Mitglieder des Landtages haben das Recht, im Landtag das Wort zu ergreifen und Fragen zu stellen sowie bei Wahlen oder Beschlüssen ihre Stimme abzugeben.
- (5) Die Mitglieder des Landtages haben Anspruch auf eine angemessene, ihre Unabhängigkeit sichernde Entschädigung und die Bereitstellung der zur wirksamen Amtsausübung erforderlichen Mittel. Darüber holt der Präsident des Landtages den Rat einer unabhängigen Kommission ein.
- (6) Das Nähere regelt ein Gesetz.

Artikel 57 Indemnität

Ein Mitglied des Landtages darf wegen seiner Abstimmung oder wegen einer Äußerung, die es im Landtag oder einem seiner Ausschüsse getan hat, zu keiner Zeit gerichtlich verfolgt oder anderweitig außerhalb des Landtages zur Verantwortung gezogen werden. Dies gilt nicht für verleumderische Beleidigungen.

Artikel 58 Immunität

- (1) Ein Mitglied des Landtages darf wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung nur mit Genehmigung des Landtages zur Verantwortung gezogen oder verhaftet werden, es sei denn, daß es bei Begehung der Tat, spätestens bis zum Ablauf des folgenden Tages, festgenommen wird.
- (2) Die Genehmigung des Landtages ist auch für jede andere Beschränkung der persönlichen Freiheit eines Mitgliedes des Landtages erforderlich.
- (3) Verfahren gegen Mitglieder des Landtages sowie jede Haft oder sonstige Beschränkung der persönlichen Freiheit sind auf Verlangen des Landtages auszusetzen.

Artikel 59

 $\label{lem:condition} Zeugn is verweigerungsrecht, \, Durch such ung \,\, und \,\, Beschlagn ahme$

(1) Die Mitglieder des Landtages sind berechtigt, über Personen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Abgeordnete oder denen sie als Abgeordnete Tatsachen anvertraut haben, sowie über diese Tatsachen selbst das Zeugnis zu verweigern. Soweit dieses Zeugnisverweigerungsrecht reicht, ist die Beschlagnahme von Schriftstücken und anderen Informationsträgern unzulässig. Personen, deren Mitarbeit ein Mitglied des Landtages in Ausübung seines Mandats in Anspruch nimmt, können das Zeugnis über Wahrnehmungen verweigern, die sie anläßlich dieser Mitarbeit gemacht haben.

(2) Eine Durchsuchung oder Beschlagnahme in den Räumen des Landtages bedarf der Zustimmung des Präsidenten.

Artikel 60

Vorzeitige Beendigung der Wahlperiode

- (1) Der Landtag kann durch Beschluß von zwei Dritteln seiner Mitglieder, der den Termin zur Neuwahl bestimmen muß, die Wahlperiode vorzeitig beenden. Der Beschluß ist unwiderruflich.
- (2) Der Antrag nach Absatz 1 darf frühestens sechs Monate nach Beginn der Wahlperiode und mußvon mindestens einem Viertel der Mitglieder des Landtages gestellt werden.
- (3) Über den Antrag kann frühestens am elften und muß spätestens am dreißigsten Tage nach Schluß der Beratung offen abgestimmt werden.

Artikel 61

Behandlung von Bitten und Beschwerden

- (1) Der Landtag bestellt einen Petitionsausschuß, dem die Behandlung der nach Artikel 19 dieser Verfassung und Artikel 17 des Grundgesetzes an den Landtag gerichteten Bitten und Beschwerden obliegt.
- (2) Die Landesregierung und die Träger öffentlicher Verwaltung im Land sind verpflichtet, den Petitionsausschuß oder von ihm Beauftragte bei der Aufgabenerfüllung zu unterstützen und auf Verlangen Akten vorzulegen, Zutritt zu den von ihnen verwalteten öffentlichen Einrichtungen zu gewähren, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Amtshilfe zu leisten. Artikel 53 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.
- (3) Der Ausschuß kann Petenten und sonstige Personen anhören und Beweise durch Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen erheben. Das Nähere regelt ein Gesetz.

Artikel 62

Informationspflicht der Landesregierung

- (1) Die Landesregierung unterrichtet den Landtag rechtzeitig über die Vorbereitung von Gesetzen, wichtige Angelegenheiten der Landesplanung und den geplanten Abschluß von Staatsverträgen. Das gleiche gilt für andere Vorhaben der Landesregierung, insbesondere für Bundesratsangelegenheiten, Verwaltungsabkommen, die Zusammenarbeit mit dem Bund, den Ländern, den Regionen, anderen Staaten und zwischenstaatlichen Einrichtungen sowie für Angelegenheiten der Europäischen Gemeinschaften, soweit sie für das Land von grundsätzlicher Bedeutung sind.
- (2) Artikel 53 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (3) Das Nähere regelt ein Gesetz.

Datenschutzbeauftragter

- (1) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch die Träger öffentlicher Stellen im Lande wird von einem Landesbeauftragten für den Datenschutz überwacht. Das Gesetz kann weitere Aufgaben des Landesbeauftragten für den Datenschutz vorsehen.
- (2) Der Landtag wählt auf Vorschlag der Landesregierung den Landesbeauftragten für den Datenschutz mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Abgeordneten, mindestens mit der Mehrheit seiner Mitglieder für die Dauer von sechs Jahren.
- (3) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz ist in Ausübung seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Er berichtet über seine Tätigkeit und deren Ergebnisse dem Landtag, an den er sich jederzeit wenden kann.
- (4) Das Nähere regelt ein Gesetz.

Zweiter Abschnitt Landesregierung

Artikel 64

Aufgabe, Zusammensetzung

- (1) Die Landesregierung ist das oberste Organ der vollziehenden Gewalt. Sie besteht aus dem Ministerpräsidenten und den Ministern.
- (2) Die Mitglieder der Landesregierung dürfen nicht dem Europäischen Parlament, dem Bundestag oder einer Volksvertretung eines anderen Landes angehören.

Artikel 65 Bildung der Landesregierung

- (1) Der Ministerpräsident wird vom Landtag ohne Aussprache in geheimer Abstimmung gewählt.
- (2) Zum Ministerpräsidenten ist gewählt, wer im ersten Wahlgang, der innerhalb von vierzehn Tagen nach dem Zusammentritt des Landtages stattfinden muß, die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Landtages auf sich vereinigt. Erhält in diesem Wahlgang niemand diese Mehrheit, so findet innerhalb weiterer sieben Tage ein neuer Wahlgang statt. Kommt auch in diesem Wahlgang die Wahl nicht mit der Mehrheit der Mitglieder zustande, so beschließt der Landtag innerhalb von weiteren vierzehn Tagen über die vorzeitige Beendigung der Wahlperiode. Wird die vorzeitige Beendigung der Wahlperiode nicht

mit der Mehrheit der Mitglieder des Landtages beschlossen, findet unverzüglich ein weiterer Wahlgang statt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

(3) Der Ministerpräsident ernennt und entläßt die Minister und bestimmt seinen Stellvertreter.

Artikel 66 Amtseid

- (1) Die Mitglieder der Landesregierung leisten vor der Amtsübernahme vor dem Landtag folgenden Eid: "Ich schwöre, daß ich meine Kraft dem Wohle des Volkes widmen, Verfassung und Gesetz wahren, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde."
- (2) Der Eid kann mit der religiösen Bekräftigung: "So wahr mir Gott helfe" oder ohne sie geleistet werden.

Artikel 67

Rechtsstellung der Regierungsmitglieder

- (1) Die Mitglieder der Landesregierung dürfen kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben und weder der Leitung noch dem Aufsichtsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens angehören. Der Landtag kann Ausnahmen zulassen, insbesondere für die Entsendung in Organe von Unternehmen, an denen das Land beteiligt ist.
- (2) Im übrigen werden die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Landesregierung durch Gesetz geregelt.

Artikel 68

Ministerpräsident und Landesregierung

- (1) Der Ministerpräsident bestimmt die Richtlinien der Regierungspolitik und trägt dafür die Verantwortung.
- (2) Innerhalb dieser Richtlinien leitet jeder Minister seinen Geschäftsbereich selbständig und in eigener Verantwortung.
- (3) Die Landesregierung beschließt in ihrer Gesamtheit insbesondere über
- 1. alle Angelegenheiten, die ihr gesetzlich übertragen sind,
- 2. die Bestellung der Vertreter und die Stimmabgabe im Bundesrat,
- die Abgrenzung der Geschäftsbereiche und die Einsetzung von Landesbeauftragten für besondere Aufgaben,
- 4. Fragen, die mehrere Geschäftsbereiche berühren, wenn die beteiligten Minister sich nicht einigen,
- 5. die Einbringung von Gesetzentwürfen,

- 6. Rechtsverordnungen, wenn gesetzlich nichts anderes bestimmt ist,
- 7. den Abschluß von Staatsverträgen,
- 8. ihre Geschäftsordnung.
- (4) Der Ministerpräsident leitet die Geschäfte der Landesregierung nach Maßgabe der Geschäftsordnung.
- (5) Die Landesregierung faßt ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Ministerpräsidenten.

Vertretung des Landes, Staatsverträge

- (1) Der Ministerpräsident vertritt das Land nach außen. Diese Befugnis kann übertragen werden.
- (2) Der Abschluß von Staatsverträgen bedarf der Zustimmung des Landtages.

Artikel 70

Ernennung der Beamten und Richter

Der Ministerpräsident ernennt und entläßt die Beamten und Richter des Landes. Er kann dieses Recht übertragen.

Artikel 71

Beendigung der Amtszeit

- (1) Das Amt der Mitglieder der Landesregierung endet mit dem Zusammentritt eines neuen Landtages. Die Mitglieder der Landesregierung können jederzeit zurücktreten. Mit jeder Beendigung des Amtes des Ministerpräsidenten endet auch das Amt der Minister.
- (2) Nach Beendigung ihres Amtes sind der Ministerpräsident und auf dessen Ersuchen jeder Minister verpflichtet, die Geschäfte bis zur Amtsübernahme durch die Nachfolger weiterzuführen.

Artikel 72

Konstruktives Mißtrauensvotum

- (1) Der Landtag kann dem Ministerpräsidenten das Mißtrauen nur dadurch aussprechen, daß er mit der Mehrheit seiner Mitglieder einen Nachfolger wählt.
- (2) Der Antrag muß von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Landtages gestellt werden.
- (3) Zwischen dem Zugang des Antrages beim Präsidenten des Landtages und der Beratung müssen drei Tage liegen.

- (4) Über den Antrag darf frühestens drei Tage nach Schluß der Beratung und muß spätestens zehn Tage nach Zugang beim Landtagspräsidenten abgestimmt werden.
- (5) Artikel 71 Abs. 2 gilt entsprechend.

Artikel 73 Vertrauensantrag

- (1) Findet ein Antrag des Ministerpräsidenten, ihm das Vertrauen auszusprechen, nicht die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Landtages, so erklärt der Präsident des Landtages auf Antrag des Ministerpräsidenten die Wahlperiode des Landtages vorzeitig für beendet. Der Antrag des Ministerpräsidenten kann frühestens eine Woche, spätestens zwei Wochen nach Abstimmung über den Vertrauensantrag gestellt werden. Zwischen dem Vertrauensantrag und der Abstimmung müssen mindestens zweiundsiebzig Stunden liegen.
- (2) Das Recht zur vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode erlischt, sobald der Landtag mit der Mehrheit seiner Mitglieder einen neuen Ministerpräsidenten wählt.

Dritter Abschnitt Landesverfassungsgericht

Artikel 74 Zusammensetzung

- (1) Es wird ein Landesverfassungsgericht errichtet.
- (2) Das Landesverfassungsgericht besteht aus dessen Präsidenten und sechs weiteren Mitgliedern sowie stellvertretenden Mitgliedern.
- (3) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Landesverfassungsgerichts werden vom Landtag ohne Aussprache mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Abgeordneten, mindestens mit der Mehrheit der Mitglieder des Landtages gewählt.
- (4) Während ihrer Amtszeit dürfen die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Landesverfassungsgerichts weder dem Landtag oder der Landesregierung noch einem entsprechenden Organ des Bundes oder eines anderen Landes angehören. Durch Gesetz können weitere Unvereinbarkeiten festgelegt werden.

Artikel 75 Zuständigkeiten

Das Landesverfassungsgericht entscheidet

 über die Auslegung dieser Verfassung aus Anlaß von Streitigkeiten über den Umfang der Rechte und Pflichten eines obersten Landesorgans oder anderer Beteiligter, die durch die Verfassung oder in der Geschäftsordnung des Landtages oder der Landesregierung mit eigener Zuständigkeit ausgestattet sind, auf Antrag des obersten Landesorgans oder der anderen Beteiligten,

- aus Anlaß von Streitigkeiten über die Durchführung von Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheiden auf Antrag der Antragsteller, eines Viertels der Mitglieder des Landtages oder der Landesregierung,
- bei Meinungsverschiedenheiten oder Zweifeln über die förmliche oder sachliche Vereinbarkeit von Landesrecht mit dieser Verfassung auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Landtages oder auf Antrag der Landesregierung,
- 4. über die Verfassungsmäßigkeit des Untersuchungsauftrages eines Untersuchungsausschusses auf Vorlage eines Gerichts, wenn es den Untersuchungsauftrag für verfassungswidrig hält und es bei dessen Entscheidung auf die Verfassungsmäßigkeit des Untersuchungsauftrages ankommt,
- über die Vereinbarkeit eines Landesgesetzes mit dieser Verfassung, wenn ein Gericht das Verfahren gemäß Artikel 100 Abs. 1 des Grundgesetzes ausgesetzt hat,
- über Verfassungsbeschwerden, die von jedermann mit der Behauptung erhoben werden können, durch ein Landesgesetz unmittelbar in seinen Grundrechten, grundrechtsgleichen Rechten oder staatsbürgerlichen Rechten verletzt zu sein,
- über Verfassungsbeschwerden von Kommunen und Gemeindeverbänden wegen Verletzung des Rechts auf Selbstverwaltung nach Artikel 2 Abs. 3 und Artikel 87 durch ein Landesgesetz,
- 8. in den übrigen ihm durch diese Verfassung oder durch Gesetz zugewiesenen Fällen.

Artikel 76

Landesverfassungsgerichtsgesetz

Ein Gesetz regelt Verfassung und Verfahren des Landesverfassungsgerichts. Es bestimmt auch, in welchen Fällen die Entscheidungen des Landesverfassungsgerichts Gesetzeskraft haben.

Vierter Abschnitt

Gesetzgebung

Artikel 77

Beschluß der Gesetze

- (1) Die Gesetze werden vom Landtag beschlossen, soweit nicht das Volk unmittelbar durch Volksentscheid handelt.
- (2) Gesetzentwürfe können von der Landesregierung, aus der Mitte des Landtages oder durch Volksbegehren eingebracht werden.

(3) Der Landtag behandelt Gesetzentwürfe in mindestens zwei Beratungen, zwischen denen mindestens zwei Tage liegen müssen.

Artikel 78

Verfassungsänderungen

- (1) Diese Verfassung kann nur durch ein Gesetz geändert werden, das ihren Wortlaut ausdrücklich ändert oder ergänzt.
- (2) Verfassungsändernde Gesetze bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtages.
- (3) Eine Änderung der Verfassung darf den in Artikel 2 und 4 niedergelegten Grundsätzen dieser Verfassung nicht widersprechen.

Artikel 79

Rechtsverordnungen

- (1) Die Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen kann nur durch Gesetz erteilt werden. Das Gesetz muß Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung bestimmen. Die Rechtsgrundlage ist in der Rechtsverordnung anzugeben.
- (2) Ist in dem Gesetz vorgesehen, daß die Ermächtigung weiter übertragen werden kann, so bedarf es zur Übertragung der Ermächtigung einer Rechtsverordnung.

Artikel 80 Volksinitiative

- (1) Bürger haben das Recht, den Landtag mit bestimmten Gegenständen der politischen Willensbildung zu befassen, die das Land Sachsen-Anhalt betreffen. Eine Volksinitiative kann auch einen mit Gründen versehenen Gesetzentwurf zum Inhalt haben.
- (2) Eine Volksinitiative muß von mindestens 35 000 Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Ihre Vertreter haben das Recht, angehört zu werden.
- (3) Das Nähere regelt ein Gesetz.

Artikel 81

Volksbegehren, Volksentscheid

(1) Ein Volksbegehren kann darauf gerichtet werden, ein Landesgesetz zu erlassen, zu ändern oder aufzuheben. Dem Volksbegehren muß ein ausgearbeiteter, mit Gründen versehener Gesetzentwurf zugrunde liegen. Haushaltsgesetze, Abgabengesetze und Besoldungsregelungen können nicht Gegenstand eines Volksbegehrens sein. Das Volksbegehren muß von mindestens 250000 Wahlberechtigten unterstützt werden.

- (2) Die Landesregierung entscheidet darüber, ob ein Volksbegehren zulässig ist; gegen ihre Entscheidung kann Beschwerde beim Landesverfassungsgericht erhoben werden. Ist das Volksbegehren zulässig, leitet die Landesregierung den Gesetzentwurf mit ihrer Stellungnahme unverzüglich an den Landtag weiter.
- (3) Nimmt der Landtag den Gesetzentwurf nicht innerhalb von vier Monaten unverändert an, findet nach mindestens drei und höchstens sechs Monaten nach Ablauf dieser Frist oder dem Beschluß des Landtages, den Entwurf nicht als Gesetz anzunehmen, über den Gesetzentwurf ein Volksentscheid statt. Ein Gesetzentwurf ist durch Volksentscheid angenommen, wenn die Mehrheit derjenigen, die ihre Stimme gültig abgegeben haben, mindestens jedoch ein Viertel der Wahlberechtigten zugestimmt hat.
- (4) Der Landtag kann dem Volk einen eigenen Gesetzentwurf zum Gegenstand des Volksbegehrens zur Entscheidung mit vorlegen. In diesem Fall entscheidet über die Annahme die Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen.
- (5) Die Verfassung kann auf Grund eines Volksbegehrens nur geändert werden, wenn zwei Drittel derjenigen, die ihre Stimme abgegeben haben, mindestens jedoch die Hälfte der Wahlberechtigten zustimmen.
- (6) Das Nähere regelt ein Gesetz, das auch die Erstattung der notwendigen Kosten einer angemessenen Werbung für das Volksbegehren vorsehen kann.

Ausfertigung und Verkündung

- (1) Die verfassungsmäßig beschlossenen Gesetze werden vom Präsidenten des Landtages nach Gegenzeichnung des Ministerpräsidenten und des zuständigen Fachministers ausgefertigt und vom Ministerpräsidenten binnen Monatsfrist im Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet.
- (2) Rechtsverordnungen sind von der Stelle, die sie erläßt, auszufertigen und vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung im Gesetz- und Verordnungsblatt zu verkünden.
- (3) Gesetze und Rechtsverordnungen treten, wenn nichts anderes bestimmt ist, mit dem vierzehnten Tag nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie verkündet worden sind.

Fünfter Abschnitt **Rechtspflege**

Artikel 83

Richter und Rechtsprechung

- (1) Die Rechtsprechung wird im Namen des Volkes durch Berufsrichter und in den durch Gesetz bestimmten Fällen durch ehrenamtliche Richter an den gesetzlich festgelegten Gerichten ausgeübt.
- (2) Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.
- (3) Für die Gebiete der ordentlichen, der Verwaltungs-, der Finanz-, der Arbeits- und der Sozialgerichtsbarkeit werden Gerichte des Landes errichtet.
- (4) Das Landesrichtergesetz kann bestimmen, daß über die Anstellung der Richter der Justizminister gemeinsam mit einem Richterwahlausschuß entscheidet. Die Mitglieder werden vom Landtag mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Abgeordneten, mindestens mit der Mehrheit der Mitglieder des Landtages gewählt. Der Richterwahlausschuß entscheidet mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder.

Artikel 84 Richteranklage

- (1) Verstößt ein Richter im Amt oder außerhalb des Amtes gegen die Grundsätze des Grundgesetzes oder dieser Verfassung, so kann das Bundesverfassungsgericht mit Zweidrittelmehrheit auf Antrag des Landtages anordnen, daß der Richter in ein anderes Amt oder in den Ruhestand zu versetzen ist. Im Falle eines vorsätzlichen Verstoßes kann auf Entlassung erkannt werden. Der Antrag des Landtages kann nur mit der Mehrheit der Mitglieder des Landtages beschlossen werden.
- (2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann das Bundesverfassungsgericht die Bestellung von ehrenamtlich tätigen Richtern zurücknehmen.

Artikel 85

Gnadenrecht, Amnestie

- (1) Das Gnadenrecht wird durch den Ministerpräsidenten ausgeübt. Dieses Recht kann übertragen werden.
- (2) Eine Amnestie bedarf eines Gesetzes.

Sechster Abschnitt **Verwaltung**

Artikel 86 Öffentliche Verwaltung

- (1) Die öffentliche Verwaltung wird durch die Landesregierung, die ihr nachgeordneten Behörden und durch die Träger der Selbstverwaltung ausgeübt.
- (2) Der allgemeine Aufbau der öffentlichen Verwaltung und ihre räumliche Gliederung werden durch Gesetz geregelt.

Artikel 87

Kommunale Selbstverwaltung

- (1) Die Kommunen (Gemeinden und Landkreise) und die Gemeindeverbände verwalten ihre Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung.
- (2) Die Kommunen sind berechtigt und im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit verpflichtet, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben selbständig wahrzunehmen, soweit nicht bestimmte Aufgaben im öffentlichen Interesse durch Gesetz anderen Stellen übertragen sind.
- (3) Den Kommunen können durch Gesetz Pflichtaufgaben zur Erfüllung in eigener Verantwortung zugewiesen und staatliche Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung übertragen werden. Dabei ist gleichzeitig die Deckung der Kosten zu regeln. Führt die Aufgabenwahrnehmung zu einer Mehrbelastung der Kommunen, ist ein angemessener Ausgleich zu schaffen.
- (4) Das Land sichert durch seine Aufsicht, daß die Gesetze beachtet und die nach Absatz 3 übertragenen Aufgaben weisungsgemäß ausgeführt werden.
- (5) Andere Körperschaften des öffentlichen Rechts können für die Wahrnehmung bestimmter öffentlicher Aufgaben gegenüber ihren Mitgliedern durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes gebildet werden.

Artikel 88

Kommunale Finanzen, Finanzausgleich, Haushaltswirtschaft und Abgabenhoheit

- (1) Das Land sorgt dafür, daß die Kommunen über Finanzmittel verfügen, die zur angemessenen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind.
- (2) Die unterschiedliche Finanzkraft der Kommunen ist auf Grund eines Gesetzes angemessen auszugleichen. Bei besonderen Zuweisun-

gen des Landes an leistungsschwache Kommunen oder bei der Bereitstellung sonstiger Fördermittel ist das Selbstverwaltungsrecht zu wahren.

(3) Die Kommunen haben nach Maßgabe der Gesetze das Recht, eigene Steuern und Abgaben zu erheben.

Artikel 89

Vertretung in den Kommunen

In den Kommunen muß das Volk eine Vertretung haben, die aus allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahlen hervorgegangen ist; in Gemeinden kann an die Stelle einer gewählten Vertretung die Gemeindeversammlung treten.

Artikel 90 Gebietsänderungen

Das Gebiet von Kommunen kann aus Gründen des Gemeinwohls durch Vereinbarung der beteiligten Kommunen mit staatlicher Genehmigung, durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geändert werden. Das Nähere, insbesondere zur Anhörung der betroffenen Kommunen und Einwohner, regelt ein Gesetz.

Artikel 91 Öffentlicher Dienst

- (1) Die Angehörigen des öffentlichen Dienstes sind Diener des ganzen Volkes, nicht einer Partei oder sonstigen Gruppe; sie haben ihr Amt unparteiisch, ohne Ansehen der Person und nur nach sachlichen Gesichtspunkten auszuüben.
- (2) Die Wählbarkeit von Beamten, Angestellten des öffentlichen Dienstes und Richtern in Vertretungskörperschaften kann gesetzlich beschränkt werden.

Siebenter Abschnitt Finanzwesen

Artikel 92 Landesvermögen

- (1) Landesvermögen darf nur mit Zustimmung des Landtages veräußert und belastet werden. Die Zustimmung kann für Fälle von geringer Bedeutung allgemein erteilt werden.
- (2) Für die Veräußerung und Belastung von Vermögen, das im Eigentum Dritter steht und von dem Lande verwaltet wird, gelten die Vorschriften des Absatzes 1 entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Artikel 93 Haushaltsplan

- (1) Alle Einnahmen und Ausgaben des Landes sowie die Verpflichtungsermächtigungen sind in den Haushaltsplan einzustellen; bei Landesbetrieben und bei Sondervermögen brauchen nur die Zuführungen oder die Ablieferungen eingestellt zu werden. Der Haushaltsplan ist in Einnahme und Ausgabe auszugleichen.
- (2) Der Haushaltsplan wird für ein oder zwei Rechnungsjahre, nach Jahren getrennt, vor Beginn des ersten Rechnungsjahres durch das Haushaltsgesetz festgestellt. Für Teile des Haushaltsplanes kann vorgesehen werden, daß sie für unterschiedliche Zeiträume, nach Rechnungsjahren getrennt, gelten.
- (3) Der Gesetzentwurf nach Absatz 2 sowie Entwürfe der Landesregierung zur Änderung des Haushaltsgesetzes und des Haushaltsplanes werden von ihr in den Landtag eingebracht.
- (4) In das Haushaltsgesetz dürfen nur Vorschriften aufgenommen werden, die sich auf die Einnahmen und die Ausgaben des Landes und auf den Zeitraum beziehen, für den das Haushaltsgesetz beschlossen wird. Das Haushaltsgesetz kann vorschreiben, daß die Vorschriften erst mit der Verkündung des nächsten Haushaltsgesetzes oder bei Ermächtigung nach Artikel 99 zu einem späteren Zeitpunkt außer Kraft treten.
- (5) Das Vermögen und die Schulden sowie die Haushaltspläne der Sondervermögen sind in einer Anlage des Haushaltsplanes nachzuweisen. Beteiligungen des Landes an Wirtschaftsunternehmen sind offenzulegen.

Artikel 94 Haushaltsvorgriff

- (1) Ist bis zum Schluß eines Rechnungsjahres der Haushaltsplan für das folgende Jahr nicht durch Gesetz festgestellt, so ist die Landesregierung bis zu dessen Inkrafttreten ermächtigt, alle Ausgaben zu leisten oder Verpflichtungen einzugehen, die nötig sind,
- um gesetzlich bestehende Einrichtungen zu erhalten und gesetzlich beschlossene Maßnahmen durchzuführen,
- um die rechtlich begründeten Verpflichtungen des Landes zu erfüllen,
- um Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen oder Beihilfen für diese Zwecke weiter zu gewähren, sofern durch den Haushaltsplan eines Vorjahres bereits Beiträge bewilligt worden sind.
- (2) Die Landesregierung kann für die nach Absatz 1 zulässigen Ausgaben Kredite aufnehmen, soweit der Geldbedarf des Landes nicht

durch Steuern, Abgaben und sonstige Einnahmen gedeckt werden kann. Die Kreditaufnahme darf ein Viertel der im Haushaltsplan des Vorjahres veranschlagten Einnahmen nicht übersteigen.

Artikel 95

Über- und außerplanmäßige Ausgaben

- (1) Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungen bedürfen der Zustimmung des Finanzministers. Sie darf nur bei unvorhergesehenem und unabweisbarem Bedarf erteilt werden. Dem Landtag ist darüber zu berichten.
- (2) Das Nähere kann durch Gesetz geregelt werden.

Artikel 96 Deckungspflicht

- (1) Beschlüsse des Landtages, durch die dem Land Mehrausgaben oder Mindereinnahmen entstehen, müssen angeben, wie die zu ihrer Deckung erforderlichen Mittel aufzubringen sind.
- (2) Die Landesregierung kann verlangen, daß Beratung und Beschlußfassung über eine Vorlage nach Absatz 1 für vier Wochen ausgesetzt werden.

Artikel 97

Rechnungslegung, Entlastung der Landesregierung

- (1) Die Landesregierung hat durch den Finanzminister dem Landtag über alle Einnahmen und Ausgaben sowie die Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen im folgenden Rechnungsjahr Rechnung zu legen. Eine Übersicht über das Vermögen und die Schulden des Landes ist beizufügen.
- (2) Der Landesrechnungshof prüft die Rechnung sowie die Ordnungsmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung. Er berichtet darüber dem Landtag und unterrichtet gleichzeitig die Landesregierung.
- (3) Der Landtag beschließt über die Entlastung der Landesregierung auf Grund der Haushaltsrechnung und der Berichte des Landesrechnungshofes.
- (4) Das Nähere regelt ein Gesetz. Durch Gesetz können dem Landesrechnungshof weitere Aufgaben zugewiesen werden.

Artikel 98

Landesrechnungshof

(1) Der Landesrechnungshof ist eine selbständige, nur dem Gesetz unterworfene oberste Landesbehörde. Seine Mitglieder besitzen richterliche Unabhängigkeit.

- (2) Der Landesrechnungshof besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und den weiteren Mitgliedern. Der Präsident wird vom Landtag auf Vorschlag der Landesregierung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Abgeordneten, mindestens mit der Mehrheit der Mitglieder des Landtages auf die Dauer von zwölf Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist nicht zulässig.
- (3) Der Vizepräsident und die weiteren Mitglieder des Landesrechnungshofes werden von dem Ministerpräsidenten auf Vorschlag des Präsidenten des Landesrechnungshofes mit Zustimmung des Landtages ernannt.
- (4) Das Nähere regelt ein Gesetz.

Artikel 99 Kredite

- (1) Die Aufnahme von Krediten sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, die zu Ausgaben in künftigen Rechnungsjahren führen können, bedürfen einer der Höhe nach bestimmten oder bestimmbaren Ermächtigung durch Gesetz.
- (2) Die Einnahmen aus Krediten dürfen die Summe der im Haushaltsplan für Investitionen veranschlagten Ausgaben, zu denen auch die Aufwendungen für den Schutz und für die Wiederherstellung der natürlichen Lebensgrundlagen gehören, nicht überschreiten.
- (3) Ausnahmen sind nur zulässig zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts. Die erhöhte Kreditaufnahme muß nach Umfang und Verwendung bestimmt und geeignet sein, die Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts abzuwenden.
- (4) Das Nähere regelt ein Gesetz.

4. Hauptteil Übergangs- und Schlußbestimmungen

Artikel 100 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verfassung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Artikel 101 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

- (1) Die Verfassung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Die Wahlperiode des am 14. Oktober 1990 gewählten Landtages begann am 28. Oktober 1990. Die Neuwahl findet abweichend von

Artikel43 Satz 3 frühestens mit Beginn des vierundvierzigsten, spätestens mit Ablauf des achtundvierzigsten Monats nach Beginn der Wahlperiode statt. Die Artikel 60 und 73 bleiben unberührt.

- (3) Die bei Inkrafttreten dieser Verfassung vorhandenen obersten Landesorgane sind Organe im Sinne dieser Verfassung.
- (4) Rechtsvorschriften und Regelungen, die auf der Grundlage des Gesetzes über die vorläufige Ordnung der Regierungsgewalt in Sachsen-Anhalt vom 28. Oktober 1990 erlassen worden sind, bleiben bis zu ihrer Aufhebung oder Änderung in Kraft.

Anhang zu Artikel 32 Abs. 5

Artikel 136 bis 139 und 141 der Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919

Artikel 136

- (1) Die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten werden durch die Ausübung der Religionsfreiheit weder bedingt noch beschränkt.
- (2) Der Genuß bürgerlicher und staatsbürgerlicher Rechte sowie die Zulassung zu öffentlichen Ämtern sind unabhängig von dem religiösen Bekenntnis.
- (3) Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Überzeugung zu offenbaren. Die Behörden haben nur soweit das Recht, nach der Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft zu fragen, als davon Rechte und Pflichten abhängen oder eine gesetzlich angeordnete statistische Erhebung dies erfordert.
- (4) Niemand darf zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit oder zur Teilnahme an religiösen Übungen oder zur Benutzung einer religiösen Eidesform gezwungen werden.

Artikel 137

- (1) Es besteht keine Staatskirche.
- (2) Die Freiheit der Vereinigung zu Religionsgesellschaften wird gewährleistet. Der Zusammenschluß von Religionsgesellschaften innerhalb des Reichsgebiets unterliegt keinen Beschränkungen.
- (3) Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des füralle geltenden Gesetzes. Sie verleiht ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde.

- (4) Religionsgesellschaften erwerben die Rechtsfähigkeit nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechtes.
- (5) Die Religionsgesellschaften bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechtes, soweit sie solche bisher waren. Anderen Religionsgesellschaften sind auf ihren Antrag gleiche Rechte zu gewähren, wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten. Schließen sich mehrere derartige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften zu einem Verbande zusammen, so ist auch dieser Verband eine öffentlich-rechtliche Körperschaft.
- (6) Die Religionsgesellschaften, welche Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind, sind berechtigt, auf Grund der bürgerlichen Steuerlisten nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen Steuern zu erheben.
- $(7)\ \ Den\ Religionsgesellschaften werden die Vereinigungen gleichgestellt, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe machen.$
- (8) Soweit die Durchführung dieser Bestimmungen eine weitere Regelung erfordert, liegt diese der Landesgesetzgebung ob.

- (1) Die auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften werden durch die Landesgesetzgebung abgelöst. Die Grundsätze hierfür stellt das Reich auf.
- (2) Das Eigentum und andere Rechte der Religionsgesellschaften und religiösen Vereine an ihren für Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und sonstigen Vermögen werden gewährleistet.

Artikel 139

Der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage bleiben als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung gesetzlich geschützt.

Artikel 141

Soweit das Bedürfnis nach Gottesdienst und Seelsorge im Heer, in Krankenhäusern, Strafanstalten oder sonstigen öffentlichen Anstalten besteht, sind die Religionsgesellschaften zur Vornahme religiöser Handlungen zuzulassen, wobei jeder Zwang fernzuhalten ist.

VORLÄUFIGE GESCHÄFTSORDNUNG DES LANDTAGES VON SACHSEN-ANHALT

vom 21. Juli 1994, zuletzt geändert durch Beschluß des Landtages vom 29. September 1994

Erster Abschnitt Der Landtag und seine Organisation

I. Mitglieder des Landtages

- §1 Rechte und Pflichten der Mitglieder des Landtages
- (1) Die Abgeordneten sind Vertreter des Volkes. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.
- (2) Die Mitglieder des Landtages sind verpflichtet, an den Arbeiten des Landtages teilzunehmen. Der Präsident oder die Präsidentin*) kann Mitglieder des Landtages für bestimmte Zeit beurlauben.
- (3) Im übrigen gelten das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtages (Abgeordnetengesetz) und die Verhaltensregeln für Mitglieder des Landtages (Anlage 1 zu dieser Geschäftsordnung).

II. Fraktionen

- §2 Bildung der Fraktionen
- (1) Fraktionen sind Vereinigungen von mindestens fünf Mitgliedern des Landtages. Jedes Mitglied des Landtages darf nur einer Fraktion angehören. Fraktionen können Gäste aufnehmen.
- (2) Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen der Vorsitzenden, Mitglieder und Gäste sowie die Satzung sind dem Präsidenten schriftlich mitzuteilen.
- §3 Berechnung der Fraktionsstärke

Für die Berechnung der Fraktionsstärken und der Rangmaßzahlen gelten Gäste als Fraktionsmitglieder.

^{*)} Werden die in dieser Geschäftsordnung vorgesehenen Ämter von Frauen wahrgenommen, führen sie die Amtsbezeichnung in der weiblichen Sprachform.

III. Präsident und Vizepräsidenten, Schriftführer

- §4 Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten
- (1) Der Landtag wählt seinen Präsidenten und zwei Vizepräsidenten für die Dauer der Wahlperiode.
- (2) Die stärkste Fraktion schlägt ein Mitglied des Landtages für die Wahl zum Präsidenten vor. Die Fraktionen, auf die nach dem Rangmaßzahlverfahren die zweite und dritte Rangmaßzahl entfällt, schlagen je Rangmaßzahl ein Mitglied des Landtages für die Wahl zum Vizepräsidenten vor. § 3 findet keine Anwendung. Die Fraktionen können eine andere Verteilung der Vorschlagsrechte vereinbaren.
- (3) Der Landtag wählt den Präsidenten und die Vizepräsidenten einzeln nacheinander mit Stimmzetteln. Wenn kein anwesendes Mitglied des Landtages widerspricht, kann durch Handzeichen und können beide Vizepräsidenten in einem Wahlgang gewählt werden.
- (4) Ein vorgeschlagenes Mitglied des Landtages ist gewählt, wenn es die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird es nicht gewählt, so kann die vorschlagsberechtigte Fraktion ein anderes Mitglied des Landtages vorschlagen.
- (5) Der Präsident und die Vizepräsidenten verlieren ihr Amt, wenn sie aus der Fraktion, die sie vorgeschlagen hat, ausscheiden.
- (6) Der Landtag kann den Präsidenten und die Vizepräsidenten auf Antrag der Mehrheit der Mitglieder des Landtages durch Beschluß abberufen. Der Landtag behandelt den Antrag ohne Ausschußüberweisung in einer Beratung. Über den Antrag darf frühestens drei Wochen nach seinem Eingang abgestimmt werden. Der Beschluß bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtages.

§5 Aufgaben des Präsidenten

- (1) Der Präsident vertritt den Landtag und regelt seine Geschäfte. Er wahrt die Würde und die Rechte des Landtages, fördert seine Arbeiten, leitet die Verhandlungen gerecht und unparteiisch und wahrt die Ordnung im Hause.
- (2) Dem Präsidenten stehen das Hausrecht und die Polizeigewalt in allen Gebäuden des Landtages zu. Er kann eine Hausordnung erlassen.
- (3) Der Präsident leitet die Verwaltung des Landtages. Über Verwaltungsangelegenheiten von erheblicher Bedeutung entscheidet er im Benehmen mit dem Ältestenrat.

§6 Vertretung des Präsidenten

Ist der Präsident verhindert, so tritt ein Vizepräsident an seine Stelle. Der Präsident vereinbart mit den Vizepräsidenten die Reihenfolge der Vertretung.

§7 Schriftführer

- (1) Der Landtag wählt auf der Grundlage eines gemeinsamen Vorschlags der Fraktionen zwölf Schriftführer für die Dauer der Wahlperiode. Kommt ein gemeinsamer Vorschlag der Fraktionen nicht zustande, so schlagen die Fraktionen, auf die nach dem Rangmaßzahlverfahren die vierte bis fünfzehnte Rangmaßzahl entfallen, je Rangmaßzahl ein Mitglied des Landtages vor. Im übrigen gelten § 3 und § 4 Abs. 3 bis 6 entsprechend.
- (2) Die Schriftführer unterstützen den Präsidenten bei seiner Arbeit. Sie lesen insbesondere die Schriftstücke vor, beurkunden die Verhandlungen, führen die Rednerlisten, sammeln und zählen die Stimmzettel, überwachen die Korrektur der Plenarprotokolle und besorgen andere Angelegenheiten des Landtages nach den Weisungen des Präsidenten. Der Präsident verteilt die Geschäfte.

§8 Landtagsverwaltung

- (1) Die Landtagsverwaltung unterstützt den Präsidenten bei der Erfüllung seiner Verwaltungsaufgaben. Insbesondere bereitet sie die Sitzungen des Landtages und seiner Ausschüsse vor und nimmt für den Präsidenten Vorlagen (§ 18), Petitionen (§ 47) und andere an den Landtag gerichtete Schriftstücke (§ 54) entgegen.
- (2) Der Direktor beim Landtag ist ständiger Vertreter des Präsidenten in der Verwaltung.

IV. Ältestenrat

§9 Zusammensetzung des Ältestenrates

- (1) Mitglieder des Ältestenrates sind der Präsident, die Vizepräsidenten und dreizehn weitere Mitglieder des Landtages, die dem Präsidenten von den Fraktionen nach dem Rangmaßzahlverfahren schriftlich benannt werden. §3 und §4 Abs. 2 Satz 4 gelten entsprechend. Der Präsident und die Vizepräsidenten haben beratende Stimme.
- (2) Ist ein von einer Fraktion benanntes Mitglied des Ältestenrates verhindert, so wird es von einem von dieser Fraktion als Vertreter benannten anderen Mitglied des Landtages vertreten.
- (3) Den Vorsitz im Ältestenrat führt der Präsident.

§ 10 Aufgaben des Ältestenrates

- (1) Der Ältestenrat unterstützt den Präsidenten in parlamentarischen Angelegenheiten. Er berät insbesondere in Immunitäts- und Geschäftsordnungsangelegenheiten, über den Terminplan und die Tagesordnung der Sitzungen des Landtages. Er beschließt über die Sitzordnung im Plenarsaal.
- (2) Der Ältestenrat unterstützt den Präsidenten auch in Angelegenheiten der Verwaltung des Landtages. Er wirkt insbesondere mit beim Entwurf des Haushaltsplanes für den Landtag, bei der Verfügung über die Räume im Landtagsgebäude, beim Erlaß einer Hausordnung, in Angelegenheiten der Bibliothek, des Archivs und anderer Dokumentationen und bei der Verfügung über die Akten des Landtages.
- (3) Für die Beratungen des Ältestenrates gelten §14 Abs. 1 und §29 entsprechend, sofern dem Ältestenrat Gegenstände zur Beratung überwiesen wurden.

V. Ausschüsse

- § 11 Einsetzung der Ausschüsse
- (1) Der Landtag bildet aus seiner Mitte die folgenden ständigen Ausschüsse:
 - 1. Ausschuß für Inneres,
 - 2. Ausschuß für Wirtschaft und Technologie,
 - 3. Ausschuß für Recht und Verfassung,
 - $4. \ \ Ausschuß f \ddot{u}r \ Ern \ddot{a}hrung, \ Landwirtschaft \ und \ Forsten,$
 - 5. Ausschuß für Arbeit, Gesundheit und Soziales,
 - 6. Ausschußfür Bildung und Wissenschaft,
 - 7. Ausschußfür Finanzen,
 - 8. Ausschuß für Kultur und Medien.
 - 9. Ausschuß für Umwelt, Energie und Raumordnung,
- 10. Ausschuß für Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr,
- 11. Ausschuß für Petitionen,
- 12. Ausschußfür Gleichstellung,
- 13. Ausschuß für Jugend und Sport.

Der Landtag kann weitere Ausschüsse einsetzen.

- (2) Der Landtag kann zeitweilige Ausschüsse einsetzen.
- (3) Die Ausschüsse können Unterausschüsse einsetzen.
- § 12 Zusammensetzung der Ausschüsse
- (1) Die ständigen Ausschüsse haben dreizehn Mitglieder, soweit der Landtag nicht eine höhere Mitgliederzahl beschließt. Die Stärke eines zeitweiligen Ausschusses bestimmt der Landtag bei der Einsetzung.

- (2) Die Ausschußmitglieder und dieselbe Zahl von Ständigen Stellvertretern werden dem Präsidenten von den Fraktionen schriftlich benannt. Jede Fraktion benennt so viele Mitglieder, wie sich nach dem Rangmaßzahlverfahren aus der Fraktionsstärke ergibt. §3 und §9 Abs. 2 gelten entsprechend. Im übrigen ist die Stellvertretung durch andere Mitglieder der Fraktion im Einzelfall zulässig. Sie ist dem Ausschußvorsitzenden schriftlich mitzuteilen und in der Niederschrift zu vermerken.
- (3) Die Stärke ihrer Unterausschüsse bestimmen die Ausschüsse. Für die Besetzung der Unterausschüsse gilt Absatz 2 entsprechend. Jede Fraktion, die im Ausschuß vertreten ist, muß jedoch auf ihr Verlangen mindestens mit einem Mitglied im Unterausschuß vertreten sein. Die Mitglieder eines Unterausschusses sollen dem übergeordneten Ausschuß angehören. In Ausnahmefällen können die Fraktionen auch Mitglieder des Landtages benennen, die nicht dem Ausschuß angehören.

§13 Ausschußvorsitzende

- (1) Die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse werden dem Präsidenten von den Fraktionen schriftlich benannt. Die Fraktionen bezeichnen im Ältestenrat nacheinander in der Reihenfolge der Rangmaßzahlen jeweils einen ständigen Ausschuß, für den sie den Vorsitzenden benennen wollen. § 3 gilt entsprechend.
- (2) Die Vorsitzenden der zeitweiligen Ausschüsse werden jeweils bei der Einsetzung von den Fraktionen in der Reihenfolge der Rangmaßzahlen benannt. Dabei werden diese Ausschüsse für sich gezählt. Im übrigen gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) Der Landtag kann den Vorsitzenden eines Ausschusses abberufen. $\S 4$ Abs. 6 Satz 1 bis 4 gilt entsprechend. Der Abberufene darf von der berechtigten Fraktion nicht wieder als Vorsitzender benannt werden.
- (4) Für die Ausschüsse sind stellvertretende Vorsitzende in entsprechender Anwendung der Absätze 1 und 2 zu bestellen. Absatz 3 gilt entsprechend.
- (5) Die Vorsitzenden der Unterausschüsse werden vom übergeordneten Ausschuß bestimmt.

§14 Aufgaben der Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse bereiten die Beratung und die Beschlüsse des Landtages vor. Die Ausschüsse sind zu baldiger Erledigung der ihnen überwiesenen Beratungsgegenstände verpflichtet. Finanz- und Haushaltsvorlagen gelten als an den Ausschuß für Finanzen überwiesen. Die Fachausschüsse sind auf ihr Verlangen zu hören.
- (2) Fünf Monate nach Überweisung eines Beratungsgegenstandes können eine Fraktion oder acht Mitglieder des Landtages verlangen, daß

der Ausschuß durch den Vorsitzenden oder Berichterstatter dem Landtag einen Bericht über den Stand der Beratungen erstattet. Wenn sie es verlangen, ist der Bericht auf die Tagesordnung des Landtages zu setzen.

- (3) Die Ausschüsse können sich auch ohne besonderen Auftrag des Landtags mit Fragen befassen, die sich auf ihren Geschäftsbereich beziehen. Dazu ist der Antrag eines Mitgliedes des Ausschusses oder einer Fraktion erforderlich; der Antrag soll den Beratungsgegenstand konkret bezeichnen und schriftlich begründet werden. Über den Antrag entscheidet der Ausschuß. Die Beratung kann in der gleichen Sitzung stattfinden, in der der Antrag gestellt worden ist, es sei denn, eine Fraktion widerspricht. Eine Entscheidung in der Sache findet jedoch nicht statt; eine Beratung nach Satz 1 kann im Ausschuß nicht zu selbständigen Vorlagen nach § 18 Abs. 1 führen. Besondere Rechte einzelner Ausschüsse, die in dieser Geschäftsordnung verankert sind, werden hierdurch nicht berührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Verhandlungsgegenstände, die bereits anderen Ausschüssen überwiesen worden sind.
- (4) Die Unterausschüsse bereiten die Beratungen und Beschlüsse der übergeordneten Ausschüsse vor. Sie dürfen sich nur mit den Beratungsgegenständen befassen, die ihnen die übergeordneten Ausschüsse überwiesen haben.

VI. Ausschüsse eigener Art

§ 15 Wahlprüfungsausschuß

- (1) Die Mitglieder des Ausschusses für Recht und Verfassung sind zugleich Mitglieder des Wahlprüfungsausschusses.
- (2) Die Wahl des Vorsitzenden und dessen Vertreter sowie das Verfahren im Ausschuß regeln sich nach dem Wahlprüfungsgesetz.

§ 16 Parlamentarische Untersuchungsausschüsse

- (1) Der Landtag hat das Recht und auf Antrag von mindestens einem Viertel seiner Mitglieder die Pflicht, Untersuchungsausschüsse einzusetzen.
- $(2)\ \ Die\ Einsetzung\ und\ das\ Verfahren\ bestimmen\ sich nach der\ Landesverfassung\ und\ dem\ Untersuchungsausschußgesetz.$

§ 17 Enquete-Kommissionen

(1) Der Landtag hat das Recht und auf Antrag von mindestens einem Viertel seiner Mitglieder die Pflicht, zur Vorbereitung von Entscheidungen über umfangreiche oder bedeutsame Sachkomplexe Enquete-Kommissionen einzusetzen. Der Antrag muß den Auftrag der Kom-

mission genau bestimmen und den Zeitpunkt festlegen, bis zu welchem die Kommissionihren Bericht vorlegen soll.

- (2) Der Enquete-Kommission gehören dreizehn Mitglieder des Landtages an. § 12 Abs. 2 gilt entsprechend. Jede Fraktion kann bis zu zwei ständige Ersatzmitglieder benennen. Abweichende Vereinbarungen der Fraktionen sind zulässig.
- (3) Der Enquete-Kommission gehören als Sachverständige auch vier Mitglieder an, die nicht Mitglieder des Landtages sind. Die die Landesregierung stützenden Fraktionen benennen dem Präsidenten zwei Sachverständige. Die übrigen Sachverständigen werden durch die Opposition benannt. Können sich die Fraktionen nicht auf die Benennung von Sachverständigen einigen, so werdenfünf Sachverständige durch die Fraktionen in der Reihenfolge der Rangmaßzahlen benannt. Abweichende Vereinbarungen der Fraktionen sind zulässig.
- (4) Die Mitglieder der Enquete-Kommission werden durch den Präsidenten berufen.
- (5) Der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende müssen Mitglied des Landtages sein. § 13 Abs. 1,3 und 4 gilt entsprechend. Mitglieder der Kommission, die nicht Mitglieder des Landtages sind, haben beratende Stimme.
- (6) Die Enquete-Kommission erstattet dem Landtag einen schriftlichen Bericht bis zum im Einsetzungsbeschluß festgelegten Zeitpunkt, spätestens jedoch bis zum Ende der Wahlperiode. Jedes Mitglied kann seine abweichende Meinung darlegen. Seine Stellungnahme ist dem Bericht anzufügen. Sofern ein abschließender Bericht nicht erstattet werden kann, ist rechtzeitig ein Zwischenbericht vorzulegen, auf dessen Grundlage der Landtag entscheidet, ob die Enquete-Kommission ihre Arbeit fortsetzen oder einstellen soll. Der Landtag kann jederzeit einen Bericht über den Stand des Verfahrens verlangen.
- (7) Im übrigen gelten die Bestimmungen über die Ständigen Ausschüsse entsprechend, sofern der Landtag oder die Kommission nichts anderes beschließt.

Zweiter Abschnitt Gegenstände der Beratung

I. Allgemeine Vorschriften

§18 Vorlagen

- (1) Folgende Vorlagen können Gegenstand der Verhandlungen des Landtages sein (selbständige Vorlagen):
 - 1. Gesetzentwürfe,
 - Volksinitiativen.

- 3. selbständige Anträge,
- 4. Anträge auf Durchführung einer Aktuellen Debatte,
- 5. schriftliche Wahlvorschläge,
- Große Anfragen und die hierauf gegebenen Antworten der Landesregierung,
- 7. Berichte und Beschlußempfehlungen über Petitionen,
- 8. Beschlußempfehlungen in Immunitäts-, Geschäftsordnungs- und Wahlprüfungsangelegenheiten,
- 9. Beschlußempfehlungen des Ausschusses für Recht und Verfassung in verfassungsgerichtlichen Verfahren,
- 10. Anträge nach Artikel 72 und 73 der Landesverfassung,
- 11. Berichte und Beschlußempfehlungen nach § 54 Abs. 2,
- 12. Berichte und Beschlußempfehlungen von Untersuchungsausschüssen,
- 13. Berichte von Enquete-Kommissionen,
- 14. Zwischenberichte der Ausschüsse.
- (2) Vorlagen zu Verhandlungsgegenständen (unselbständige Vorlagen) sind insbesondere:
- 1. Beschlußempfehlungen und Berichte der Ausschüsse,
- 2. Änderungs- und Entschließungsanträge zu Gesetzentwürfen,
- Änderungs- und Entschließungsanträge zu anderen selbständigen Vorlagen.

§ 19 Behandlung der Vorlagen

- (1) Vorlagen werden als Landtagsdrucksachen an alle Mitglieder des Landtages und an die Landesregierung verteilt. Gleiches gilt für Kleine Anfragen zur schriftlichen Beantwortung und die hierauf gegebenen Antworten der Landesregierung (§ 44) sowie für Kleine Anfragen für die Fragestunde (§ 45).
- (2) Landtagsdrucksachen gelten als verteilt, wenn sie den Mitgliedern des Landtages in ihre Fächer gelegt, zur Post gegeben, bei Fraktionssitzungen den Fraktionen zur Verteilung übergeben oder in Sitzungen des Landtages den Mitgliedern des Landtages vor Schluß der Sitzung auf ihren Platz gelegt worden sind.
- (3) Landtagsdrucksachen gelten auch dann als verteilt, wenn einzelne Mitglieder des Landtages infolge höherer Gewalt, technischer Schwierigkeiten oder aus zufälligen Gründen oder wegen vorübergehender Abwesenheit erst nach der allgemeinen Verteilung Kenntnis erlangen.
- (4) Jedermann kann Landtagsdrucksachen beim Landtag einsehen. Überstücke können gegen Erstattung der Kosten abgegeben werden.

§ 20 Unzulässige Vorlagen

Vorlagen, die gegen diese Geschäftsordnung oder gegen Formvorschriften der Verfassung oder anderer Gesetze verstoßen, hat der Präsident, sofern der Mangel nicht behoben wird, zurückzuweisen. Gegen die Zurückweisung können die Antragsteller beim Präsidenten schriftlich Einspruch einlegen. Über den Einspruch berät der Ältestenrat. Er legt dem Landtag eine Beschlußempfehlung vor. Dieser entscheidet in einer Beratung.

§21 Unerledigte Beratungsgegenstände

Sind Vorlagen am Ende der Wahlperiode nicht abschließend behandelt, so gelten sie als erledigt. Volksinitiativen, Volksbegehren und Petitionen werden in die nächste Wahlperiode übernommen.

§22 Geheimschutzordnung

Der Präsident wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ältestenrat eine Geheimschutzordnung des Landtages zu erlassen.

II. Gesetzentwürfe

- §23 Einbringung von Gesetzentwürfen
- (1) Gesetzentwürfe können von der Landesregierung, von einer Fraktion, von mindestens acht Mitgliedern des Landtages oder durch Volksbegehren eingebracht werden.
- (2) Gesetzentwürfe sind beim Präsidenten schriftlich einzureichen. Sie müssen schriftlich begründet sein. Gesetzentwürfe einer Fraktion müssen von ihrem Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter, Gesetzentwürfe von acht oder mehr Mitgliedern des Landtages müssen von diesen unterschrieben sein.
- (3) Führt ein Gesetzentwurf zu Mehrausgaben oder Mindereinnahmen, so muß er Angaben über deren Höhe und Deckung enthalten.
- §24 Einbringung von Änderungs- und Entschließungsanträgen zu Gesetzentwürfen
- (1) Anträge auf Änderung eines Gesetzentwurfs können bis zum Schluß der Aussprache in der letzten Beratung gestellt werden. Gleiches gilt für Anträge auf Annahme von Entschließungen, die der Sache nach zu einem Gesetzentwurf gehören.
- (2) Die Anträge müssen schriftlich abgefaßt sein. Sie sind beim Präsidenten einzureichen oder in der Landtagssitzung dem Sitzungsvorstand zu übergeben. Sie müssen von einer Fraktion oder mindestens

acht Mitgliedern des Landtages unterstützt sein. Führen sie zu Mehrausgaben oder Mindereinnahmen, so müssen sie Angaben über deren Höhe und Deckung enthalten.

(3) Werden Anträge schon vor ihrer Verteilung (§ 18) beraten, so sind sie zu verlesen.

§25 Anzahl der Beratungen

Der Landtag behandelt Gesetzentwürfe in zwei Beratungen. Gesetzentwürfe zur Änderung der Verfassung behandelt er in drei Beratungen. Drei Beratungen finden auch statt, wenn der Landtag dies beschließt oder der Gesetzentwurf am Schluß der zweiten Beratung wieder an einen Ausschuß überwiesen wird.

§ 26 Beginn der ersten Beratung

- (1) Die erste Beratung beginnt frühestens am dritten Tag nach Verteilung des Gesetzentwurfs. Sie kann früher beginnen, wenn nicht eine Fraktion oder acht Mitglieder des Landtages widersprechen.
- (2) Die erste Beratung muß innerhalb von sechs Wochen nach Verteilung des Gesetzentwurfs beginnen. Die Frist ist während der Parlamentsferien gehemmt. Sie kann mit Zustimmung der Antragsteller überschritten werden.

§ 27 Verlauf der ersten Beratung

In der ersten Beratung werden in der Regel nur die Grundzüge des Gesetzentwurfs besprochen.

§28 Abschluß der ersten Beratung

- (1) Am Ende der ersten Beratung kann der Landtag den Gesetzentwurf an einen Ausschuß oder an mehrere Ausschüsse überweisen. Es wird nur über die Ausschußüberweisung abgestimmt.
- (2) Eine Überweisung gilt als beschlossen, wenn mindestens vierundzwanzig Mitglieder des Landtages dafür stimmen. Der Landtag beschließt jedoch mit Mehrheit darüber, welcher Ausschuß den Gesetzentwurf behandeln soll. Bestimmt der Landtag keinen Ausschuß, so entscheidet der Präsident.
- (3) Gesetzentwürfe, die zu Mehrausgaben oder Mindereinnahmen führen, gelten stets auch als an den Ausschuß für Finanzen überwiesen.
- (4) Ist ein Gesetzentwurf mehreren Ausschüssen überwiesen worden, so ist ein Ausschuß zum federführenden Ausschuß zu bestimmen. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 29 Ausschußberatung

- (1) Der Ausschuß, dem ein Gesetzentwurf überwiesen wurde, berät ihn und legt dem Landtag eine Beschlußempfehlung vor. Darin empfiehlt er, den Gesetzentwurf unverändert oder mit bestimmten Änderungen anzunehmen, ihn abzulehnen oder ihn für erledigt zu erklären. Der Grund der Erledigung ist anzugeben. Der Ausschuß kann auch eine Entschließung zu dem Gesetzentwurf empfehlen. Die Beschlußempfehlung ist schriftlich abzufassen und vom Ausschußvorsitzenden zu unterzeichnen.
- (2) Der Ausschuß bestimmt aus seiner Mitte einen oder mehrere Berichterstatter. Der Berichterstatter hat in seinem Bericht die wesentlichen Gesichtspunkte einschließlich der Ansichten der Minderheiten, die in der Ausschußberatung zur Sprache kamen, wiederzugeben. Der Bericht wird in der Regel schriftlich erstattet. Er kann mündlich ergänzt werden. Der Ausschuß oder der Landtag können beschließen, daß der Bericht mündlich zu erstatten ist.
- (3) Ist ein Gesetzentwurf an mehrere Ausschüsse überwiesen worden, so legt der federführende Ausschuß die Beschlußempfehlung vor. Er bestimmt den Berichterstatter, soweit der Landtag nichts anderes beschlossen hat. Die mitberatenden Ausschüsse richten ihre Empfehlungen an den federführenden Ausschuß. Weicht dieser in der Beschlußempfehlung von der Empfehlung eines mitberatenden Ausschusses ab, so ist im Bericht darauf hinzuweisen.
- (4) Der Ausschuß, dem ein Gesetzentwurf überwiesen wurde, kann zu einzelnen Fragen auch eine Stellungnahme anderer Ausschüsse einholen.

§ 30 Beginn der zweiten Beratung

Die zweite Beratung beginnt frühestens am dritten Tag nach Schluß der ersten Beratung. Ist der Gesetzentwurf einem Ausschuß überwiesen worden, so beginnt die zweite Beratung frühestens am zweiten Tag nach Verteilung der Beschlußempfehlung. Sie kann früher beginnen, wenn nicht eine Fraktion oder acht Mitglieder des Landtages widersprechen.

§31 Verlauf der zweiten Beratung

- (1) In der zweiten Beratung wird der Gesetzentwurf im einzelnen behandelt.
- (2) Vor der Einzelberatung findet eine allgemeine Aussprache statt, wenn es die Landesregierung, eine Fraktion oder acht Mitglieder des Landtages wünschen. Eine allgemeine Aussprache über einen Gesetzesabschnitt oder einen Einzelplan des Haushalts kann zu Beginn der

Beratung dieses Abschnitts oder Einzelplans stattfinden. An die Stelle der Einzelberatung kann eine allgemeine Aussprache treten, wenn in der Beschlußempfehlung vorgeschlagen wird, den Gesetzentwurf abzulehnen oder für erledigt zu erklären.

- (3) In der Einzelberatung werden der Reihe nach alle selbständigen Bestimmungen des Gesetzes (Artikel, Paragraphen), am Schluß der Abschnitte die Abschnittsüberschriften und zuletzt die Einleitung und die Gesetzesüberschrift behandelt. Wenn es sachdienlich ist, kann von der Reihenfolge des Gesetzentwurfs abgewichen werden und können mehrere Bestimmungen zusammen oder Teile einzelner Bestimmungen getrennt behandelt werden.
- (4) Der Präsident ruft jeden Teil des Gesetzentwurfs auf, der für sich behandelt werden soll, und eröffnet und schließt die Aussprache darüber. Wenn zu einem Teil weder Änderungsanträge noch Wortmeldungen vorliegen und auch die Beschlußempfehlung keinen Änderungsvorschlag enthält, kann der Präsident nach Aufruf sogleich zum nächsten Teil übergehen.

§32 Änderungen in der zweiten Beratung

- (1) Liegt zu einem aufgerufenen Teil des Gesetzentwurfs ein Änderungsantrag vor, so läßt der Präsident nach Schluß der Aussprache über diesen Teil über den Änderungsantrag abstimmen.
- (2) Der Landtag kann einen Änderungsantrag, statt über seine Annahme oder Ablehnung abzustimmen, an einen Ausschuß überweisen.
- (3) Liegen mehrere sich gegenseitig ausschließende Änderungsanträge vor, so sind Anträge, die sich von dem Gesetzentwurf weiter entfernen, vor den weniger weitgehenden Anträgen zu behandeln. Wird ein weitergehender Antrag angenommen, so ist ein weniger weitgehender Antrag damit abgelehnt. Wird ein weitergehender Antrag an einen Ausschuß überwiesen, so ist auch ein weniger weitgehender Antrag überwiesen.
- (4) Änderungsvorschläge in Beschlußempfehlungen werden wie Änderungsanträge behandelt.

§33 Abschluß der zweiten Beratung

(1) Am Ende der zweiten Beratung kann der Landtag den Gesetzentwurf ganz oder teilweise wieder an einen Ausschuß überweisen. Hat der Landtag einen Änderungsantrag an einen Ausschuß überwiesen, so ist insoweit auch der Gesetzentwurf an den Ausschuß überwiesen. Für die nochmalige Ausschußberatung gilt § 29 entsprechend.

(2) Findet keine dritte Beratung statt, so stimmt der Landtag darüber ab, ob der ganze Gesetzentwurf mit den Änderungen, die in der Einzelberatung beschlossen wurden, angenommen werden soll (Schlußabstimmung). Ist in der Beschlußempfehlung vorgeschlagen worden, den Gesetzentwurf für erledigt zu erklären, so ist zunächst über diese Empfehlung abzustimmen. Sind Änderungen beschlossen worden, so kann der Präsident die Schlußabstimmung bis zur Verteilung der in der Einzelberatung beschlossenen Fassung aussetzen.

§34 Dritte Beratung

- (1) Die dritte Beratung beginnt frühestens am zweiten Tag nach Schluß der zweiten Beratung. Ist der Gesetzentwurf in der zweiten Beratung einem Ausschuß überwiesen worden, so beginnt die dritte Beratung frühestens am zweiten Tag nach Verteilung der neuen Beschlußempfehlung. Sie kann früher beginnen, wenn nicht eine Fraktion oder acht Mitglieder des Landtages widersprechen.
- (2) In der dritten Beratung wird der Gesetzentwurf nochmals einzeln behandelt. Wurde er in der zweiten Beratung geändert, so wird die geänderte Fassung der dritten Beratung zugrunde gelegt. Die geänderte Fassung ist als Landtagsdrucksache zu verteilen.
- (3) In der dritten Beratung werden nur die Änderungsanträge zu dem Gesetzentwurf behandelt, die nach Schluß der zweiten Beratung eingebracht worden sind. Anträge, die in der zweiten Beratung nicht angenommen wurden, dürfen neu gestellt werden.
- (4) Im übrigen gelten die Vorschriften über die zweite Beratung (§§ 31 bis 33) entsprechend. Eine Ausschußüberweisung findet nicht statt.

$\S\,35\,$ Behandlung von Entschließungsanträgen zu Gesetzentwürfen

Über Entschließungen zu Gesetzentwürfen (§ 24 Abs. 1 Satz 2, § 29 Abs. 1 Satz 4) beschließt der Landtag nach der Schlußabstimmung über den Gesetzentwurf. § 39 gilt entsprechend.

$\S 36$ Ausfertigung und Verkündung

- (1) Die verfassungsmäßig beschlossenen Gesetze werden vom Präsidenten des Landtages nach Gegenzeichnung des Ministerpräsidenten und des zuständigen Fachministers ausgefertigt und binnen Monatsfrist im Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet.
- (2) Der Präsident stellt den Wortlaut eines vom Landtag beschlossenen Gesetzes fest und übersendet es der Landesregierung zur Erstellung der Gesetzesurschrift. Hierbei kann er offenbare Unrichtigkeiten

beseitigen. Soweit dies infolge von Streichungen oder Einfügungen erforderlich geworden ist, kann er auch die Nummern von Paragraphen oder anderen Teilen des Gesetzes ändern.

III. Entschließungen, Zustimmungen und andere Beschlüsse

§37 Einbringung

- (1) Selbständige Anträge, mit denen der Landtag um eine Entschließung, eine Zustimmung oder um einen sonstigen, nicht besonders geregelten Beschluß gebeten wird, können von der Landesregierung, von einer Fraktion oder von mindestens acht Mitgliedern des Landtages eingebracht werden.
- (2) Anträge nach Absatz 1 sind beim Präsidenten schriftlich einzureichen. Anträge einer Fraktion müssen von ihrem Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter, Anträge von acht oder mehr Mitgliedern des Landtages müssen von diesen unterschrieben sein.
- (3) Führen Anträge zu Mehrausgaben oder Mindereinnahmen, so müssen sie Angaben über deren Höhe und Deckung enthalten.
- (4) Für Änderungs- und Entschließungsanträge zu Anträgen nach Absatz 1 gilt § 24 entsprechend.

§38 Beratung

Der Landtag behandelt die Anträge in einer Beratung. Für den Beginn der Beratung gilt § 26, für deren weiteren Verlauf gelten die §§ 31 bis 33 und 35 entsprechend. Wird ein Antrag am Schluß der Beratung an einen Ausschuß überwiesen, so findet eine nochmalige Beratung in entsprechender Anwendung des § 34 statt. Für die Ausschußberatung gilt § 29 entsprechend.

§39 Beschlüsse

- (1) Beschlüsse, die der Landtag über Anträge nach §37 gefaßt hat, teilt der Präsident der Landesregierung mit. Sie werden außerdem als Landtagsdrucksachen verteilt. Die Verteilung kann unterbleiben, wenn der Beschluß nur die Zustimmung zu einer Maßnahme der Landesregierung oder die Ablehnung eines Antrages enthält. § 36 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (2) Enthält ein Beschluß eine Aufforderung an die Landesregierung, so teilt diese dem Landtag innerhalb von zwei Monaten nach seiner Ausgabe als Drucksache schriftlich mit, was sie auf den Beschluß veranlaßt hat. Der Landtag kann eine andere Frist bestimmen. Die Sätze

 $1\ \mathrm{und}\ 2$ gelten auch für Beschlüsse, die in vorhergehenden Wahlperioden gefaßt wurden. Die Mitteilung wird als Landtagsdrucksache verteilt

- (3) Mitglieder des Landtages können innerhalb eines Monats nach Verteilung der Mitteilung beanstanden, daß sie den Beschluß nicht oder nicht vollständig erledige. Hat die Landesregierung eine Frist nach Absatz 2 Satz 1 und 2 nicht eingehalten, so können Mitglieder des Landtages auch dieses beanstanden.
- (4) Die Beanstandungen sind beim Präsidenten einzureichen. Dieser übermittelt sie der Landesregierung zur schriftlichen Beantwortung. Die Antwort der Landesregierung wird dem Unterzeichner bekanntgegeben. Sie wird im Landtag besprochen, wenn es eine Fraktion oder acht Mitglieder des Landtages binnen einer Woche nach Bekanntgabe schriftlich verlangen. Antwortet die Landesregierung nicht innerhalb eines Monats, so können eine Fraktion oder acht Mitglieder des Landtages schriftlich verlangen, daß die Angelegenheit im Landtag erörtert wird.

IV. Sonstige Vorlagen

§ 40 Sonstige Vorlagen

- (1) Sonstige Vorlagen, insbesondere Vorlagen der Landesregierung, die nicht einen Gesetzentwurf zum Gegenstand haben, Mitteilungen einzelner Minister sowie Vorlagen des Präsidenten des Landesrechnungshofes oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz überweist der Präsident unmittelbar in den zuständigen Ausschuß, in besonderen Fällen in mehrere Ausschüsse, von denen einer als federführend zu bestimmen ist.
- (2) Ist eine Vorlage nach Absatz 1 dem Landtag lediglich zur Kenntnis zugeleitet, so hat es mit der Behandlung im Ausschuß sein Bewenden. Im übrigen gilt § 29 entsprechend.

§41 Sonstige Vorlagen nach der Landeshaushaltsordnung

- (1) § 40 Abs. 1 gilt auch für Vorlagen der Landesregierung oder des Ministeriums der Finanzen nach der Landeshaushaltsordnung.
- (2) Für Vorlagen nach §§22,54 Abs. 2 und 64 Abs. 2 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung gilt die Stellungnahme, Einwilligung oder Zustimmung des Ausschusses für Finanzen als Stellungnahme, Einwilligung oder Zustimmung des Landtages, sofern nicht innerhalb einer Woche nach der Beschlußfasssung durch den Ausschuß für Finanzen eine Fraktion dem Präsidenten schriftlich das Verlangen übermittelt, zu der Vorlage die Entscheidung des Landtages einzuholen. In diesem

Fall hat der Ausschuß für Finanzen dem Landtag eine Beschlußempfehlung zuzuleiten und einen schriftlichen Bericht zu erstatten.

V. Landtag und Regierung

 $\S\,42\,$ Bildung der Landesregierung, Konstruktives Mißtrauensvotum, Vertrauensantrag

Die Bildung der Landesregierung, die Behandlung eines Konstruktiven Mißtrauensvotums oder eines Vertrauensantrages des Ministerpräsidenten bestimmen sich nach der Landesverfassung.

VI. Anfragen, Aktuelle Debatte

§43 Große Anfragen

- (1) Eine Fraktion oder mindestens acht Mitglieder des Landtages können eine Große Anfrage an die Landesregierung richten. § 37 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) Große Anfragen sind schriftlich zu begründen, soweit nicht der Sachverhalt, über den Auskunft gewünscht wird, aus dem Wortlaut der Anfrage deutlich genug hervorgeht. Wortlaut und Begründung der Anfrage sollen knapp und sachlich formuliert sein. Ihr Inhalt darf nicht den Tatbestand einer strafbaren Handlung begründen und keine Werturteile oder parlamentarisch unzulässige Wendungen enthalten.
- (3) Der Präsident teilt Große Anfragen der Landesregierung zur schriftlichen Beantwortung mit. Die Antwort der Landesregierung wird als Landtagsdrucksache verteilt.
- (4) Nach Eingang der schriftlichen Antwort wird die Große Anfrage zur Aussprache auf die Tagesordnung gesetzt, wenn dies von einer Fraktion oder von mindestens acht Mitgliedern des Landtages innerhalb von zwei Monaten nach Verteilung der Drucksache verlangt wird.
- (5) Beantwortet die Landesregierung die Große Anfrage nicht innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Ausgabe als Landtagsdrucksache, so wird die Große Anfrage zur Aussprache auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt.
- (6) Zu Beginn der Aussprache wird einem der Fragesteller das Wort erteilt. Alsdann erhält es die Landesregierung. Bei der Aussprache steht einem der Fragesteller das Schlußwort zu. Beschlüsse zur Sache werden in der Aussprache nicht gefaßt.

§44 Kleine Anfragen zur schriftlichen Beantwortung

- (1) Jedes Mitglied des Landtages kann Kleine Anfragen zur schriftlichen Beantwortung an die Landesregierung richten. Die Anfragen sind beim Präsidenten schriftlich einzureichen. §43 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.
- (2) Beantwortet die Landesregierung die Kleine Anfrage nicht innerhalb eines Monats nach ihrer Ausgabe als Landtagsdrucksache, so setzt, wenn der Fragesteller nicht darauf verzichtet, der Präsident die Kleine Anfrage auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Landtages und erteilt dem Fragesteller zur Verlesung der Anfrage das Wort. Wird die Anfrage mündlich beantwortet und erscheint dem Fragesteller die Antwort nicht ausreichend, so kann er ergänzende Fragen stellen. Wird die Anfrage nach ihrer Verlesung nicht mündlich beantwortet, so findet, wenn es eine Fraktion oder mindestens acht Mitglieder des Landtages verlangen, eine Aussprache über die Anfrage statt.

§ 45 Kleine Anfragen für die Fragestunde

- (1) Kleine Anfragen können auch zur mündlichen Beantwortung in der Fragestunde gestellt werden, wenn sie hierfür geeignet sind. Insbesondere soll eine kurze Antwort möglich sein. Die Fragen sollen nicht mehr als zwei Fragesätze enthalten. Sie sollen von nicht nur örtlicher Bedeutung sein. Im übrigen gilt § 43 Abs. 2 Satz 2 und 3 entsprechend.
- (2) In der Regel findet monatlich eine Fragestunde statt. Die Anfragen sind spätestens am achten Tag vor Beginn der Sitzung bis 12 Uhr beim Präsidenten schriftlich einzureichen. Jedes Mitglied des Landtages darf für eine Fragestunde eine Anfrage stellen. Der Präsident teilt die Anfragen der Landesregierung mit.
- (3) Die Fragestunde dauert nicht länger als 60 Minuten. Können in dieser Zeit nicht alle Anfragen erledigt werden, so kann der Landtag die Fragestunde verlängern.
- (4) In der Fragestunde ruft der Präsident die Anfrage und den Namen des Fragestellers auf. Nach der Worterteilung verliest der Fragesteller die Frage. Darauf folgt die mündliche Beantwortung durch die Landesregierung. Ist der Fragestellernicht anwesend, so wird die Antwort zu Protokoll gegeben.
- (5) Der Fragesteller und andere Mitglieder des Landtages können mit Genehmigung des Präsidenten bis zu zwei Zusatzfragen stellen. Der ordnungsgemäße Ablauf der Fragestunde darf dadurch nicht gefährdet werden. Für Zusatzfragen gilt § 43 Abs. 2 Satz 2 und 3 entsprechend. Sie müssen zur Sache gehören und dürfen die ursprüngliche Frage nicht auf andere Gegenstände ausdehnen. Zusatzfragen dürfen nicht verlesen werden.

(6) Die Antworten der Landesregierung zu Anfragen, die bis zum Schluß der Fragestunde nicht mehr aufgerufen werden können, werden zu Protokoll gegeben.

§46 Aktuelle Debatte

- (1) Auf Antrag einer Fraktion findet in den ordentlichen Sitzungen des Landtages eine Aktuelle Debatte über einen bestimmt bezeichneten Gegenstand (Thema) statt. Der Gegenstand soll von allgemeinem und aktuellem Interesse sein und die Kompetenz des Landes betreffen.
- (2) Jede Fraktion hat im Laufe eines halben Kalenderjahres Anspruch auf dreimalige Berücksichtigung von ihr eingereichter Anträge. Nicht beantragte oder nicht beratene Themen verfallen jeweils am Ende des halben Kalenderjahres.
- (3) Für eine Sitzung darf von einer Fraktion nur ein Thema beantragt werden. Der Antrag kann frühestens während der Aufstellung der Tagesordnung durch den Ältestenrat, spätestens am zweiten Arbeitstag vor Beginn der Sitzung bis 12 Uhr beim Präsidenten gestellt werden. § 37 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) In einer Aktuellen Debatte werden bis zu drei Themen behandelt. Der Landtag kann über die Aufnahme eines zusätzlichen Themas entscheiden. Wird dieser Antrag abgelehnt, so ist er auf die Tagesordnung der nächsten ordentlichen Sitzung des Landtages zu setzen, falls es die beantragende Fraktion verlangt. Im übrigen behandelt der Landtag die Anträge in der Reihenfolge ihres Eingangs.
- (5) In der Aktuellen Debatte beträgt die Redezeit je Fraktion fünf Minuten je Thema. Der Landtag kann die Redezeit auf bis zu zehn Minuten verlängern. In der Aussprache erhält als erster Redner der Antragsteller das Wort. Die Landesregierung erhält zehn Minuten Redezeit. Überschreitet ein Mitglied der Landesregierung die empfohlene Redezeit, so kann jede Fraktion die gleiche zusätzliche Redezeit beanspruchen. Erklärungen oder Reden dürfen nicht verlesen werden.
- (6) Beschlüsse zur Sache werden in der Aktuellen Debatte nicht gefaßt.

VII. Petitionen

§ 47 Überweisung von Petitionen

(1) Dem Petitionsausschuß obliegt die Behandlung der an den Landtag gerichteten Bitten und Beschwerden (Petitionen). Der Präsident überweist die Petitionen an den Petitionsausschuß.

- (2) Der Präsident kann die an ihn gerichteten Petitionen dem Petitionsausschuß überweisen.
- (3) Mitglieder des Landtages, die eine Petition überreichen, sind auf ihr Verlangen bei entsprechender Behandlung im Petitionsausschuß mit beratender Stimme hinzuzuziehen.

§ 48 Rechte des Petitionsausschusses

- (1) Der Petitionsausschuß stellt Verfahrensgrundsätze über die Behandlung von Bitten und Beschwerden (Petitionen) auf. Diese sind zum Ausgangspunktseiner Entscheidungen im Einzelfall zu machen.
- (2) Wenn der Petitionsausschuß um Aktenvorlage, Auskunft oder Zutritt zu Einrichtungen nachsucht, ist der zuständige Minister rechtzeitig zu unterrichten.

§49 Übertragung von Befugnissen an einzelne Mitglieder

Über die Befugnisse einzelner Mitglieder des Petitionsausschusses beschließt der Petitionsausschuß. Inhalt und Umfang der Übertraqung sind im Beschluß zu bestimmen.

§50 Beschlußempfehlung und Bericht

- (1) Der Bericht des Petitionsausschusses wird in einer Sammelübersicht mit einer Beschlußempfehlung dem Landtag vorgelegt.
- (2) Innerhalb von drei Sitzungswochen nach Drucklegung und Verteilung werden die Berichte auf die Tagesordnung des Landtages gesetzt. Sie können mündlich ergänzt werden. Eine Aussprache findet statt, wenn diese von einer Fraktion oder von acht Mitgliedern des Landtages verlangt wird.

§ 51 Abschließende Behandlung

- (1) Den Petenten wird die Art der Erledigung ihrer Petition mitgeteilt. Die Mitteilung soll mit Gründen versehen sein.
- (2) Soweit der Landtag Petitionen an die Landesregierung zur Berücksichtigung oder zur Erwägung überwiesen hat, teilt die Landesregierung innerhalb von zwei Monaten dem Landtag schriftlich mit, was sie auf die Beschlüsse veranlaßt hat. Die Mitteilung wird als Landtagsdrucksache verteilt. Auf Antrag eines Mitglieds des Landtages, dem die Mitteilung nicht befriedigend erscheint, kann der Petitionsausschuß die Petition von neuem beraten.

VIII. Besondere Beratungsgegenstände

§52 Verfassungsgerichtliche Verfahren

Ist in einem verfassungsgerichtlichen Verfahren eine Entscheidung oder eine Stellungnahme des Landtages erforderlich, so berät darüber zunächst der Ausschuß für Recht und Verfassung. Er schlägt dem Landtag die Entscheidung oder Stellungnahme in einer Beschlußempfehlung vor. Der Landtag behandelt die Empfehlung in einer Beratung. Hierfür gelten die §§24 und 30 bis 33 sinngemäß.

§53 Immunitätsangelegenheiten

- (1) Ist eine Entscheidung des Landtages in einer Immunitätsangelegenheit zu treffen, so berät darüber zunächst der Ältestenrat. Er schlägt dem Landtag in einer Beschlußempfehlung die Entscheidung vor. Dieser entscheidet in einer Beratung.
- (2) Der Ältestenrat hat Grundsätze über die Behandlung von Ersuchen auf Aufhebung der Immunität von Mitgliedern des Landtages aufzustellen und diese Grundsätze zum Ausgangspunkt seiner in Einzelfällen zu erarbeitenden Beschlußempfehlung an den Landtag zu machen.
- (3) Die Beratung über eine Beschlußempfehlung nach Absatz 1 ist an Fristen nicht gebunden. Sie soll frühestens am dritten Tage nach ihrer Verteilung als Landtagsdrucksache erfolgen. Ist die Beschlußempfehlung noch nicht verteilt, wird sie verlesen.

§54 Unterrichtungen

- (1) An den Landtag gerichtete Mitteilungen, Denkschriften und sonstige Schreiben, in denen kein Beschluß erbeten wird, kann der Präsident als Landtagsdrucksachen oder in anderer Form verteilen lassen. Ergehen diese auf Grund eines Gesetzes, so sind sie als Landtagsdrucksache zu verteilen. Der Präsident kann Schreiben nach Satz 1 an Ausschüsse zur Beratung sowie auch zur Berichterstattung überweisen.
- (2) Ist eine Angelegenheit einem Ausschuß zur Berichterstattung überwiesen worden, so kann er dem Landtag eine Beschlußempfehlung vorlegen. Der Landtag behandelt die Empfehlung in einer Beratung. Hierfür gelten die §§ 24 und 30 bis 33 entsprechend.

Dritter Abschnitt Ordnung der Sitzungen

I. Sitzungen des Landtages

§55 Einberufung, Tagesordnung

- (1) Der Landtag wird von seinem Präsidenten einberufen. Zur ersten Sitzung des neugewählten Landtages, die spätestens am dreißigsten Tage nach der Wahl stattfinden muß, beruft der bisherige Präsident den Landtag ein.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bestimmt der Präsident, wenn der Landtag darüber keinen Beschluß gefaßt hat. Der Präsident kann eine vom Landtag beschlossene Tagesordnung erweitern.
- (3) Verlangen ein Viertel der Mitglieder des Landtages oder die Landesregierung die Einberufung des Landtages, so haben sie den gewünschten Beratungsgegenstand anzugeben. Der Präsident hat den Landtag unverzüglich zu einer Sitzung mit dem gewünschten Beratungsgegenstand einzuberufen. Die Sitzung muß binnen angemessener Zeit, spätestens jedoch zwei Wochen nach Eingang des Antrags stattfinden.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind möglichst frühzeitig allen Mitgliedern des Landtages und der Landesregierung schriftlich mitzuteilen.

§56 Reihenfolge der Beratungspunkte

Unter mehreren Gesetzentwürfen, mehreren Anträgen nach § 37 oder mehreren anderen Vorlagen gleicher Art richtet sich die Reihenfolge, in der sie auf die Tagesordnung gesetzt werden, in der Regel nach dem Eingangsdatum der Vorlagen. Dritte Beratungen haben in der Regel vor zweiten und ersten Beratungen Vorrang, zweite Beratungen vor ersten Beratungen. Gesetzentwürfe haben in der Regel Vorrang vor Beratungsgegenständen nach § 37 und vor Großen Anfragen.

§57 Abweichung von der Tagesordnung

- (1) Der Landtag kann, sofern nicht andere Vorschriften entgegenstehen, auf Vorschlag des Präsidenten oder auf Antrag einer Fraktion oder von mindestens acht Mitgliedern des Landtages beschließen,
- daß Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, beraten werden, es sei denn, daß eine Fraktion oder acht Mitglieder des Landtages widersprechen,
- 2. daß die Reihenfolge der Beratungsgegenstände geändert wird,

- 3. daß verschiedene Punkte der Tagesordnung zusammen beraten werden,
- 4. daß ein Gegenstand von der Tagesordnung abgesetzt wird,
- 5. daß die Sitzung vor Erledigung der Tagesordnung geschlossen wird
- (2) Ergibt sich nach Aufstellung der Tagesordnung, daß ein Gegenstand nach den Vorschriften der Verfassung oder dieser Geschäftsordnung nicht beraten werden darf, so hat ihn der Präsident von der Tagesordnung abzusetzen.

§58 Leitung der Sitzung

- (1) In den Sitzungen des Landtages bilden der Präsident und zwei Schriftführer den Sitzungsvorstand. Der Präsident eröffnet und schließt die Sitzung und leitet die Verhandlungen. Hierbei unterstützen ihn die anderen Mitglieder des Sitzungsvorstandes.
- (2) Sind Präsident und Stellvertreter gleichzeitig verhindert, so übernimmt das älteste anwesende Mitglied des Landtages, das hierzu bereit ist (Alterspräsident) den Vorsitz. Sind Schriftführer nicht in ausreichender Zahl erschienen, so bestellt der Präsident für die Sitzung Stellvertreter.
- (3) Zur Klärung von Zweifeln über die Zweckmäßigkeit oder Rechtmäßigkeit seiner Maßnahmen kann der Präsident die Sitzung für kurze Zeit unterbrechen. Wenn es eine Fraktion oder mindestens acht Mitglieder des Landtages wünschen, kann der Präsident die Sitzung auch unterbrechen, soweit dies aus anderen Gründen für die Arbeit des Landtages dienlich ist.

§ 59 Erste Sitzung des Landtages

- (1) In der ersten Sitzung des Landtages nach Beginn der Wahlperiode führt bis zur Wahl des Präsidenten der Alterspräsident den Vorsitz.
- (2) Der Alterspräsident eröffnet die erste Sitzung. Er benennt zwei Mitglieder des Landtages, mit denen er den vorläufigen Sitzungsvorstand bildet. Er stellt die Beschlußfähigkeit des Landtages durch Namensaufruf fest und läßt sodann den Präsidenten wählen.

§60 Aussprache

(1) Soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, eröffnet der Präsident über jeden Gegenstand, der auf der Tagesordnung steht, die Aussprache.

- (2) Ein Mitglied des Sitzungsvorstandes führt eine Rednerliste. Mitglieder des Landtages, die zur Sache sprechen wollen, haben sich beim Sitzungsvorstand schriftlich zum Wort zu melden. Der Sitzungsvorstand kann Wortmeldungen auch auf andere Weise entgegennehmen.
- (3) Ein Mitglied des Landtages darf sprechen, sobald ihm der Präsident das Wort erteilt hat.
- (4) Wenn der Redner einverstanden ist, kann der Präsident das Wort zu Zwischenfragen erteilen.

§61 Reihenfolge der Redner

- (1) Der Präsident bestimmt die Reihenfolge der Redner. Dabei soll er für sachgemäße Erledigung und zweckmäßige Gestaltung der Beratung sorgen und die verschiedenen Auffassungen zum Beratungsgegenstand und die Stärke der Fraktionen berücksichtigen. Die Vorsitzenden der Fraktionen müssen jederzeit gehört werden; dieses Recht steht nur ihnen persönlich zu.
- (2) Berät der Landtag über Anträge aus seiner Mitte, so kann einer der Antragsteller zu Beginn und am Schluß der Aussprache das Wort verlangen.
- (3) Ein Berichterstatter kann jederzeit das Wort zu einer Ergänzung seines Berichts verlangen.

§62 Rededauer

- (1) Der Landtag kann für die Beratung eines Gegenstandes den Fraktionen unter angemessener Berücksichtigung ihrer Stärke bestimmte Redezeiten zuteilen und die Dauer der einzelnen Reden, auch für Mitglieder der Landesregierung, beschränken. Der Landtag entscheidet darüber ohne Aussprache. Teilt der Landtag den Fraktionen Redezeiten zu, so hat er auch für fraktionslose Mitglieder des Landtages Redezeiten festzusetzen (vgl. Anlage 2 Redezeit-Tabelle).
- (2) Spricht ein Mitglied der Landesregierung, wenn die Redezeit einer Fraktion schon erschöpft ist, so gewährt der Präsident dieser auf Verlangen noch einmal angemessene Zeit zu einer Erwiderung.
- (3) Spricht ein Mitglied des Landtages länger als zulässig, so soll ihm der Präsident nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.

§63 Verlesen von Schriftstücken

(1) Die Redner sprechen grundsätzlich in freiem Vortrag. Sie können hierbei Aufzeichnungen benutzen. Zitate dürfen sie verlesen, wenn sie diese als solche kenntlich machen.

- (2) Im Wortlaut vorbereitete Reden dürfen nur mit Erlaubnis des Präsidenten verlesen werden. Der Präsident kann die Erlaubnis zurücknehmen. Bei Verstößen gilt § 62 Abs. 3 entsprechend.
- (3) Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 gelten nicht für die Mitglieder der Landesregierung, für die Berichterstatter und für diejenigen Mitglieder des Landtages, die eine Vorlage für die Antragsteller begründen. Sie dürfen ihre im Wortlaut vorbereiteten Reden im Ausnahmefall mit Erlaubnis des Präsidenten zu Protokoll geben. Diese sind im Stenographischen Bericht entsprechend zu kennzeichnen.

§64 Sachruf

- (1) Der Präsident kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, "Zur Sache" rufen.
- (2) Ist ein Redner dreimal in derselben Rede "Zur Sache" gerufen und beim zweiten Male auf die Folgen eines dritten Sachrufes hingewiesen worden, so kann ihm der Präsident das Wort entziehen. Ist einem Mitglied des Landtages das Wort entzogen worden, so darf es das Wort bis zum Schluß der Aussprache nicht wieder erhalten.

§65 Schluß der Aussprache

- (1) Ist die Rednerliste erschöpft oder hat sich niemand zum Wort gemeldet, so erklärt der Präsident die Aussprache für geschlossen.
- (2) Der Landtag kann die Aussprache unterbrechen oder schließen. Ein Antrag auf Unterbrechung oder Schluß der Aussprache bedarf der Unterstützung von einer Fraktion oder acht anwesenden Mitgliedern des Landtages. Über einen Antrag auf Schluß der Aussprache ist vor einem Antrag auf Unterbrechung abzustimmen. Über einen Antrag auf Schluß der Aussprache darf erst abgestimmt werden, nachdem einer derjenigen, die den Beratungsgegenstand eingebracht hatten, der Berichterstatter und je ein Redner für und wider den Beratungsgegenstand sprechen konnten. Wird einem Antrag auf Schluß der Aussprache widersprochen, so ist vor der Abstimmung über diesen Antrag auch je ein Redner für und wider diesen Antrag zu hören.

§66 Wortmeldungen zur Geschäftsordnung

(1) Ein Mitglied des Landtages, das zum Verfahren sprechen will, kann sich jederzeit, auch nach Schluß der Aussprache, mit dem Zuruf "Zur Geschäftsordnung" zum Wort melden. Das Wort zur Geschäftsordnung ist ihm sogleich zu erteilen. Eine Rede darf dadurch jedoch nicht unterbrochen werden.

(2) Wer das Wort zur Geschäftsordnung erhalten hat, darf sich nur zur verfahrensmäßigen Behandlung des gerade anstehenden oder des unmittelbar vor ihm behandelten Beratungsgegenstandes oder zum Ablauf der Sitzungen des Landtages äußern. Er darf nicht länger als drei Minuten sprechen. Bei Verstößen gilt § 62 Abs. 3 entsprechend

§ 67 Persönliche Bemerkungen

Einem Mitglied des Landtages, das sich zu einer persönlichen Bemerkung zum Wort gemeldet hat, ist das Wort auch nach Schluß der Aussprache zu erteilen. Das Mitglied des Landtages darf in der persönlichen Bemerkung nur Angriffe zurückweisen, die in der Aussprache gegen das Mitglied gerichtet wurden, oder eigene Ausführungen berichtigen. Die persönliche Bemerkung ist dem Präsidenten auf sein Verlangen dem wesentlichen Inhalt nach schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied des Landtages darf nicht länger als drei Minuten sprechen. §62 Abs. 3 gilt entsprechend.

§68 Erklärungen außerhalb der Tagesordnung

Außerhalb der Tagesordnung kann der Präsident einem Mitglied des Landtages das Wort zu einer Erklärung erteilen. Die Erklärung ist ihm vorher dem wesentlichen Inhalt nach schriftlich mitzuteilen; sie darf nicht länger als drei Minuten dauern. §62 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 69 Anwesenheit und Anhörung der Landesregierung

- (1) Ein Antrag, die Anwesenheit eines Mitglieds der Landesregierung zu verlangen, muß von einer Fraktion oder mindestens acht Mitgliedern des Landtages unterstützt sein. Über den Antrag ist sofort abzustimmen. Der Präsident kann die Sitzung bis zum Erscheinen des Mitglieds der Landesregierung unterbrechen.
- (2) Verlangt nach Schluß einer Aussprache ein Mitglied der Landesregierung das Wort, so ist die Aussprache wieder eröffnet.
- (3) Wird einem Mitglied der Landesregierung auf sein Verlangen außerhalb der Tagesordnung das Wort erteilt, so hat der Präsident die Aussprache über seine Ausführungen zu eröffnen, wenn es eine Fraktion oder acht Mitglieder des Landtages verlangen. Beschlüsse zur Sache werden nicht gefaßt.

§70 Beschlußfähigkeit

(1) Der Landtag ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Landtages anwesend sind. Der Präsident stellt zu Beginn jeder Sitzung fest, ob der Landtag beschlußfähig ist.

- (2) Hat der Präsident die Beschlußfähigkeit zu Beginn der Sitzung festgestellt, so gilt der Landtag, auch wenn nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder des Landtages anwesend sind, weiterhin als beschlußfähig, solange nicht ein Mitglied des Landtages vor einer Abstimmung oder Wahl die Beschlußfähigkeit bezweifelt. Dieses gilt als anwesend.
- (3) Wird die Beschlußfähigkeit vor einer Abstimmung oder Wahl bezweifelt, so hat sie der Sitzungsvorstand, wenn sie nicht offensichtlich zu bejahen oder zu verneinen ist, durch Namensaufruf festzustellen. Der Präsident kann die Abstimmung oder Wahl für kurze Zeit aussetzen.
- (4) Ist die Beschlußfähigkeit nicht herzustellen, so hat der Präsident die Sitzung zu schließen. Die unterbliebene Abstimmung oder Wahl und der übrige nicht erledigte Teil der Tagesordnung sind auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen. Diese kann von dem Präsidenten auch für denselben Tag einberufen werden.

§71 Zeitpunkt der Abstimmung

Der Landtag stimmt über einen Gegenstand in der Regel unmittelbar nach Schluß der Aussprache über diesen Gegenstand ab. Werden nach Schluß der Aussprache noch persönliche Bemerkungen (§ 67) gemacht, so sind diese abzuwarten. Der Landtag kann die Abstimmung bis zur nächsten Sitzung vertagen.

§72 Fragestellung

- (1) Der Präsident läßt in der Weise abstimmen, daß er fragt, wer einem bestimmten Beschlußvorschlag (einer Vorlage, einem Teil einer Vorlage, einem sonstigen Antrag oder Vorschlag) zustimme.
- (2) Der Präsident hat die Fragen so zu stellen, daß der Wille des Landtages in den Beschlüssen klar zum Ausdruck kommt. Der Präsident kann zu diesem Zweck auch über Teile eines Beschlußvorschlags getrennt abstimmen lassen.
- (3) In der Regel ist über weitergehende Beschlußvorschläge vor den weniger weitgehenden abzustimmen. Über einen Hilfsantrag (Eventualantrag) wird erst abgestimmt, wenn der Hauptantrag abgelehnt worden ist.

§ 73 Erforderliche Mehrheit

- (1) Der Landtag beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Verfassung nichts anderes bestimmt.
- (2) Stimmengleichheit gilt als Ablehnung des Beschlußvorschlags.

- §74 Form der Abstimmung und Feststellung ihres Ergebnisses
- (1) Abgestimmt wird nach Entscheidung des Präsidenten durch Handzeichen oder durch Aufstehen.
- (2) Ist das Ergebnis der Abstimmung zweifelhaft, so kann der Präsident ein zweites Mal abstimmen lassen oder fragen, wer den Beschlußvorschlag ablehnt (Gegenprobe). Wird der Zweifel auch hierdurch nicht beseitigt, so wird durch Namensaufruf oder nach Absatz 3 abgestimmt.
- (3) Die Mitglieder des Landtages verlassen auf Aufforderung des Präsidenten den Saal. Die Türen werden geschlossen bis auf die zur Abstimmung erforderlichen Türen. Der Präsident bestimmt für jede Abstimmungstür einen Zähler. Auf das Glockenzeichen des Präsidenten treten die Mitglieder des Landtages, die dem Beschlußvorschlag zustimmen wollen, durch die Ja-Tür, die ihn ablehnen wollen, durch die Nein-Tür, die keine Stimme abgeben wollen, durch die Enthaltungs-Tür in den Saal ein. Die eintretenden Mitglieder des Landtages werden laut gezählt. Kein Mitglied des Landtages darf vor Schluß der Abstimmung den Saal wieder verlassen. Mit einem Glockenzeichen schließt der Präsident die Zählung. Hieraufstimmen nur noch der Präsident und die Zähler ab.

§75 Abstimmung durch Namensaufruf und namentliche Abstimmung

- (1) Bedarf ein Beschluß einer Mehrheit, die nach der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Landtages zu berechnen ist, so ist durch Namensaufruf abzustimmen.
- (2) Bei Abstimmung durch Namensaufruf ruft ein Mitglied des Sitzungsvorstandes alle Mitglieder des Landtages in alphabetischer Reihenfolge mit ihrem Namen auf. Die Aufgerufenen geben ihre Stimme durch Zuruf ("Ja", "Nein", "Enthaltung") ab.
- (3) Namentlich muß abgestimmt werden, wenn es eine Fraktion oder acht Mitglieder des Landtages bis zum Beginn der Abstimmung verlangen. Eine namentliche Abstimmung ist nur über den Beratungsgegenstand selbst und über Änderungs- und Entschließungsanträge dazu zulässig.
- (4) Bei der namentlichen Abstimmung wird nach Absatz 2 verfahren. Außerdem wird im Stenographischen Bericht vermerkt, wie jedes Mitglied des Landtages gestimmt hat.

§ 76 Erklärungen zur Abstimmung

(1) Jedes Mitglied des Landtages ist berechtigt, nach Bekanntgabe

des Ergebnisses einer Abstimmung seine Stimmabgabe kurz zu begründen. Dies gilt nicht, wenn ohne Aussprache abzustimmen ist.

- (2) Jede Fraktion ist berechtigt, eine Erklärung zur Abstimmung abzugeben.
- (3) Erklärungen nach Absatz 1 und 2 dürfen nicht länger als drei Minuten dauern.
- (4) Jedes Mitglied des Landtages kann vor der Abstimmung erklären, daß es an der Abstimmung nicht teilnehme.

§77 Wahlen

- (1) Gewählt wird mit Stimmzetteln. Wenn kein anwesendes Mitglied des Landtages widerspricht, kann durch Handzeichen gewählt werden.
- (2) Sofern ein Gesetz nichts anderes bestimmt, ist der jenige gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
- (3) Sind zugleich mehrere Personen zu wählen, so geschieht dies, wenn nichts anderes vorgeschrieben ist oder von den Fraktionen vereinbart wird, nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Dabei ist das Rangmaßzahlverfahren anzuwenden.

\S 78 Wahl der Mitglieder des Landesverfassungsgerichts

- (1) Die Wahl der Mitglieder des Landesverfassungsgerichts und deren Vertreter bestimmt sich nach dem Landesverfassungsgerichtsgesetz.
- (2) Der Ausschuß für Recht und Verfassung unterbreitet dem Landtag dazu einen Wahlvorschlag.
- (3) Der Ausschuß berät rechtzeitig über Vorschläge für die Wahl. Die Sitzungen sind vertraulich.
- (4) Aus der Mitte des Ausschusses, von der Landesregierung und von den Fraktionen können Personen für die Wahl benannt werden.
- (5) Der Ausschuß prüft, ob die Personen, die für die Wahl in Betracht kommen, die Voraussetzungen der §§4, 5 und 6 des Landesverfassungsgerichtsgesetzes erfüllen. Er fordert von ihnen die Erklärung nach § 5 Abs. 2 Satz 2 des Landesverfassungsgerichtsgesetzes an. Der Ausschuß kann den Präsidenten des Landesverfassungsgerichts hören und um Auskunft ersuchen.
- (6) Personalakten, die der Ausschuß nach § 3 Abs. 2 Satz 4 des Landesverfassungsgerichtsgesetzes über das Landesverfassungsgericht angefordert hat, sind vertraulich zu behandeln.

(7) Der Ausschuß schlägt dem Landtag für jedes Amt, das zu besetzen ist, eine Person vor.

§ 79 Bekanntgabe des Ergebnisses

Nach jeder Abstimmung gibt der Präsident das Ergebnis bekannt.

§80 Ordnungsruf und Ausschluß

- (1) Verletzt ein Mitglied des Landtages die Ordnung, ruft es der Präsident mit Nennung des Namens "Zur Ordnung".
- (2) Ist ein Mitglied des Landtages während einer Sitzung dreimal "Zur Ordnung" gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Ordnungsrufes hingewiesen worden oder verletzt ein Mitglied des Landtages in einer Sitzung gröblich die Ordnung, so kann es der Präsident von dieser Sitzung ausschließen. Das ausgeschlossene Mitglied hat den Sitzungssaal sofort zu verlassen.
- (3) Verläßt das ausgeschlossene Mitglied des Landtages den Sitzungssaal nicht, so unterbricht oder schließt der Präsident die Sitzung. Er kann das Mitglied aus dem Saal entfernen lassen.
- (4) Wenn ein Mitglied des Landtages durch ordnungswidriges Verhalten die Arbeit des Landtages erheblich stört, kann ihm der Präsident die Teilnahme an Sitzungen oder den Aufenthalt im Landtagsgebäude verbieten, soweit dies erforderlich ist, um weitere Störungen zu verhüten. Befolgt das Mitglied des Landtages das Verbot nicht, so kann es der Präsident durchsetzen lassen. Von Maßnahmen nach Satz 1 und 2 ist dem Landtag Mitteilung zu machen.
- (5) Gegen den Ordnungsruf, den Ausschluß von der Sitzung und gegen ein Verbot nach Absatz 4 kann das betroffene Mitglied des Landtages binnen drei Tagen schriftlich beim Präsidenten Einspruch erheben. Über den Einspruch berät der Ältestenrat. Er empfiehlt dem Landtag eine Entscheidung, der darüber ohne Aussprache beschließt.

§81 Ordnung im Sitzungssaal

- (1) Der Aufenthalt im Sitzungssaal ist anderen Personen als Mitgliedern des Landtages und Mitgliedern der Landesregierung nur mit Genehmigung des Präsidenten gestattet.
- (2) Anderen als den im Landtag redeberechtigten Personen ist es untersagt, im Sitzungssaal oder auf der Tribüne Erklärungen abzugeben sowie Beifall oder Mißfallen zu äußern.
- (3) Verstößt jemand gegen Absatz 1 oder 2 oder verletzt er in anderer Weise Ordnung oder Anstand, so kann ihm der weitere Aufenthalt im

Sitzungssaal oder im Landtagsgebäude untersagt werden. Befolgt er das Verbot nicht, so kann Zwang angewendet werden.

- (4) Wenn im Landtag störende Unruhe entsteht, kann der Präsident die Sitzung unterbrechen oder schließen. Kann er sich kein Gehör verschaffen, so verläßt er den Präsidentenstuhl. Hierdurch wird die Sitzung für eine halbe Stunde unterbrochen.
- (5) Entsteht auf der Tribüne störende Unruhe, so kann der Präsident die Tribüne räumen lassen.

§82 Stenographischer Bericht

- (1) Über jede Sitzung des Landtages wird eine wörtliche Niederschrift (Stenographischer Bericht) angefertigt und an die Mitglieder des Landtages und an die Landesregierung verteilt. Stenographische Berichte über nichtöffentliche Sitzungen werden nicht verteilt, sofern der Landtag nichts anderes beschließt.
- (2) Jedermann kann Stenographische Berichte über öffentliche Sitzungen beim Landtag einsehen. Überstücke können gegen Erstattung der Kosten abgegeben werden.

§83 Prüfung der Reden

- (1) Jeder Redner erhält die Niederschrift seiner Rede vor ihrer Aufnahme in den Stenographischen Bericht zur Durchsicht und Berichtigung. Dem Redner ist eine angemessene Frist zur Rückgabe der Niederschrift zu setzen. Gibt der Redner die Niederschrift nicht fristgemäß zurück, so gilt sie als genehmigt.
- (2) Der Redner kann keine Berichtigungen verlangen, die den Sinn der Rede ändern. In Zweifelsfällen entscheidet, wenn sich der Redner und der Stenographische Dienst nicht verständigen, der Präsident.

II. Sitzungen der Ausschüsse und des Ältestenrates

§84 Einberufung, Tagesordnung

- (1) Die Ausschüsse werden auf ihren Beschluß oder auf Anordnung ihres Vorsitzenden von der Landtagsverwaltung unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.
- (2) Ein Drittel der Ausschußmitglieder kann schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes die Einberufung verlangen, sofern die Beratung des Gegenstandes zulässig ist (§ 14).
- (3) Ort, Zeit und Tagesordnung der Ausschußsitzungen sind der Landesregierung mitzuteilen.

- § 85 Öffentlichkeit und Vertraulichkeit
- (1) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.
- (2) Hört ein Ausschuß Interessenvertreter oder Sachverständige an, so kann dies auf Beschluß des Ausschusses in öffentlicher Sitzung geschehen. Zu einer öffentlichen Sitzung haben die Presse und andere Zuhörer Zutritt, soweit der Raum ausreicht.
- (3) Beratungsgegenstand und -ergebnis nichtöffentlicher Sitzungen dürfen der Presse und anderen Außenstehenden mitgeteilt werden, nicht jedoch die Äußerungen einzelner Teilnehmer oder das Abstimmungsverhalten einzelner Mitglieder des Landtages in der Sitzung. § 87 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (4) Die Ausschüsse können in besonderen Fällen Teile ihrer Verhandlungen für vertraulich erklären. Verhandlungen eines Ausschusses über Unterlagen, die er nach § 88 Abs. 1 für vertraulich erklärt hat, sind vertraulich.
- (5) Mitteilungen über vertrauliche Verhandlungen eines Ausschusses (Absatz 4) dürfen nur Mitgliedern dieses Ausschusses, anderen Personen, die an diesen Verhandlungen teilgenommen haben, den Fraktionsvorsitzenden und dem Präsidenten gemacht werden.
- (6) Ein Ausschuß kann im Einzelfall Abweichungen von Absatz 5 beschließen. Soll etwas der Öffentlichkeit, insbesondere der Presse, mitgeteilt werden, so legt der Ausschuß den Wortlaut der Mitteilung fest. Hat der Ausschuß die Verhandlungen auf Verlangen der Landesregierung für vertraulich erklärt, so bedarf der Beschluß nach Satz 1 oder Satz 2 ihres Einvernehmens.
- § 86 Teilnahme von Personen, die dem Ausschußnicht angehören
- (1) Berät ein Ausschuß über Anträge oder Petitionen von Mitgliedern des Landtages, so kann einer der Antragsteller oder der Petent an der Sitzung mit beratender Stimme teilnehmen. Bei Anträgen von Fraktionen kann die Fraktion ein Mitglied des Landtages hierfür bestimmen.
- (2) In besonderen Fällen kann ein Ausschuß auch andere Mitglieder des Landtages zu seinen Verhandlungen mit beratender Stimme hinzuziehen.
- (3) Der Präsident kann an allen Ausschußsitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.
- (4) Im übrigen können Mitglieder des Landtages, die den Ausschüssen nicht angehören, als Zuhörer an den Ausschußsitzungen teilnehmen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Dies gilt nicht für vertrauliche Verhandlungen (§ 85 Abs. 4).

- (5) Der Ausschuß kann jederzeit die Anwesenheit eines Mitglieds der Landesregierung verlangen.
- (6) Zur Unterstützung von Ausschußmitgliedern kann ein Fraktionsmitarbeiter je Fraktion an den Ausschußsitzungen ohne Rederecht teilnehmen. Dies gilt nicht für vertrauliche Verhandlungen.

§87 Niederschriften

- (1) Über jede Sitzung eines Ausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese muß die in der Sitzung gefaßten Beschlüsse enthalten und soll den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen wiedergeben. Die Niederschriften werden an die Ausschußmitglieder und die Fraktionen verteilt. Außerdem werden sie der Landesregierung zugeleitet. Alle Mitglieder des Landtages können, soweit sich aus Absatz 4 nichts anderes ergibt, Einsicht in die Niederschriften verlangen.
- (2) In der Sitzung, die auf die Verteilung der Niederschrift folgt, ist über die Billigung der Niederschrift zu beschließen.
- (3) Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen dürfen der Presse und anderen Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.
- (4) Über vertrauliche Verhandlungen wird die Niederschrift in einem Stück zur Verwahrung durch die Landtagsverwaltung und in einem weiteren Stück für die Landesregierung hergestellt. Der Ausschuß kann beschließen, daß die Niederschrift, abweichend von Absatz 1 Satz 2, nicht den Inhalt der Verhandlungen wiedergibt. Einsicht in Niederschriften über vertrauliche Verhandlungen gewährt die Landtagsverwaltung nur den Ausschußmitgliedern, anderen Mitgliedern des Landtages, die an der Verhandlung teilgenommen haben, und den Fraktionsvorsitzenden.
- (5) Die Beschränkung nach Absatz 3 gilt in der laufenden und den zwei folgenden Wahlperioden. Der Präsident kann Ausnahmen von den Absätzen 3 und 4 zulassen. § 88 Abs. 7 gilt entsprechend.

§88 Vertrauliche Unterlagen

- (1) Die Ausschüsse können in besonderen Fällen Urkunden, Akten und andere Unterlagen, deren Inhalt zu ihrer Kenntnis bestimmt ist, für vertraulich erklären.
- (2) Vertrauliche Unterlagen sind von der Landtagsverwaltung unter Verschluß zu halten. Abschriften, Ablichtungen oder andere Vervielfältigungen dürfen von ihnen nicht hergestellt werden.
- (3) Außerhalb der Verhandlungen des Ausschusses dürfen vertrauliche Unterlagen nur von dessen Mitgliedern und nur bei einem vom Präsidenten bestimmten Beamten des Landtages eingesehen werden.

- (4) Während der Verhandlungen des Ausschusses dürfen vertrauliche Unterlagen nur von dessen Mitgliedern und von Mitgliedern des Landtages eingesehen werden, die verhinderte Mitglieder vertreten.
- (5) Der Ausschuß kann auch anderen Personen die Einsichtnahme in vertrauliche Unterlagen gestatten.
- (6) § 85 Abs. 5 und 6 gilt entsprechend.
- (7) Der Ausschuß kann die Vertraulichkeit von Unterlagen wieder aufheben. Nach Ablauf der Wahlperiode ist dazu der Präsident befugt.

§89 Ergänzende Vorschriften

Im übrigen gelten die Vorschriften für die Sitzungen des Landtages entsprechend auch für die Sitzungen der Ausschüsse.

§90 Sitzungen des Ältestenrates

Für die Sitzungen des Ältestenrates gelten §84 Abs. 1 und 2, §85 Abs. 1 und 3 bis 6, §86 Abs. 2, §87 Abs. 1 Satz 1 bis 3 und Abs. 3, §88 und §89 entsprechend.

Vierter Abschnitt Auslegung und Änderung der Geschäftsordnung

$\S 91$ Auslegung der Geschäftsordnung

- (1) Während einer Sitzung des Landtages auftretende Zweifel über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet der Präsident für den Einzelfall.
- (2) Im übrigen obliegt die Auslegung dieser Geschäftsordnung dem Ältestenrat. Der Präsident, ein Ausschuß, eine Fraktion oder acht Mitglieder des Landtages können verlangen, daß die Auslegung dem Landtag zur Entscheidung vorgelegt wird.

§92 Abweichungen von der Geschäftsordnung

Der Landtag kann im Einzelfall von Vorschriften dieser Geschäftsordnung abweichen, wenn nicht acht anwesende Mitglieder des Landtages widersprechen.

§93 Änderung der Geschäftsordnung

(1) Für Änderungen dieser Geschäftsordnung gelten die Vorschriften über Gesetzentwürfe entsprechend.

(2) Der Ältestenrat kann sich auch ohne besondere Überweisung mit Fragen der Geschäftsordnung befassen und dem Landtag in Beschlußempfehlungen Vorschläge zu ihrer Änderung machen. Derartige Vorschläge behandelt der Landtag sogleich in zweiter Beratung.

Anlage 1

Verhaltensregeln für Mitglieder des Landtages von Sachsen-Anhalt

T.

Die Mitglieder des Landtages haben zur Aufnahme in das Handbuch des Landtages folgendes anzugeben:

- 1. Die gegenwärtig ausgeübten Berufe, und zwar
 - a) unselbständige Tätigkeit unter Angabe der Branche, der eigenen Funktion bzw. dienstlichen Stellung,
 - b) selbständige Gewerbetreibende: Art des Gewerbes und Angabe der Firma,
 - c) freie Berufe, sonstige selbständige Berufe: Angabe des Berufszweiges,
 - d) Angabe des Schwerpunktes der beruflichen Tätigkeit bei mehreren ausgeübten Berufen.
- Früher ausgeübte Berufe, soweit sie in Erwartung der Mandatsübernahme oder in Zusammenhang mit ihr aufgegeben worden sind.
- 3. Vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrats, Verwaltungsrats, sonstigen Organs oder Beirats einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts.
- Vergütete und ehrenamtliche Funktionen in Berufsverbänden, Wirtschaftsvereinigungen, sonstigen Interessenverbänden oder ähnlichen Organisationen auf Landes- oder Bundesebene.

II.

(1) Die Mitglieder des Landtages haben dem Präsidenten Beratungstätigkeiten, die Vertretung fremder Interessen, die Erstattung von Gutachten sowie publizistische und Vortragstätigkeiten anzuzeigen, soweit diese Tätigkeiten entgeltlich sind und nicht im Rahmen des ausgeübten Berufes liegen.

(2) Die Anzeigepflicht entfällt, wenn das Entgelt einen vom Präsidenten festgesetzten Betrag nicht übersteigt.

III.

- (1) Ein Mitglied des Landtages hat über alle Spenden und andere unentgeltlichen Zuwendungen, die ihm für seine politische Tätigkeit zur Verfügung gestellt werden, gesondert Rechnung zu führen.
- (2) Eine Spende, deren Wert in einem Kalenderjahr 10 000 Deutsche Mark übersteigt, ist unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders sowie der Gesamthöhe der Spende dem Präsidenten anzuzeigen.
- (3) Für Spenden an ein Mitglied des Landtages gelten § 23 a Abs. 3 und § 25 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über die politischen Parteien entsprechend.

IV.

Wirkt ein Mitglied des Landtages in einem Ausschuß an der Beratung oder Abstimmung über einen Gegenstand mit, an welchem es selbst oder ein anderer, für den es gegen Entgelt tätig ist, ein unmittelbares wirtschaftliches Interesse hat, so hat es diese Interessenverknüpfung zuvor im Ausschuß offenzulegen.

V.

Hinweise auf die Mitgliedschaft im Landtag in beruflichen oder geschäftlichen Angelegenheiten sind zu unterlassen.

VI.

In Zweifelsfragen ist das Mitglied des Landtages verpflichtet, durch Rückfragen beim Präsidenten sich über die Auslegung der Bestimmungen zu vergewissern.

VII.

Ein Mitglied des Landtages darf für die Ausübung des Mandats keine anderen als die gesetzlich vorgesehenen Zuwendungen oder anderen Vermögensvorteile annehmen.

VIII.

Wird der Vorwurf erhoben, daß ein Mitglied des Landtages gegen diese Verhaltensregeln verstoßen habe, so hat der Präsident den Sachverschaft und verstoßen habe, so hat der Präsident den Sachverschaft und verstellt und verstel

halt aufzuklären und das betroffene Mitglied anzuhören. Ergeben sich Anhaltspunkte für einen Verstoß, so hat der Präsident der Fraktion, der das Mitglied angehört, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Präsident teilt das Ergebnis der Überprüfung dem Landtag mit, wenn ein Verstoß festgestellt worden ist. Der Präsident hat, wenn die Überprüfung nicht ergeben hat, daß ein Verstoß vorliegt, auf Ersuchen des betroffenen Mitglieds dem Landtag dieses Ergebnis mitzuteilen.

Anlage 2

Redezeit-Tabelle

Redezeit je Fraktion		30	60	90	120	180	240
CDU	5	10	22	33	44	67	89
SPD	5	8	20	31	42	65	87
PDS	5	7	12	19	25	38	50
B 90/Grüne	5	5	6	7	9	10	14
Landes- regierung	*	8	20	31	42	65	87

^{*} keine Redezeitbegrenzung

GESETZ ÜBER DIE RECHTSVERHÄLTNISSE DER MITGLIEDER DES LANDTAGES VON SACHSEN-ANHALT

(Abgeordnetengesetz Sachsen-Anhalt – AbgG LSA)

Abschnitt I Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft im Landtag

- §1 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft im Landtag
- (1) Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft im Landtag regeln sich nach den Vorschriften des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.
- (2) (weggefallen)

Abschnitt II Mitgliedschaft im Landtag und Beruf

- §2 Schutz der freien Mandatsausübung
- (1) Niemand darf gehindert werden, sich um ein Mandat im Landtag zu bewerben, es anzunehmen oder auszuüben.
- (2) Benachteiligungen am Arbeitsplatz im Zusammenhang mit der Bewerbung um ein Mandat sowie der Annahme und Ausübung eines Mandats sind unzulässig. Es ist besonders unzulässig, den Abgeordneten gegen seinen Willen zu beurlauben.
- (3) Eine Kündigung oder Entlassung im Zusammenhang mit der Annahme oder Ausübung des Mandats ist unzulässig. Eine Kündigung ist im übrigen nur aus wichtigem Grund zulässig. Der Kündigungsschutz beginnt mit der Aufstellung des Bewerbers durch das dafür zuständige Organ der Partei oder mit der Einreichung des Wahlvorschlags, jedoch frühestens drei Jahre nach Beginn der laufenden Wahlperiode des Landtages, im Fall der Auflösung des Landtages vor Ende dieser Frist, frühestens mit seiner Auflösung. Er gilt ein Jahr nach Beendigung des Mandats fort.

$\S 3$ Wahlvorbereitungsurlaub

Einem Bewerber um einen Sitz im Landtag ist zur Vorbereitung seiner Wahl innerhalb der letzten zwei Monate vor dem Wahltag auf Antrag Urlaub bis zu zwei Monaten zu gewähren. Ein Anspruch auf Fortzahlung des Gehaltes oder des Lohnes besteht für die Dauer der Beurlaubung nicht.

§4 Berufs- und Betriebszeiten

Die Zeit der Mitgliedschaftim Landtag ist nach Beendigung des Mandats auf die Berufs- und Betriebszugehörigkeit anzurechnen. Ansprüche aus betrieblicher oder überbetrieblicher Altersversorgung vor Übernahme des Mandats bleiben bestehen.

§5 Mitglieder anderer Vertretungen

Die $\S\S\ 2$ bis 4 gelten auch zugunsten von Mitgliedern anderer Landesparlamente im Geltungsbereich des Grundgesetzes.

Abschnitt III Entschädigung der Abgeordneten und Versorgung

Titel 1 Entschädigung

§6 Entschädigung

- (1) Ein Abgeordneter erhält eine monatliche Entschädigung von $5\,252\,\mathrm{DM}$ und ab 1. Oktober 1993 $5\,600\,\mathrm{DM}$.
- (2) Als zusätzliche Entschädigung für die Ausübung besonderer parlamentarischer Funktionen erhalten

die Präsidentin oder der Präsident	100 v.H.		
die Vizepräsidentinnen und/oder Vizepräsidenten	50 v.H.		
die Vorsitzenden der Ausschüsse des Landtages	20 v.H.		
die Fraktionsvorsitzenden	100 v.H.		
die parlamentarischen Geschäftsführerinnen oder d parlamentarischen Geschäftsführer der Fraktionen	ie 60 v.H.		
die stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden	30 v.H. und		
die Vorsitzenden der Fraktionsarbeitskreise	20 v.H.		
	die Vizepräsidentinnen und/oder Vizepräsidenten die Vorsitzenden der Ausschüsse des Landtages die Fraktionsvorsitzenden die parlamentarischen Geschäftsführerinnen oder d parlamentarischen Geschäftsführer der Fraktionen die stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden		

der Entschädigung nach Absatz 1.

(3) Zusätzliche Entschädigungen nach Absatz 2 dürfen nur an einen Präsidenten, zwei Vizepräsidenten, die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse und die Vorsitzenden der zeitweiligen Ausschüsse, der Unterausschüsse und der Ausschüsse eigener Art, für die Dauer ihrer Tätigkeit sowie je Fraktion an einen Fraktionsvorsitzenden, zwei stellvertretende Fraktionsvorsitzende, einen parlamentarischen Geschäftsführer und die Vorsitzenden der Fraktionsarbeitskreise gezahlt werden. Insoweit werden für jede Fraktion nur so viele Arbeitskreise berücksichtigt, wie ständige Landtagsausschüsse eingerichtet sind,

höchstens jedoch so viele Arbeitskreise, wie es einem Viertel der Anzahl der Fraktionsmitglieder entspricht. Die Zahlung an die Vorsitzenden der Unterausschüsse bedarf der Zustimmung des Ältestenrates.

(4) Nehmen Abgeordnete mehrere besondere parlamentarische Funktionen wahr, steht ihnen nur die jeweils höchste Entschädigung nach Absatz 2 zu.

Titel 2 Aufwandsentschädigung

§7 Grundsatz

- (1) Ein Abgeordneter erhält zur Abgeltung der durch das Mandat veranlaßten Aufwendung eine Amtsausstattung als Aufwandsentschädigung, die Geld- und Sachleistungen umfaßt.
- (2) Der Abgeordnete hat Anspruch auf einen angemessenen und eingerichteten Büroarbeitsplatz am Sitz des Landtages. Dasselbe gilt für eine Übernachtungsgelegenheit, soweit dem Abgeordneten nicht zugemutet werden kann, an seinem Wohnort zu übernachten.
- (3) Zur Amtsausstattung gehören auch die kostenlose Benutzung der Telekommunikationseinrichtungen in den vom Landtag genutzten Gebäuden und die Inanspruchnahme sonstiger vom Landtag zur Verfügung gestellter Leistungen.

§8 Kostenpauschale

- (1) Ein Abgeordneter erhält monatlich eine Pauschale in Höhe von 1800 DM für allgemeine Kosten, die sich aus seiner Stellung als Abgeordneter ergeben (Kostenpauschale). Ein Abgeordneter, der als Mitglied der Bundesregierung oder einer Landesregierung Amtsbezüge bezieht, erhält 20 v. H. der Kostenpauschale.
- (2) Einem Abgeordneten werden auf Antrag die nachgewiesenen Aufwendungen für die Beschäftigung von Mitarbeitern bis zur Höhe des Betrages ersetzt, der dem Bruttoarbeitsentgelt eines Angestellten des Landes in der Vergütungsgruppe BAT VIb (6. Lebensaltersstufe, Ortsklassenzuschlag nach Tarifklasse II, Stufe 3) in der jeweils geltenden Fassung entspricht; erstattet werden auch die entsprechenden Nebenleistungen, wie Arbeitgeberanteile, -beiträge und -zuschüsse sowie Urlaubsgeld und Sonderzuwendungen.
- (3) Für die Ersteinrichtung eines angemessenen Büros an einem Ort seiner Wahl im Geltungsbereich dieses Gesetzes erhält ein Abgeordneter, der erstmals Mitglied des Landtages wird, einmalig auf Antrag und Nachweis der Aufwendungen einen Zuschuß von höchstens 5000

DM. Die Kosten für die Unterhaltung eines Büros, insbesondere für Miete, Heizung, Reinigung, Energie, Wasser, Abwasser, Gebühren für Telekommunikation, Porti und Büromaterial, werden auf Antrag monatlich pauschal mit 750 DM abgegolten.

§9 Reisekosten

- (1) Ein Abgeordneter erhält für die Teilnahme an Sitzungen des Landtages, des Ältestenrates, eines Ausschusses, einer Fraktion oder einer Teilfraktion (z. B. Fraktionsarbeitskreis) Tagegeld und Wegstreckenentschädigung. Fraktionssitzungen werden insoweit nur berücksichtigt, als sie die Anzahl von achtzehn im Kalendervierteljahr nicht übersteigen; dasselbe gilt für Teilfraktionssitzungen.
- (2) Wenn der Abgeordnete im Auftrag des Präsidenten, eines Ausschusses oder eines Fraktionsvorstandes beziehungsweise eines Fraktionsarbeitskreises mit vorheriger Zustimmung des Präsidenten in Wahrnehmung seines Mandats außerhalb seines Wohnorts tätig wird, erhält er Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (höchste Stufe).

§ 10 Tagegeld

- (1) Für jeden Tag der Teilnahme eines Abgeordneten an einer der in §9 Abs. 1 bezeichneten Sitzung und Veranstaltung wird Tagegeld gezahlt. Das Tagegeld beträgt bei einer Entfernung zwischen der Wohnung des Abgeordneten und dem Sitz des Landtages bis 50 km 40 DM, bis 150 km 50 DM und über 150 km 60 DM. Maßgebend ist die verkehrsübliche Entfernung.
- (2) Ein mehrfacher Bezug von Tagegeldern für denselben Tag ist ausgeschlossen.
- (3) Die Anwesenheit in einer Sitzung wird dadurch nachgewiesen, daß der Abgeordnete sich vor oder während einer Sitzung in eine Anwesenheitsliste einträgt oder seine Anwesenheit auf sonstige Weise protokolliert ist. Wer an einer namentlichen Abstimmung nicht teilnimmt, gilt im Sinne dieses Gesetzes als abwesend, auch wenn seine Anwesenheit an dem Tage durch Eintragung in eine Anwesenheitsliste belegt ist.
- (4) Für die Teilnahme an einer Sitzung, in der er ausgeschlossen wird, erhält der Abgeordnete kein Tagegeld.

§11 Übernachtungsgeld

(1) Hat ein Abgeordneter wegen der Teilnahme an einer der in $\S 9$ Abs. 1 bezeichneten Sitzung oder Veranstaltung außerhalb seines

Wohnortes übernachtet, wird ein Übernachtungsgeld in Höhe von 39 DM pro Übernachtung gezahlt. Weist ein Abgeordneter höhere Übernachtungskosten nach, so sind ihm diese zu erstatten. Der Präsident setzt im Benehmen mit dem Ältestenrat einen Höchstbetrag fest.

(2) Soweit dem Abgeordneten eine zumutbare Übernachtungsmöglichkeit im Sinne des §7 Abs. 2 zur Verfügung steht, wird Übernachtungsgeld nicht gezahlt.

§12 Wegstreckenentschädigung

- (1) Die Abgeordneten sind berechtigt, die regelmäßig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittel innerhalb des Landes Sachsen-Anhalt kostenlos zu benutzen. Das gilt auch für Reisen zwischen Orten in Sachsen-Anhalt und der Hauptstadt beziehungsweise dem Sitz der Bundesregierung oder des Bundesrates.
- (2) Die Kosten für Fahrten zu den in §9 Abs. 1 bezeichneten Sitzungen und Veranstaltungen werden pauschal abgegolten; Abgeordnete mit Wohnort am Sitz des Landtages erhalten 216 DM. Die Pauschale beträgt bei einer Entfernung des Wohnortes des Abgeordneten vom Sitz des Landtages

a) bis	$20\mathrm{km}$	270 DM,
b) bis	$40\mathrm{km}$	45.0 DM,
c) bis	$60\mathrm{km}$	620 DM,
d) bis	$80\mathrm{km}$	784 DM,
e) bis	$100\mathrm{km}$	950 DM,
f) bis	$120\mathrm{km}$	1120 DM,
g) über	120 km	1 290 DM.

(3) Ein Abgeordneter, dem das Land einen Personenkraftwagen zur ausschließlichen Benutzung zur Verfügung stellt, erhält keine Wegstreckenentschädigung.

§ 12a (weggefallen)

§ 13 Behinderte Abgeordnete

Für Abgeordnete, die auf Grund ihrer Behinderung nur unter besonders erschwerten Bedingungen das Mandat wahrnehmen können, trifft der Präsident im Einvernehmen mit dem Ältestenrat besondere Regelungen insbesondere für die Erstattung der zum Beispiel durch Begleitpersonen verursachten Kosten.

§ 14 Auslandsreisen

Die Reisekostenerstattung richtet sich nach dem Bundesreisekostengesetz (höchste Stufe) mit der Maßgabe, daß der Präsident in Ausnahmefällen die Erstattung nachgewiesener notwendiger Mehrkosten genehmigen kann.

§ 15 Wegfall des Anspruchs auf Aufwandsentschädigung

Ein Abgeordneter, der nach Ablauf des 45. Monats einer Wahlperiode in den Landtag eintritt, hat keinen Anspruch auf Leistungen nach den § 8 bis 14, wenn der Landtag seine Tätigkeit bereits abgeschlossen hat.

Titel 3 Leistungen nach Ausscheiden aus dem Landtag

§16 Übergangsgeld

- (1) Ein Abgeordneter erhält nach seinem Ausscheiden aus dem Landtag Übergangsgeld, sofern er dem Landtag mindestens ein Jahr angehört hat. Das Übergangsgeld wird in Höhe der Entschädigung nach § 6 Abs. 1 für mindestens drei Monate gewährt. Für jedes weitere Jahr der Zugehörigkeit zum Landtag wird das Übergangsgeld für einen weiteren Monat, höchstens für zwei Jahre gewährt. Zeiten, für die bereits Übergangsgeld gezahlt worden ist, bleiben unberücksichtigt. Bei der Berechnung der Mandatsdauer nach Satz 3 wird ein verbleibender Rest von mehr als einem halben Jahr als volles Jahr gezählt. Auf Antrag ist das Übergangsgeld zum halben Betrag für den doppelten Zeitraum zu zahlen.
- (2) Bezüge aus der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament, dem Deutschen Bundestag, der gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes, aus einem Amtsverhältnis oder aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst werden auf das Übergangsgeld angerechnet. Das gilt auch für Erwerbseinkommen aus einer Beschäftigung oder Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes sowie für Versorgungsbezüge und Renten. Nicht angerechnet werden Bezüge aus ehrenamtlicher Tätigkeit.
- (3) Tritt ein ehemaliger Abgeordneter wieder in den Landtag ein, so ruht bei monatlicher Zahlung der Anspruch nach Absatz 1. Der Anspruch ruht auch, solange der ehemalige Abgeordnete Entschädigung als Abgeordneter des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages oder der gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes bezieht.
- (4) Stirbt ein ehemaliger Abgeordneter, so werden die Leistungen nach Absatz 1 an seine Hinterbliebenen im Sinne von § 18 Abs. 1 und 2 Nr. 1

des Beamtenversorgungsgesetzes fortgesetzt, wenn Ansprüche auf Hinterbliebenenversorgung nach diesem Gesetz nicht entstehen; sind mehrere gleichberechtigte Personen vorhanden, so ist für die Bestimmung des Zahlungsempfängers die Reihenfolge der Aufzählung in § 18 Abs. 1 und 2 Nr. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes maßgebend.

(5) Absatz 1 gilt nicht, wenn ein Abgeordneter die Mitgliedschaft auf Grund des § 7 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3, 5 und 7 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt verliert. Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn ein Fall des Verlustes der Wählbarkeit nach § 3 Nr. 2 Wahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vorliegt. § 29 Abs. 4 Satz 4 gilt entsprechend.

§ 17 Anspruch auf Altersentschädigung

Ein ehemaliger Abgeordneter erhält nach seinem Ausscheiden eine Altersentschädigung, wenn er das 55. Lebensjahr vollendet und mindestens zwei Wahlperioden, die zusammengefaßt sechs Jahre dauerten, dem Landtag angehört hat.

§ 18 Höhe der Altersentschädigung

Die Altersentschädigung unter der Voraussetzung von §17 beträgt 38,5 v.H. der Entschädigung nach §6 Abs.1. Sie erhöht sich für das neunte Jahr und die weiteren Jahre der Mitgliedschaft um 5 v.H. bis zu 75 v.H. §16 Abs.1 Satz 5 gilt entsprechend.

$\S\,19\,$ Berücksichtigung von Mandatszeiten in anderen Parlamenten

- (1) Zeiten der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag, in der 10. Wahlperiode der Volkskammer und in der gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Bundeslandes gelten auf Antrag als Zeiten der Mitgliedschaft im Sinne des § 17. Werden durch die Anrechnung von Mandatszeiten die Voraussetzungen für einen Anspruch nach diesem Gesetz erfüllt, so wird Altersentschädigung gezahlt.
- (2) Die Höhe der Altersentschädigung beträgt für jedes Jahr der tatsächlichen Mitgliedschaft im Landtag ein Achtel der Mindestaltersentschädigung nach § 18. § 16 Abs. 1 Satz 5 findet entsprechende Anwendung.

§ 20 Körper- und Gesundheitsschäden

(1) Hat ein Abgeordneter während seiner Zugehörigkeit zum Landtag ohne grobes eigenes Verschulden Körper- oder Gesundheitsschäden erlitten, die seine Arbeitskraft dauernd und so wesentlich beeinträchtigen, daß er sein Mandat und bei seinem Ausscheiden aus dem Landtag die bei seiner Wahl zum Landtag ausgeübte oder eine andere

zumutbare Tätigkeit nicht ausüben kann, so erhält er unabhängig von den im § 17 vorgesehenen Voraussetzungen eine Altersentschädigung, deren Höhe sich nach § 18 richtet, mindestens jedoch die Mindestaltersentschädigung nach § 18. Ist der Körper- oder Gesundheitsschaden durch einen Unfall in Ausübung oder in Folge des Mandats eingetreten, so erhöht sich der Bemessungssatz nach § 18 um 20 v.H., mindestens jedoch auf 66 2/3 v.H. und höchstens auf 75 v.H.

- (2) Erleidet ein ehemaliger Abgeordneter, der die Voraussetzungen der Mitgliedschaftsdauer nach § 17 erfüllt, Körper- oder Gesundheitsschäden im Sinne des Absatzes 1, so erhält er Altersentschädigung in der in § 18 vorgesehenen Höhe, wenn er das nach § 17 geforderte Lebensalter noch nicht erreicht hat.
- (3) Leistungen nach den Absätzen 1 und 2 werden nur auf Antrag gewährt. Für zurückliegende Zeiten werden Leistungen nach den Absätzen 1 und 2 höchstens für drei Monate vor dem Monat gewährt, in dem der Antrag beim Präsidenten eingegangen ist.

§21 Versorgungsabfindung

- (1) Ein Abgeordneter, der bei seinem Ausscheiden weder eine Anwartschaft noch einen Anspruch auf Altersentschädigung nach den §§ 17 bis 20 erworben hat, erhält für die Zeit der Zugehörigkeit zum Landtag auf Antrag eine Versorgungsabfindung. Sie wird für jeden angefangenen Monat der Mitgliedschaft im Landtag gezahlt und beträgt 120 v. H. des für diesen Monat jeweils geltenden Höchstbeitrages zur Rentenversicherung der Angestellten.
- (2) Werden die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt, wird die Versorgungsabfindung jedoch nicht in Anspruch genommen, erfolgt auf Antrag für die Dauer der Mitgliedschaft im Landtag in entsprechender Anwendung des § 23 Abs. 7 und 8 des Abgeordnetengesetzes vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 297) in der jeweils geltenden Fassung eine Nachversicherung zur gesetzlichen Rentenversicherung.
- (3) Anstelle der Versorgungsabfindung nach Absatz 1 wird die Zeit der Mitgliedschaft im Landtag auf Antrag als Dienstzeit im Sinne des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Beamten und Richter berücksichtigt.
- (4) Im Falle des Wiedereintritts in den Landtag beginnen die Fristen für die Mitgliedschaftsdauer nach § 17 erneut zu laufen, wenn dem Abgeordneten eine Versorgungsabfindung nach Absatz 1 gewährt wurde oder eine Anrechnung der Zeit der früheren Mitgliedschaft als Dienstzeit nach Absatz 3 erfolgt ist.

§22 Sterbegeld

(1) Stirbt ein Abgeordneter, so erhalten sein überlebender Ehegatte, die leiblichen Abkömmlinge sowie die angenommenen Kinder Ster-

begeld in Höhe der zweifachen Entschädigung nach §6 Abs. 1. An wen die Zahlungen zu leisten sind, bestimmt der Präsident; sind mehrere Berechtigte vorhanden, ist das Sterbegeld in der Regel in der Reihenfolge der Aufzählung in Satz 1 zu gewähren. Sind Hinterbliebene im Sinne des Satzes 1 nicht vorhanden, so wird auf Antrag sonstigen Personen, die die Kosten der letzten Krankheit oder der Bestattung getragen haben, das Sterbegeld bis zur Höhe ihrer Aufwendungen gewährt.

- (2) Das gleiche gilt beim Tod eines ehemaligen Abgeordneten, der Altersentschädigung erhält oder eine Anwartschaft auf Altersentschädigung erworben hat; bei der Berechnung des Sterbegeldes tritt an die Stelle der Entschädigung nach § 6 Abs. 1 die Altersentschädigung nach § 18 Abs. 1. Liegen die Voraussetzungen des § 19 oder des § 20 vor, so bemißt sich die Höhe des Sterbegeldes nach diesen Vorschriften.
- (3) Die Hinterbliebenen eines Abgeordneten im Sinne von Absatz 1 Satz 1 erhalten die noch nicht abgerechneten Leistungen nach diesem Gesetz, soweit sie im Zeitpunkt des Todes fällig waren. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Sterbegelder, die nach beamtenrechtlichen Vorschriften gewährt werden, sind nach § 27 Abs. 5 anzurechnen.

§23 Hinterbliebenenversorgung

- (1) Der überlebende Ehegatte eines verstorbenen Abgeordneten oder ehemaligen Abgeordneten, der die Mitgliedsdauer nach § 17 erfüllt hatte, erhält 60 v.H. der nach § 18 berechneten Altersentschädigung, auch wenn der Abgeordnete oder ehemalige Abgeordnete im Zeitpunkt des Todes die Altersvoraussetzung nach § 17 noch nicht erfüllt hatte.
- (2) Der überlebende Ehegatte eines verstorbenen Abgeordneten, der die Voraussetzungen des § 17 nicht erfüllt hatte, erhält 60 v. H. der Mindestaltersentschädigung nach § 18.
- (3) Der überlebende Ehegatte eines verstorbenen Abgeordneten, der einen Anspruch oder eine Anwartschaft nach § 19 erworben hatte, erhält 60 v.H. der danach errechneten Altersentschädigung. Im Falle eines Anspruchs nach § 20 findet Satz 1 entsprechende Anwendung.
- (4) Die leiblichen und die angenommenen Kinder eines verstorbenen Abgeordneten oder ehemaligen Abgeordneten erhalten unter den Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 Waisengeld. Es beträgt für die Vollwaisen 20 und für die Halbwaisen 13 v.H. der nach den Absätzen 1 bis 3 zugrunde zu legenden Altersentschädigung.

§24 Anwendung beamtenrechtlicher Vorschriften

Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind für die Versorgung die für die Bundesbeamten geltenden Vorschriften sinngemäß anzuwenden.

Titel 4 Zuschuß zu den Kosten in Krankheitsfällen, Unterstützungen

§ 25 Zuschuß zu den Kosten in Krankheitsfällen

- (1) Die Abgeordneten und die Versorgungsempfänger nach diesem Gesetz erhalten einen Zuschuß zu den notwendigen Kosten in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen in sinngemäßer Anwendung der Beihilfevorschriften für Bundesbeamte, sofern sich ein Anspruch auf Beihilfe nicht aus anderen landesrechtlichen oder bundesrechtlichen Vorschriften ergibt. Das Sterbegeld nach § 22 ist eine auf die Erstattung der Bestattungskosten anrechenbare Leistung im Sinne der in Satz 1 genannten Vorschriften.
- (2) Anstelle des Anspruchs auf den Zuschuß nach Absatz 1 erhalten die Abgeordneten und Versorgungsempfänger einen Zuschuß zu ihren Krankenversicherungsbeiträgen, wenn sie nicht nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung oder des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte Anspruch auf einen Zuschuß zu ihren Krankenversicherungsbeiträgen haben oder ein Zuschuß von dritter Seite gezahlt wird. Als Zuschuß werden 50 v. H. des Höchstbeitrages in der gesetzlichen Krankenversicherung gezahlt.
- (3) Die Entscheidung darüber, ob der Abgeordnete anstelle der Leistungen nach Absatz 1 den Zuschuß nach Absatz 2 in Anspruch nehmen will, hat der Abgeordnete dem Präsidenten innerhalb von vier Monaten nach Annahme des Mandats mitzuteilen. An diese Entscheidung ist der Abgeordnete bis zum Ablauf von zwei Jahren nach Annahme des Mandats gebunden. Teilt er bis zum Ablauf dieser Frist dem Präsidenten keine andere Entscheidung für den Rest der Wahlperiode mit, so gilt die Entscheidung für die Dauer der Wahlperiode. Versorgungsempfänger haben die Entscheidung dem Präsidenten innerhalb von vier Monaten nach Zustellung des Versorgungsbescheides mitzuteilen; sie bleiben an diese Entscheidung gebunden.
- (4) Der Zuschuß nach Absatz 2 wird auch gewährt für die Dauer des Bezuges von Übergangsgeld nach §16, mindestens jedoch für die Dauer von sechs Monaten nach Ausscheiden aus dem Landtag. Besteht ein Anspruch auf einen Zuschuß auch nach §27 des Abgeordnetengesetzes des Bundes, so ruht der Anspruch nach diesem Gesetz.
- (5) Versorgungsempfänger im Sinne dieser Vorschrift ist ein ehemaliger Abgeordneter, der Altersentschädigung bezieht oder dessen Anspruch auf Altersentschädigung deshalb ruht, weil er Übergangsgeld bezieht, sowie ein Bezieher von Hinterbliebenenversorgung.

§ 26 Unterstützungen

Der Präsident kann in besonderen wirtschaftlichen Notfällen Abge-

ordneten einmalige Unterstützungen, ausgeschiedenen Abgeordneten und deren Hinterbliebenen einmalige Unterstützungen und laufende Unterhaltszuschüsse gewähren.

Titel 5 Anrechnung beim Zusammentreffen mehrerer Bezüge

- § 27 Anrechnung beim Zusammentreffen mehrerer Bezüge
- (1) Haben Abgeordnete neben ihrer Entschädigung nach $\S 6$ Abs. 1 Anspruch auf
- a) Einkommen aus einem Ministeramt oder
- b) Einkommen aus einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst oder
- c) Versorgungsbezüge aus einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst, wird die Entschädigung nach §6 Abs. 1 um 75 v. H., höchstens jedoch um 50 v. H. des Einkommens oder der Versorgungsbezüge gekürzt.
- (2) Haben Abgeordnete neben ihrer Entschädigung nach §6 Abs. 1 Anspruch auf Versorgungsbezüge aus einem Ministeramt oder Versorgungsbezüge aus der Mitgliedschaft zu einem anderen Parlament, wird die Entschädigung nach §6 Abs. 1 zu 50 v. H., höchstens jedoch in Höhe von 30 v. H. der Versorgungsbezüge gekürzt.
- (3) Für die Zeit, für die Abgeordnete eine Entschädigung als Mitglied des Europäischen Parlaments oder des Deutschen Bundestages erhalten, werden Entschädigungen nach den §§ 6 bis 15 nicht gewährt.
- (4) Versorgungsansprüche nach diesem Gesetz ruhen neben
- a) dem Einkommen aus einem Ministeramt oder
- b) dem Einkommen aus einem bestehenden Arbeitsverhältnis oder
- c) dem Einkommen aus einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst oder
- d) Versorgungsbezügen aus einem Ministeramt oder
- e) Versorgungsbezügen aus einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst oder
- f) Rentenbezügen
- zu 30 v.H. des Betrages, um den sie und die anderen Bezüge die Entschädigung nach §6 Abs. 1 übersteigen.
- (5) Beziehen ehemalige Abgeordnete Entschädigung als Mitglied des Europäischen Parlaments oder des Deutschen Bundestages oder der gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes, ruhen die Versorgungsansprüche nach diesem Gesetz bis zur Höhe des Betrages der Entschädigung, die sie als Abgeordnete des anderen Parlaments erhalten. Entsprechendes gilt für die Hinterbliebenen.

(6) Werden Zeiten als Abgeordneter des Landtages von Sachsen-Anhalt bei der Bemessung von Versorgungsbezügen als Mitglied eines anderen Parlaments erfaßt, erhalten ehemalige Abgeordnete keine Versorgungsbezüge nach diesem Gesetz.

Titel 6 Gemeinsame Vorschriften

§ 28 Bericht über die Angemessenheit der Leistungen an Abgeordnete

Der Präsident erstattet dem Landtag einmal jährlich einen Bericht über die Angemessenheit der Entschädigung der Abgeordneten. Vor der Erstattung des Berichtes holt der Präsident die Stellungnahme eines Sachverständigengremiums ein, die er dem Landtag als Unterrichtung übergibt. Die Mitglieder des Sachverständigengremiums werden vom Präsidenten im Einvernehmen mit dem Ältestensrat für die Dauer einer Wahlperiode berufen.

- § 29 Beginn und Ende der Ansprüche, Zahlungsvorschriften
- (1) Zahlungen nach den §§ 6, 8, 9 bis 13, 25 und 26 werden vom Beginn des Monats an, in dem die Wahl angenommen worden ist, geleistet, auch wenn die Wahlperiode des letzten Landtages noch nicht beendet ist. Ausscheidende Abgeordnete erhalten die Entschädigung nach § 6 und die Aufwandsentschädigung nach den §§ 7 bis 15 bis zum Ende des Monats, in dem ihre Mitgliedschaft endet. Der Präsident und seine Stellvertreter erhalten die Leistungen nach Satz 1 bis zum Ende des Monats, in dem ein neugewählter Landtag zusammentritt. Die Leistungen nach den §§ 6, 8, 9, 12, 25 und 26 werden für einen Monat, die Leistungen nach § 10 für denselben Tag und die Leistungen nach § 11 für dieselbe Nacht nur einmal gewährt.
- (2) Die Altersentschädigung wird vom Ersten des Monats, in welchem das anspruchsbegründende Ereignis eintritt, es sei denn, daß für diesen Monat noch Entschädigung nach §6 gezahlt wird, bis zum Ablauf des Monats gewährt, in dem der Berechtigte stirbt.
- (3) Während der Zeit, für die der Berechtigte Übergangsgeld bezieht, ruht der Anspruch auf Altersentschädigung in Höhe des gezahlten Übergangsgeldes. Der Anspruch auf Altersentschädigung ruht ferner bei einem späteren Wiedereintritt in den Landtag für die Dauer der Mitgliedschaft.
- (4) Altersentschädigung nach diesem Gesetz wird nicht gezahlt, wenn der Abgeordnete oder der ehemalige Abgeordnete seine Mitgliedschaft im Landtag auf Grund des § 7 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3, 5 und 7 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt verliert. Für diese Zeit

der Mitgliedschaft im Landtag gilt § 21. Der Präsident kann die Zahlungen aussetzen, wenn ein Verfahren zu erwarten ist, das die Folgen des § 7 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3, 5 und 7 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt nach sich zieht.

- (5) Die Entschädigung nach \S 6, die Kostenpauschale nach \S 8 und die Leistungen nach den $\S\S$ 16, 17, 19, 20, 23 und 25 werden monatlich im voraus gezahlt.
- (6) Im Falle der Auflösung des Landtages stehen dem Abgeordneten die in den §§ 6 bis 14 geregelten Ansprüche bis zum Ende des Monats zu, in dem die Neuwahl stattfindet. Für die Abgeordneten des neu gewählten Landtages entstehen diese Ansprüche bereits mit dem Ersten des auf die Neuwahl folgenden Monats, sofern sie nicht nach Absatz 1 zu einem früheren Zeitpunkt entstanden sind.

§30 Abrundungen

Die Leistungen nach diesem Gesetz werden auf volle Deutsche Mark abgerundet.

§ 30a Verzicht, Übertragbarkeit, Pfändung

Ein Verzicht auf die Entschädigung nach §6 Abs. 1 sowie auf die Aufwandsentschädigung nach den §§7 bis 15 ist unzulässig. Die Ansprüche nach §§7 bis 15 sind nicht übertragbar. Der Anspruch auf Entschädigung nach §6 Abs. 1 und der Anspruch auf Übergangsgeld nach §16 sind nur bis zur Hälfte übertragbar. Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 850 bis 850h und 850k der Zivilprozeßordnung.

§31 Ausführungsbestimmungen

Der Präsident des Landtages erläßt die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz.

$\S 32$ Begriffsbestimmungen

- (1) Verwendung im öffentlichen Dienst im Sinne dieses Gesetzes ist eine Verwendung im Sinne des §53 Abs. 5 des Beamtenversorgungsgesetzes.
- (2) Als Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst gilt auch das Einkommen aus einer Beschäftigung bei Vereinigungen, Einrichtungen oder Unternehmen, deren Kapital (Grundkapital, Stammkapital) sich zu mehr als 50 v. H. in öffentlicher Hand befindet oder die zu mehr als die Hälfte aus öffentlichen Mitteln unterhalten werden.
- (3) Erwerbseinkommen aus einer Beschäftigung oder Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes sind Einkünfte aus selbständiger

und nichtselbständiger Arbeit, aus einem Gewerbebetrieb und aus der Land- und Forstwirtschaft. Anzusetzen ist bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit das monatliche Erwerbseinkommen, bei den anderen Einkunftsarten das Erwerbseinkommen des Kalenderjahres, geteilt durch zwölf Kalendermonate.

(4) Rentenansprüche im Sinne dieses Gesetzes sind nur Ansprüche aus Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen und aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung des öffentlichen Dienstes. Der Umfang ihrer Anrechnung ergibt sich aus den für Bundesbeamte jeweils geltenden versorgungsrechtlichen Vorschriften.

Abschnitt IV Angehörige des öffentlichen Dienstes im Landtag

Titel 1 Wahlvorbereitungsurlaub

§33 Wahlvorbereitungsurlaub

- (1) Stimmt ein Beamter seiner Aufstellung als Bewerber für die Wahl zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag oder zu der gesetzgebenden Körperschaft eines Landes zu, so ist ihm auf Antrag innerhalb der letzten zwei Monate vor dem Wahltag der zur Vorbereitung seiner Wahl erforderliche Urlaub unter Wegfall der Dienstbezüge zu gewähren. Unberührt bleibt der Anspruch des Beamten auf Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen.
- (2) Absatz 1 Satz 2 gilt auch für Richter für die Zeit, für die ihnen der zur Vorbereitung der Wahl erforderliche Urlaub gewährt wird.

Titel 2 Abgeordnete mit einem mit dem Mandat unvereinbaren Amt

§ 34 Unvereinbare Ämter

- (1) Ein Abgeordneter darf nicht tätig sein als
- a) Beamter oder Angestellter bei einer obersten Landesbehörde,
- b) Leiter einer Landesbehörde, einer Polizeiinspektion oder einer unmittelbar der Aufsicht des Ministers des Innern unterstehenden Dienststelle der Polizei,
- c) Berufsrichter oder Staatsanwalt des Landes.
- (2) Der Inhaber eines nach Absatz 1 mit dem Landtagsmandat unvereinbaren Amtes kann bei seiner Wahl in den Landtag mit seiner Zustimmung in ein anderes mit seinem Mandat vereinbares Amt versetzt werden.

(3) Ein Abgeordneter darf ferner nicht tätig sein als hauptamtliches Mitglied des Vorstandes oder eines vergleichbaren Organs einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes untersteht, mit Ausnahme der Sparkassen.

§ 35 Ruhen der Rechte und Pflichten aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstyerhältnis

- (1) Ein in den Landtag gewählter Beamter, dessen Amt nach § 34 mit der Mitgliedschaft im Landtag nicht vereinbar ist, scheidet mit der Annahme der Wahl aus seinem Amt aus. Die Rechte und Pflichten aus seinem Dienstverhältnis ruhen vom Tage der Annahme der Wahl für die Dauer der Mitgliedschaft mit Ausnahme der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit und des Verbotes der Annahme von Belohnungen und Geschenken. Der Beamte hat das Recht, seine Amts- oder Dienstbezeichnung mit dem Zusatz "außer Dienst" ("a.D.") zu führen. Bei unfallverletzten Beamten bleiben die Ansprüche auf das Heilverfahren und einen Unfallausgleich unberührt. Satz 2 gilt längstens bis zum Eintritt oder bis zur Versetzung in den Ruhestand.
- (2) Für den in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten gilt Absatz 1 längstens bis zum Eintritt oder bis zur Versetzung in den dauernden Ruhestand sinngemäß.
- (3) Einem in den Landtag gewählten Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst ist auf seinen Antrag Urlaub ohne Anwärterbezüge zu gewähren. Wird der Beamte nach Bestehen der Laufbahnprüfung zum Beamten auf Probe ernannt, so ruhen seine Rechte und Pflichten aus diesem Dienstverhältnis nach Absatz 1 vom Tage an, mit dem die Ernennung wirksam wird.

§ 36 Wiederverwendung nach Beendigung des Mandats

- (1) Nach Beendigung der Mitgliedschaft im Landtag ruhen die in dem Dienstverhältnis eines Beamten begründeten Rechte und Pflichten für längstens weitere sechs Monate. Der Beamte ist auf seinen Antrag, der binnen drei Monaten seit der Beendigung der Mitgliedschaft zu stellen ist, spätestens drei Monate nach Antragstellung wieder in das frühere Dienstverhältnis zurückzuführen. Das ihm zu übertragende Amt muß derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn angehören wie das zuletzt bekleidete Amt und mit mindestens demselben Endgrundgehalt ausgestattet sein. Vom Tage der Antragstellung an erhält er die Dienstbezüge des zuletzt bekleideten Amtes.
- (2) Stellt der Beamte nicht binnen drei Monaten seit der Beendigung der Mitgliedschaft im Landtag einen Antrag nach Absatz 1, so ruhen die in dem Dienstverhältnis begründeten Rechte und Pflichten (§ 35 Abs. 1) weiter bis zum Eintritt oder bis zur Versetzung in den Ruhestand. Die oberste Dienstbehörde kann den Beamten jedoch, wenn er

weder dem Landtag mindestens zwei Wahlperioden angehört noch bei Beendigung der Mitgliedschaft im Landtag das fünfundfünfzigste Lebensjahr vollendet hat, unter Übertragung eines Amtes im Sinne des Absatzes 1 Satz 3 wieder in das frühere Dienstverhältnis zurückführen. Lehnt der Beamte die Rückführung ab oder folgt er ihr nicht, so ist er entlassen. Satz 2 ist nicht anzuwenden, wenn der Beamte während der Dauer seiner Mitgliedschaft im Landtag dessen Präsident oder wenn er mindestens vier Jahre Vizepräsident des Landtages oder Vorsitzender einer Landtagsfraktion war.

§ 37 Dienstzeiten im öffentlichen Dienst

- (1) Das Besoldungsdienstalter eines Beamten wird unbeschadet der Regelung des §21 Abs.3 nach Beendigung der Mitgliedschaft im Landtag entsprechend den allgemeinen Regelungen für Bundesbeamte hinausgeschoben.
- (2) Wird der Beamte nicht nach § 36 in das frühere Dienstverhältnis zurückgeführt, so wird das Besoldungsalter um die Zeit nach Beendigung der Mitgliedschaft im Landtag bis zum Eintritt des Versorgungsfalles hinausgeschoben.
- (3) Die Zeit der Mitgliedschaft im Landtag gilt unbeschadet der Regelung des §21 Abs. 3 nicht als Dienstzeit im Sinne des Versorgungsrechts. Das gleiche gilt für die Zeit nach Beendigung der Mitgliedschaft im Landtag, wenn der Beamte nicht nach §36 in das frühere Dienstverhältnis zurückgeführt wird. Satz 2 ist nicht anzuwenden, wenn ein Antrag nach §36 Abs. 1 Satz 2 gestellt wird.
- (4) Nach Beendigung der Mitgliedschaft im Landtag ist die Zeit der Mitgliedschaft auf laufbahnrechtliche Dienstzeiten anzurechnen.

§38 Beförderungsverbot

- (1) Legt ein Beamter sein Mandat nieder und bewirbt er sich zu diesem Zeitpunkt erneut um einen Sitz im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in der gesetzgebenden Körperschaft eines Landes, so ist die Übertragung eines anderen Amtes mit höherem Endgrundgehalt und die Übertragung eines anderen Amtes beim Wechsel der Laufbahngruppe nicht zulässig.
- (2) Legt ein Richter sein Mandat nieder und bewirbt er sich zu diesem Zeitpunkt erneut um einen Sitz im Europäischen Parlament oder in der gesetzgebenden Körperschaft eines Landes, so ist die Übertragung eines anderen Amtes mit höherem Endgrundgehalt nicht zulässig.

§39 Entlassung

Ein Beamter, der in ein mit dem Mandat unvereinbares Amt berufen wird, ist zu entlassen, wenn er zur Zeit der Ernennung Mitglied des

Deutschen Bundestages oder des Europäischen Parlaments oder der gesetzgebenden Körperschaft eines Landes war und nicht innerhalb einer von der obersten Dienstbehörde zu bestimmenden angemessenen Frist sein Mandat niederlegt.

§40 Wahlbeamte auf Zeit

- (1) Für Wahlbeamte auf Zeit, die ein nach § 34 Abs. 3 mit dem Mandat unvereinbares Amt innehaben, gelten die nachfolgenden besonderen Vorschriften:
- Die Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis ruhen längstens bis zum Ablauf der Amtszeit.
- 2. Fällt der Ablauf der Amtszeit auf einen Zeitpunkt nach dem Ausscheiden aus dem Landtag, gilt die Amtszeit zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Landtag insgesamt als abgeleistet. Wird in der Zeit zwischen dem Ausscheiden aus dem Landtag und dem Ablauf der Amtszeit wieder ein Beamtenverhältnis begründet, so kann die Dienstzeit nur einmal berücksichtigt werden.
- (2) Für die in den Deutschen Bundestag oder in die gesetzgebende Körperschaft eines anderen Landes gewählten Wahlbeamten auf Zeit gelten Absatz 1 und § 34 Abs. 3 entsprechend, sofern ihr Amt kraft Gesetzes mit dem Mandat unvereinbar sei.

§41 Richter und Angestellte des öffentlichen Dienstes

Die §§ 35 bis 38 gelten sinngemäß für andere Angehörige des öffentlichen Dienstes, die eine nach § 34 mit der Mitgliedschaft im Landtag unvereinbare Tätigkeit ausüben. Nach Beendigung der Mitgliedschaft im Landtag ist die Zeit der Mitgliedschaft auf Dienst- und Beschäftigungszeiten anzurechnen; im Rahmen einer bestehenden zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung gilt dies nur im Hinblick auf Vorschriften, die die Anwartschaft oder den Anspruch dem Grunde nach regeln.

Titel 3 Abgeordnete mit einem mit dem Mandat vereinbaren Amt

§ 42 Ermäßigung der Arbeitszeit

- (1) Einem in den Landtag gewählten Beamten, dessen Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis nicht nach §35 ruhen, wird zur Ausübung des Mandats
- die Arbeitszeit auf 40 v.H. der regelmäßigen Arbeitszeit ermäßigt oder
- 2. auf Antrag ein Urlaub ohne Besoldung gewährt.
- (2) Absatz 1 Nr. 1 findet keine Anwendung auf Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst.

§43 Besoldung

Ein in den Landtag gewählter Beamter im Sinn des § 42 Abs. 1 Nr. 1 erhält 40 v.H. der von ihm bei regelmäßiger Arbeitszeit zu beanspruchenden Dienstbezüge.

§ 44 Ausscheiden aus dem Parlament

- (1) Wird einem Beamten die Arbeitszeit nach § 42 Abs. 1 Nr. 1 ermäßigt und hat er bei seinem Ausscheiden aus dem Landtag weder eine Anwartschaft noch einen Anspruch auf Altersentschädigung nach §§ 17 bis 20 erworben, gilt § 21 Abs. 3 mit der Maßgabe, daß die Dienstzeit in vollem Umfang ruhegehaltsfähig ist.
- (2) Einem nach \S 42 Abs. 1 Nr. 2 beurlaubten Beamten ist auch nach seinem Ausscheiden aus dem Landtag bis zu seinem Eintritt oder seiner Versetzung in den Ruhestand auf Antrag weiterhin Urlaub ohne Besoldung zu gewähren, wenn er
- a) dem Landtag mindestens zwei Wahlperioden angehört hat oder
- b) bei Beendigung der Mitgliedschaft im Landtag das 50. Lebensjahr vollendet hat oder
- c) Präsident des Landtages oder mindestens vier Jahre Vizepräsident des Landtages oder Vorsitzender einer Landtagsfraktion war.
- (3) Für die nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 ohne Besoldung beurlaubten Beamten gilt § 38 entsprechend.

$\S\,45\,$ Geltung für andere Angehörige des öffentlichen Dienstes

Die §§ 42 bis 44 gelten sinngemäßfür die anderen Angehörigen des öffentlichen Dienstes, deren Rechte und Pflichten nicht nach § 35 ruhen.

Abschnitt V Unabhängigkeit der Abgeordneten

§46 Verhaltensregeln

- (1) Der Landtag gibt sich Verhaltensregeln.
- (2) Die Verhaltensregeln müssen Bestimmungen enthalten über
- 1. die Pflichten der Abgeordneten zur Anzeige ihres Berufes sowie ihrer wirtschaftlichen oder anderen Tätigkeit, die auf für die Ausübung des Mandats bedeutsame Interessenverknüpfungen hinweisen können, unterschieden nach Tätigkeiten vor und nach der Übernahme des Mandats einschließlich ihrer Änderungen während der Ausübung des Mandats;
- 2. die Fälle einer Pflicht zur Anzeige der Art und Höhe der Einkünfte, wenn ein festgelegter Mindestbetrag überstiegen wird;

- die Pflicht zur Rechnungsführung und Anzeige von Spenden, wenn ein festgelegter Mindestbetrag überstiegen wird;
- 4. die Unzulässigkeit einer Annahme von Zuwendungen, die der Abgeordnete, ohne die danach geschuldeten Dienste zu leisten, nur deshalb erhält, weil von ihm im Hinblick auf sein Mandat erwartet wird, daß er im Landtag die Interessen des Zahlenden vertreten und nach Möglichkeit durchsetzen wird;
- 5. die Veröffentlichung von Angaben im Amtlichen Handbuch;
- 6. das Verfahren sowie die Befugnisse und Pflichten des Präsidenten bei Verstößen gegen die Verhaltensregeln.

Abschnitt VI Fraktionskosten

§ 47 Zuschüsse zu den Fraktionskosten

- (1) Die Fraktionen erhalten zur Durchführung ihrer Aufgaben Zuschüsse. Oppositionsfraktionen erhalten zusätzlich einen angemessenen Zuschlag. Für die Verwendung von Teilen dieser Zuschüsse kann der Präsident des Landtages Zweckbindungen festlegen.
- (2) Für die bestimmungsgemäße Verwendung der nach Absatz 1 gewährten Zuschüsse sind die Fraktionen verantwortlich. Die Entlastung des Fraktionsvorsitzenden ist dem Präsidenten des Landtages innerhalb von sechs Monaten nach Schluß des Rechnungsjahres mitzuteilen. Das gesetzliche Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes bleibt unberührt.

Abschnitt VII Übergangs- und Schlußvorschriften

$\S47\,a$ Übergangsvorschrift zur Altersentschädigung

Bei Berechnung der Zeit der Zugehörigkeit zum Landtag nach § 17 zählt für Abgeordnete, die dem Landtag nur in der Ersten Wahlperiode angehörten, die Zeit der Zugehörigkeit doppelt. Zur Erreichung des Erfordernisses einer sechsjährigen Zugehörigkeit wird auch dann die Zeit der Zugehörigkeit zum Landtag der Ersten Wahlperiode verdoppelt, wenn der Abgeordnete in einer weiteren Wahlperiode aus dem Landtag ausscheidet, ohne das Erfordernis einer sechsjährigen Zugehörigkeit erfüllt zu haben.

§48 Inkrafttreten

Abkürzungsverzeichnis

Abgeordneter Aba.

MhA Akademie der Wissenschaften

AfA Arbeitsgemeinschaft für Arbeitnehmerfragen

AR Aufsichtsrat

ASB Arbeiter-Samariter-Bund

AsF Arbeitsgemeinschat sozialdemokratischer Frauen

AWO Arheiterwohlfahrt

RUND Bund für Umwelt und Naturschutz in Deutschland CDA Christlich Demokratische Arbeitnehmerschaft CDH Christlich Demokratische Union Deutschlands

d.R. der Reserve

DBD Demokratische Bauernpartei Deutschlands

DGB Deutscher Gewerkschaftsbund

DSF Gesellschaft für Deutsch-Sowjetische Freundschaft

FDV Elektronische Datenverarbeitung

EOS Erweiterte Oberschule ev evangelisch e.V eingetragener Verein

Freier Deutscher Gewerkschaftsbund **FDGB**

Freie Deutsche Jugend FDJ EDP Freie Demokratische Partei

GEW Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft GmbH Gesellschaft mit beschränkter Haftung Gesellschaft für Sport und Technik GST

HNO-"Hals-Nasen-Ohren-" HO Handelsorganisation

Ina. Ingenieur kath. katholisch KDT Kammer der Technik

LDP. Liberal-Demokratische Partei

Liberal-Demokratische Partei Deutschlands LDPD. Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft LPG

Landesversicherungsanstalt LVA MdB Mitglied des Bundestages

MdL Mitglied des Landtages von Sachsen-Anhalt

Mitglied der Volkskammer MdV

Mital. Mitalied

NVĂ Nationale Volksarmee

ÖTV Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr

PDS Partei des Demokratischen Sozialismus

PH Pädagogische Hochschule POS Polytechnische Oberschule

SDP Sozialdemokratische Partei in der DDR

Sozialdemokratische Gemeinschaft für Kommunalpolitik SGK SPD

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

stelly. stellvertretende(r) Technische Hochschule TH TU Technische Universität

Univ. Universität

Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe VdaB

VEB Volkseigener Betrieb VFG Volkseigenes Gut Verb. Verband

verh. verheiratet Vors. Vorsitzende(r) Vorst. Vorstand wiss. wissenschaftlich 7.PS Zentrale Parteischule